Integration gemeinsam gestalten...

Kommunales Integrationszentrum Kreis Coesfeld

Familie | Bildung | Sprache | Arbeit | Anerkennung | Integration

Erstes Kommunales Integrationskonzept

für den Kreis Coesfeld

KREIS COESFELD

Herausgeber:

Kreis Coesfeld
Der Landrat
04 - Kommunales Integrationszentrum
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, November 2016
Titelfoto: Frank Gärtner-fotolia.com

Gefördert vom:

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Landrats Herr Dr. Schulze Pellengahr 5
Abkürzungen 7
Entstehung des Integrationskonzeptes 8
Der Kreis Coesfeld 19
Allgemeines 19
Daten und Statistiken 21
Schulische Bildung, Allgemeines und Daten 29
Wirtschaft und Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld 37
Akteure in der Integrationsarbeit 39
Bundesebene 40
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 40
Bundesagentur für Arbeit (BA) – Agentur für Arbeit (AfA) 42
Landesebene 46
Landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren in NRW (LaKI) 46
Kreisebene 48
Integrationsausschuss des Kreises Coesfeld 48
Ausländerbehörde (ABH) 50
Bauen und Wohnen 52
Gesundheitsamt 53
Gleichstellungsbeauftragte im Kreis Coesfeld 55
Jobcenter der Kreisverwaltung Coesfeld bzw. Jobcenter in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden 57
Jugendämter im Kreis Coesfeld 60
Kommunales Integrationszentrum (KI) 65
Kommunale Koordinierung – „Kein Abschluss ohne Anschluss“ 74
Regionales Bildungsnetzwerk (RBN) /-büro (RBB) 76
Regionale Schulberatungsstelle 78
Schulamt für den Kreis Coesfeld 79
Schule und Bildung 82
Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld 85
Außerschulische Bildungsträger 88
Bildungsinstitut Münster e. V. (BIMS) 88
Familienbildungsstätten (FBS) im Kreis Coesfeld 89
Gesellschaft für Berufsförderung und Ausbildung mbH (GEBA) 90
Internationaler Bund (IB) 92

TÜV Nord Bildung 93
Kreishandwerkerschaft Coesfeld 94
Volkshochschulen im Kreis Coesfeld (VHS) 95
Wohlfahrtsverbände und hauptamtliche Initiativen 101
Arbeiterwohlfahrt (AWO) hier: Jugendmigrationsdienst (JMD) 101
Arbeitskreis Asyl Lüdinghausen 102
Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. hier: Fachdienst Integration und Migration (FIM) 104
Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Kreisverband Coesfeld e.V. hier: Fachstelle Integration 106
Frauen e.V. 109
Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit und Qualifizierung (A&QUA) 110
Havixbecker Modell e.V. 111
Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Münster GmbH hier: Kolpingwerk Kreisverband Coesfeld 113
Kreissportbund Coesfeld e.V. 114
Runder Tisch zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder im Kreis Coesfeld 115
Schwangerschaftsberatung und Schwangerschaftskonflikt-beratung 116
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) Lüdinghausen 118
Ehrenamtliche Angebote und Initiativen im Kreis Coesfeld 120
Migrantenorganisationen und Treffpunkte für Personen mit Migrationshintergrund im Kreis Coesfeld 121
Flüchtlingshilfe der kath. Kirchengemeinde St. Lambertus 123
Netzwerk Flüchtlingsarbeit in Billerbeck 124
Flüchtlingsinitiative „Hiergeblieben“ der ev. Kirchengemeinde vom Guten Hirten 126
Flüchtlingsinitiative Coesfeld 127
Begegnungsstätte „Grenzenlos“ 129
Ökumenische Flüchtlingsinitiative Dülmen 130
Flüchtlingsinitiative Buldern 131
Flüchtlingsinitiative Dülmen-Hausdülmen 131
Runder Tisch Migration/ Integration in Dülmen 132
INCA+ – offenes Havixbeck 133
Arbeitsstelle Gerechtigkeit und Frieden e.V. 135
Flüchtlingshilfe durch die Kirchengemeinde St. Mauritius 137
Flüchtlingshilfe Nottuln 138
Flüchtlingshilfe Olfen Arbeitskreis Asyl 139
Flüchtlingshilfe der Pfarrcaritas Rosendahl 140

Flüchtlingshilfe Senden 141
Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen 143
Integration durch Bildung 144
Elementarbereich 144
Schule 147
Übergang Schule – Beruf 149
Ausbildung und Studium 151
Außerschulische Bildung 154
Integration als Querschnittsaufgabe 156
Arbeit und Beschäftigung 156
Informationen, Daten und Statistiken 158
Ehrenamtliche Initiativen und bürgerschaftliches Engagement 159
Freizeit- und Sportangebote 162
Gesundheit, Pflege und Alter 164
Jugend- und Sozialarbeit 166
Kultur und Religion 169
Politische Mitbestimmung und interkulturelle Öffnung der Verwaltung 171
Rechte, Werte und Geschlechterverständnis 173
Spracherwerb 176
Wohnraum 180
Zusammenfassung und Ausblick 182
Anhang 185
Das Integrationsgesetz (Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen) 185
Das Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW 187
Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) 197
Begriffsbestimmungen 199

Vorwort des Landrats Herr Dr. Schulze Pellengahr

Jahrzehntelang zeichnete sich der Kreis Coesfeld durch einen unterdurchschnittlichen Anteil von Menschen mit eigener Zuwanderungsgeschichte und deren Kinder aus. In der flächendeckenden Erhebung „Zensus 2011“ wurde ein Anteil von 11,3 % Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Coesfeld ermittelt. In NRW zählten 2011 zu diesem Personenkreis 25,4 %, bundesweit lag der Anteil bei 19,2 %. Allerdings – und das dürfen wir bei der Ermittlung eines nüchternen Prozentwerts von 11,3 % nicht vergessen – stehen fast 25.000 Menschen hinter diesem Wert.

Selbstverständlich leben nicht alle dieser Personen in besonderen Problemlagen, aber häufiger doch als der Bevölkerungsdurchschnitt in schwierigeren Lebensverhältnissen mit erhöhter Arbeitslosigkeit und weniger höheren Bildungsabschlüssen. Diesen Menschen Unterstützung zukommen zu lassen, indem vor allem die sozialen Regelsysteme gestärkt, geschult und vernetzt werden, ist eine Hauptaufgabe des Kommunalen Integrationszentrums (KI).

Im Kreis Coesfeld leben aktuell fast 15.000 Ausländer, davon mehr als 4.000 Flüchtlinge und Asylbewerber. Die enorme Zunahme der Zahl der Zuwanderer und Flüchtlinge seit 2015 veranlasste den Kreis Coesfeld und seine elf Städte und Gemeinden, die Einrichtung eines KI beim Land NRW zu beantragen. Gleichzeitig beschloss der Kreistag die Einrichtung des neuen Integrationsausschusses, der im November 2015 seine Arbeit aufnahm. Die offizielle Eröffnung des KI nahmen die stellvertretende Ministerpräsidentin und Ministerin für Schule und Weiterbildung Silvia Löhrmann und der Minister für Arbeit, Integration und Soziales Rainer Schmeltzer gemeinsam am 12.02.2016 vor.

Das KI des Kreises Coesfeld startete also in der Hochzeit des Flüchtlingszuzugs und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhielten von Anfang an einen Einblick in die ganz praktischen Probleme in den Städten und Gemeinden. Daraus ergibt sich auch der Selbstanspruch des KI, den Akteuren vor Ort Unterstützung anzubieten, ihre eigenen Aufgaben leichter, qualifizierter und voneinander profitierend wahrnehmen zu können. Um in Erfahrung zu bringen, wo den ehrenamtlichen und professionellen Helfern an der Basis „der Schuh drückt“, welche Ziele verfolgt und welche Maßnahmen für erforderlich gehalten

werden, wurde die Auflage des Landes NRW, ein Integrationskonzept zu erstellen, ganz bewusst nicht als am Schreibtisch zu erledigende Pflichtarbeit aufgefasst, sondern zum intensiven Austausch mit den Akteuren der Flüchtlings- und Integrationsarbeit genutzt.

In zahlreichen Gremien, in einer Vielzahl von Einzelgesprächen und nicht zuletzt auf der 1. Integrationskonferenz am 30.06.2016 wurden Ideen und Vorschläge gesammelt, erste Austauschmöglichkeiten über gute und weniger gelungene Erfahrungen geschaffen und gemeinsame Zielvorstellungen formuliert. Das Ergebnis ist das hier nun vorliegende Integrationskonzept des Kreises Coesfeld.

Mein Dank gilt allen, die sich bei der Erstellung engagiert haben, insbesondere den Mitgliedern der sog. „Vorbereitungsgruppe“. Die Mitglieder dieser Gruppe bereiteten die Integrationskonferenz vor und trugen in erheblichem Umfang auch zu den Inhalten des Konzeptes bei.

Das vorliegende Integrationskonzept ist kein abschließendes Dokument, sondern allenfalls ein erster Aufschlag für einen fortwährenden Prozess. Nicht nur bei der erstmalig zusammengetragenen Übersicht über die hauptamtlichen Unterstützungsangebote und die ehrenamtlichen Initiativen wird es inhaltliche und personelle Veränderungen geben und auch die jetzt anvisierten Ziele und empfohlenen Maßnahmen müssen regelmäßig auf ihre Aktualität und Wirksamkeit überprüft werden. Auch die Diskussion über die Inhalte des Konzeptes mit den Städten und Gemeinden sowie den übrigen Akteuren gilt es fortzusetzen. Das Integrationskonzept muss also regelmäßig fortgeschrieben und fortentwickelt werden. Daher möchte ich alle Akteure und Interessierte ermutigen, sich weiterhin oder neu einzubringen und auch auf die praktische Umsetzung Einfluss zu nehmen.

Denn nach wie vor gilt:
„Zusammenkommen ist ein Beginn, zusammenbleiben ist ein Fortschritt, zusammenarbeiten ist ein Erfolg“
(Henry Ford)

Dr. C. Schulze Pellengahr
Landrat

Abkürzungen

abH	Ausbildungsbegleitende Hilfen
AfA	Agentur für Arbeit
AsA	Assistierte Ausbildung
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AKN	Ankunftsnachweis
AZR	Ausländerzentralregister
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BaE	Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BÜMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
BVB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
ESF	Europäischer Sozialfond
EQ	Einstiegsqualifizierung
GG	Grundgesetz
KAoA	Kein Abschluss ohne Anschluss
KI	Kommunales Integrationszentrum
Kita	Kindertagesstätte
KompAS	Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb
LaKI	Landeskoordinierungsstelle Kommunaler Integrationszentren
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
RBB	Regionales Bildungsbüro
RBN	Regionales Bildungsnetzwerk
PerF	Perspektive für Flüchtlinge (Maßnahme der BA)
Perju-F	Perspektive für junge Flüchtlinge (Maßnahme der BA)
PerjuF-H	Perspektive für junge Flüchtlinge im Handwerk (Maßnahme der BA und des Jobcenters)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Arbeitsförderung
SGB XII	Sozialhilfe

Entstehung des Integrationskonzeptes

Das Kommunale Integrationszentrum (KI) nahm am 01.12.2015 seine Arbeit auf.
Offiziell eröffnet wurde das KI am 12.02.2016 mit einer Feierlichkeit durch die stellvertretende Ministerpräsidentin und Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes NRW Frau Silvia Löhrmann und den Minister für Arbeit und Soziales NRW Herr Rainer Schmelzer. Im dort persönlich dem Landrat des Kreises Coesfeld Herrn Dr. Schulze Pellengahr überreichten Förderbescheid des Landes für das Jahr 2016 ist die Vorlage eines mit den Gemeinden und Städten abgestimmten und vom Kreistag beschlossenen Integrationskonzeptes vorgesehen.

Von Anfang an legten der Landrat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KI sehr viel Wert darauf, mit den Akteuren der Integrationsarbeit vor Ort ins Gespräch zu kommen. Integration vollzieht sich in der direkten Umgebung der Neuankömmlinge, in der Nachbarschaft der „neuen“ Gemeinde oder Stadt, in der Kindertagesstätte, in der Schule und am Arbeitsplatz. Insbesondere durch die hohe Zahl der Flüchtlinge in der 2. Jahreshälfte

2015 bildeten sich neue, mit zahlreichen Unterstützern ausgestattete Ehrenamtsinitiativen. Zum Teil bestehen ehrenamtliche Angebote zur Integrationsförderung im Kreis Coesfeld aber auch bereits seit vielen Jahren. Hier ist es wichtig, sich den neuen Herausforderungen zu stellen, ohne im Bemühen nachzulassen, bereits längere Zeit in Deutschland lebende Ausländer mit Hilfebedarf zu unterstützen. Die hauptamtlichen Akteure in den Behörden, bei den Wohlfahrtsverbänden, in den Schulen und bei den Arbeitgebern stehen seit dem Herbst 2015 ebenfalls vor großen Herausforderungen. Sie alle leisten ihren nicht verzichtbaren Anteil an der Integration und sollten deshalb bereits bei der Erstellung des ersten Integrationskonzeptes des Kreises Coesfeld mitwirken. Um wirksam zu sein, müssen Hilfen aufeinander abgestimmt werden. Dazu ist es erforderlich, zuerst einmal von den zahlreichen Aktivitäten und Akteuren zu wissen, sie ggfs. untereinander ins Gespräch zu bringen und so für die Koordinierung der Angebote zu sorgen.

Der Kreis Coesfeld entschied sich bei der Erarbeitung des Integrationskonzeptes für folgenden Weg:

Persönliche Gespräche mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Akteuren

Gleich nach dem Start des KI kam es zu den ersten Zusammenkünften und zur Abstimmung mit den meisten der in der Integrationsarbeit involvierten Kolleginnen und Kollegen der Kreisverwaltung und der dort räumlich angesiedelten Vertreterinnen und Vertreter von Landesbehörden. Auch hier sind zahlreiche Abteilungen und Dienste mit der Organisation von Hilfen für Migranten betraut. Unterschiedliche Aufgaben in diesem Zusammenhang werden vom Jugendamt, Schulamt, der schulpsychologischen Beratungsstelle, dem Jobcenter und Sozialamt, Bildungsbüro, Ausländeramt und dem Bauamt wahrgenommen.

Am Anfang standen auch zahlreiche Gespräche mit ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Flüchtlingshilfen. Dazu wurden und werden weiterhin gern die regelmäßigen Zusammenkünfte der Initiativen genutzt.

Alle 11 Jobcenter- und Sozialamtsleitungen und häufig deren jeweilige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in den Rathäusern besucht und ausführlich nach den inhaltlichen Aufgaben, organisatorische Bedingungen, spezifische Bedarfssituationen vor Ort sowie nach Wünschen und Erwartungen an das KI befragt. Zur Ergebnisfeststellung wurde auch ein Fragebogen verwendet.

Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Integrationsarbeit bei den Wohlfahrtsverbänden wurden ebenfalls alle persönlich aufgesucht, um in Erfahrung zu bringen, welche Angebote bereits vorgehalten werden, wie bisherige Absprachen zu den verschiedenen Hilfen erfolgen und welche weiteren Hilfen oder Maßnahmen für erforderlich gehalten werden.

Schriftliche und Online-Befragungen

Alle dem KI bekannten ehrenamtlichen Flüchtlingsinitiativen wurden gebeten, ihr jeweiliges Angebot, eine Einschätzung zur Bedarfslage im räumlich zuständigen Gebiet und ihre Vorschläge zu den für notwendig gehaltenen Maßnahmen abzugeben.

Auch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohlfahrtsverbände und die beteiligten Abteilungen der Kreisverwaltung stellten ihre Aufgabenbereiche, Bedarfssituationen und geeignete Hilfen schriftlich dar. Einige der Jobcenter- und Sozialamtsleitungen nutzen ebenfalls die Chance, neben den Ergebnissen der persönlichen Gespräche, ihre Vorschläge zu verschriftlichen und zur Verfügung zu stellen.
Die Integration sollte nach Möglichkeit in allen Lebensbereichen erfolgen. Daraus ergeben sich zahlreiche Handlungsfelder für die verschiedensten Akteure.

Das folgende Diagramm verdeutlicht die wichtigsten Handlungsfelder der Integration.

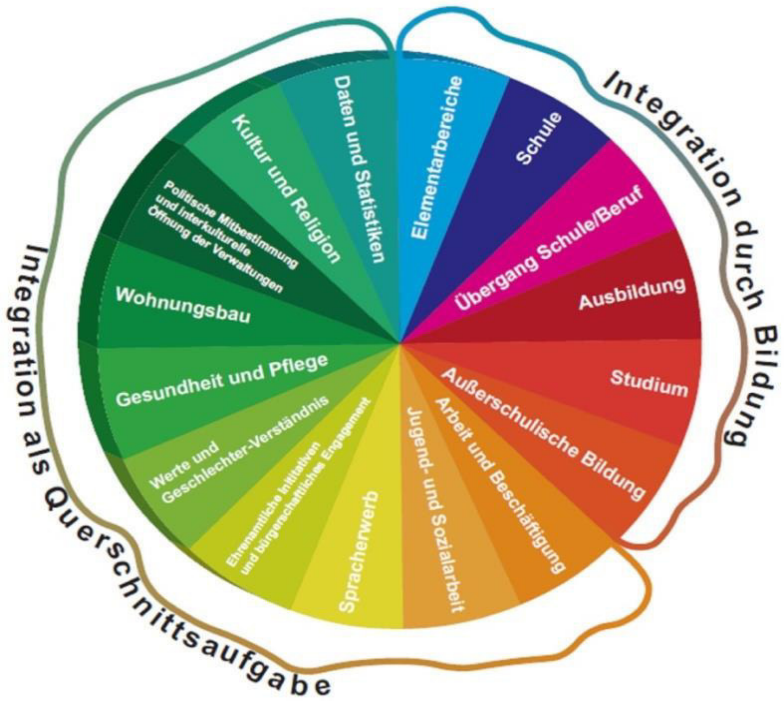

„**Vorbereitungsgruppe“**

Bereits in der 2. Sitzung des neugegründeten Integrationsausschusses des Kreistages im Januar 2016 wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die mithilft, die erste Integrationskonferenz und die Inhalte des Integrationskonzepts vorzubereiten. Der Einfachheit halber wurde sie deshalb die „Vorbereitungsgruppe“ genannt. Es gelang, eine Gruppe von Personen zusammenzustellen, die die o.g. Handlungsfelder fachlich versiert abdeckte. Entscheidungsträger wurden involviert, ggfs. weitere Fachleute hinzugezogen. Hochmotiviert trug diese Gruppe ganz erheblich zu den inhaltlichen Ergebnissen dieses Konzeptes und zur Vorbereitung der Integrationskonferenz bei.

Ab dem zweiten Treffen wurde die Vorbereitungsgruppe durch eine Prozessbegleitung im Rahmen von „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“, dem gemeinsamen Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, unterstützt.

<u>In der Vorbereitungsgruppe engagierten sich:</u>

Frau Bednarz, SPD-Kreistagsfraktion, Integrationsausschuss
Frau Bockhoff, Internationales Frauenforum Coesfeld
Herr Bockemühl, SPD-Kreistagsfraktion
Herr Bozdere, Sprecher der türkisch-islamischen Gemeinde Coesfeld
Herr Dreier, Leiter des Kommunalen Integrationszentrums
Frau Dülker, Leiterin des Kreisjugendamtes
Frau Fragemann, Internationales Frauenforum Coesfeld
Herr Greve, stellvertr. Leiter Jobcenter und Soziales des Kreises Coesfeld
Herr Gellenbeck, Leiter des Jobcenters und Sozialamtes der Gemeinde Nottuln
Herr Herrmann, Bereichsleiter beim Caritasverband des Kreises Coesfeld e.V.
Frau Hessefort, Flüchtlingsbetreuung des DRK Kreisverbandes Coesfeld
Frau Hölscher, Stellvertretende Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums
Frau Hüttmeier, Generale Integration – Schulamt für den Kreis Coesfeld
Herr Lütkecosmann, CDU-Kreistagsfraktion, Integrationsausschuss
Frau Mahnke, Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln
Herr Meiners, Leiter der Agentur für Arbeit für die Kreise Borken und Coesfeld
Herr Mohring, Leiter des Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Coesfeld
Frau Pledl, Verwaltungsfachkraft des Kommunalen Integrationszentrums

Herr Ricker, Abteilungsleiter Bildung und Schule der Stadt Dülmen
Herr Schlütermann, Vorstand DRK-Kreisverband Coesfeld
Herr Schröer, Verwaltungsfachkraft des Kommunalen Integrationszentrums
Frau Stremlau, Bürgermeisterin der Stadt Dülmen
Herr Verbeet, Geschäftsführer Operativ der Agentur für Arbeit Coesfeld
Frau Uzun, Sozialarbeiterin des Kommunalen Integrationszentrums

Mitglieder der Vorbereitungsgruppe

Konferenz der Bundes[1]- und Landtagsabgeordneten und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Coesfeld am 28.06.2016

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Herr Dr. Schulze Pellengahr, lud zum 28.06.2016 alle Bundes- und Landtagsabgeordneten für den Kreis Coesfeld sowie die elf Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der hiesigen Gemeinden und Städte zu einer Konferenz zum Thema „Wie kann Integration gelingen“ ins Kreishaus ein. Dabei wurden neben fiskalischen Bedingungen auch zahlreiche inhaltliche Aspekte diskutiert und vereinbart, über die verschiedenen Ebenen und auch Parteigrenzen hinaus, den Fokus auf die gemeinsame Bewältigung der Integrationsaufgaben zu legen. Ergebnisse dieser Konferenz finden sich an den verschiedensten Stellen des Integrationskonzepts wieder.

[1] Die Bundestagsabgeordneten mussten ihre Teilnahme kurzfristig wg. eines Pflichttermins in Berlin absagen, sendeten teilweise Vertreter/innen aus ihren Büros. Bei der zukünftig 2 x jährlich stattfindenden Konferenz werden die Bundestagsabgeordneten vertreten sein.

Landtagsabgeordnete, Bürgermeister/Innen, Landrat und Mitarbeiter Kreisverwaltung 28.06.2016

Integrationskonferenz am 30.06.2016

Fast 170 Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten der Landrat Herr Dr. Schulze Pellengahr und die Leiterin der Landeskoordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren (LaKi) Frau Bainski zur 1. Integrationskonferenz des Kreises Coesfeld am 30.06.2016 im Barbara Haus in Dülmen begrüßen. Nach einem viel beachteten Fachvortrag von Frau Dr. Dörthe Schilken und kulturellen (musikalischen) Beiträgen am Vormittag durch Sängerin „Shubangi“ gemeinsam mit dem Gitarristen Daniel Hartwig sowie Pfarrerin Frau Falcke waren die Gäste am Nachmittag aufgefordert, eigene Ideen in einem sog. „World-Cafe“ einzubringen.

Maßgebliche Unterstützung zur Organisation der Integrationskonferenz wurde durch Bundesinitiative „Willkommen bei Freunden“ Kathrin Hanke und Elena Weber und dem bereits aus den Treffen der Vorbereitungsgruppe bekannten Moderator Tim Krüger geleistet.

Herr Dr. Schulze Pellengahr

Frau Dr. Schilken, Herr Dr. Schulze Pellengahr

Shubangi + Daniel Hartwig

Im World-Cafe moderierten jeweils zwei Fachleute an insgesamt 14 „Thementischen“, um in drei Gesprächsrunden Antworten auf folgende Fragen zu finden:

- „Welche Angebote gibt es bereits im Kreis Coesfeld und welche haben sich bewährt?“
- „Welche Ziele sollten in den einzelnen Handlungsfeldern verfolgt werden?“
- „Welche Handlungsempfehlungen werden ausgesprochen, um die anvisierten Ziele erreichen zu können?“

Darüber hinaus gab es die Möglichkeit für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, an vier weiteren Thementischen Ideen, Anregungen und Wünsche festzuhalten und sich an zehn Ständen über die Angebote der Wohlfahrtsverbände, einiger ehrenamtlicher Flüchtlings-initiativen und Vereine zu informieren.

Auf der Integrationskonferenz wurden folgende Handlungsfelder an den Thementischen bearbeitet:

Arbeit und Beschäftigung	Herr Greve, Jobcenter und Soziales Herr Meiners , Agentur für Arbeit
Ausbildung und Studium	Frau Thesing, Fernuni Hagen/ Coesfeld Frau Uzun, Kommunales Integrationszentrum
Außerschulische Bildung	Frau Steinhaus, VHS Dülmen Frau Weber, Bundesinitiative „Willkommen bei Freunden"
Spracherwerb	Frau Dr. Schilken Sprachwissenschaftlerin Frau Grams, Kreisjugendamt
Ehrenamt	Frau Bockhoff, Internationales Frauenforum Coesfeld Herr Hermann Kreisverband Caritas Coesfeld
Elementarbereich	Frau Dülker, Kreisjugendamt Frau Pledl, Kommunales Integrationszentrum
Gesundheit und Pflege	Frau Buddendick, Pflegeberatung Frau Klostermann, Gesundheitsamt
Grundschule	Frau Hahn, Regionales Bildungsbüro Frau Hövener, Grundschule Dülmen
Jugend- und Sozialarbeit	Herr Büning, Jugendamt Dülmen Herr Schlütermann, DRK Coesfeld
Kultur und Religion	Herr Bozdere, türk.- islamische Gemeinde Coesfeld Herr Arnzt, Kreisdechant/St. Lamberti Kirchengemeinde Coesfeld
Weiterführende Schulen	Frau Hölscher, Kommunales Integrationszentrum Frau Hüttmeier, Schulaufsicht
Übergang Schule - Beruf/Berufskollegs	Herr Lütkecosmann, Kreistagsabgeordneter, Integrationsausschuss Herr Mohring, Regionales Bildungsbüro
Werte- und Geschlechterverständnis	Frau Bednarz, Kreistagsabegordnete, Integrationsausschuss Frau Wichmann, Gleichstellungsbeauftragte Kreis Coesfeld
Wohnungsbau	Herr Brinkmann, Abteilung Bauen und Wohnen Kreis Coesfeld Herr Kamper, Abteilung Bauen und Wohnen Kreis Coesfeld

Neben dem regen Austausch an den Thementischen hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Integrationskonferenz zudem während der gesamten Veranstaltung die Möglichkeit ihre Ideen und Anregungen zu weiteren Querschnittsthemen zu äußern. Diese waren und wurden begleitet durch:

- „pol. Mitbestimmung und interkulturelle Öffnung der Verwaltung“ sowie „Integration im Alter“ durch Frau Thewes, Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Coesfeld
- „Freizeit und Sport“ durch Herrn Schröer, Kommunales Integrationszentrum
- „Daten und Statistiken“ durch Herrn Niehues, Regionales Bildungsbüro Kreis Coesfeld

Die Organisationsform des World-Cafe‘s stellte sich als sehr gewinnbringend heraus. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer brachten sich höchst aktiv ein, lernten sich kennen, tauschten sich aus und benannten umfangreich Ziele, Handlungsempfehlungen und auch konkrete Maßnahmen zu zuvor ermittelten Bedarfssituationen. Die Ergebnisse wurden ausgewertet und zusammengefasst und stellen einen erheblichen inhaltlichen Teil dieses Integrationskonzeptes dar.

Was läuft bereits gut in diesem Handlungsfeld?
großes Engagement im Ehrenamt
ambitionierte Geflüchtete
zum Teil schon gute Vernetzung unter den Sprachpaten & mit der Kommune
Ausstattung der Geflüchteten mit Laptop als Anreiz (Einzelbeispiel)
Material & Fachkompetenz vorhanden
Fördermittel für fruhzeitiges Angebot tw. vorhanden
guter Informationsfluss in Bezug auf „Vermittlung"
Unterstützung geht über deutschen Spracherwerb hinaus
Sponsoren
Integration aktuell „einfacher" durch oft Augenmerk
Personal speziell für Ehrenamtskoordination
nachhaltige Bindung an Sprachpaten + Verbindlichkeit
Sprachkurse für ALLE
Frauenstammtisch, Sprech-Treffs usw.
Sprachpaten können zeitl. Angebotslücken schließen
einheitliches Schulungskonzept für ehrenamtliche Sprachpaten
Welche Bedarfe und Herausforderungen gibt es in diesem Handlungsfeld?
muss kreisweit ausgebaut werden!
Kurse werden außerhalb des Kreises wahrgenommen
Überblick behalten über Angebotsfülle
zusammengesetzte Kursteilnehmende (bei Konzepten ohne Beteiligung der Sprachschulträger)
Integrationsziel muss formuliert werden
Vernetzung der Ehrenamtlichen (Informationsaustausch)
kann die Nachfrage durch das aktuelle Angebot gedeckt werden?
Lebenssituation der Geflüchteten individuell berücksichtigen
Übersicht über freie Plätze
Vernetzung in/unter kleineren Dritteln
Angebot für Geflüchtete mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit
Wer macht was? wer hat schon was im Kurs gemacht?
Kinderbetreuung während des Sprachkurse
weitere Ehrenamtliche erforderlich
Kita-Plätze (planen & verhalten)
Einblick für neue Ehrenamtliche ermöglichen
Welche Maßnahmen sind geeignet, um in diesem Handlungsfeld Integration erfolgreich zu gestalten?
zentrale Koordination der Sprachkurse
„Sprachausweis" für Geflüchtete
Sprachenverb durch Beschäftigung + kurs
Ehrenamtliche „bei der Stange" halten
Geflüchtete ebenfalls motivieren für freiwilliges Angebot
mehr professionelle Dozenten erforderlich
Datenbank Kurse & Sprachstand
ehrenamtliche Sprachpaten als Partner für prof. Sprachkurse
besseres Zeit-Management der Kurse
Unterschiedliches Sprachniveau der Geflüchteten
Vertreter der Geflüchteten einbeziehen
zentrale Koordinationsstelle (Ehrenamt)
besondere Sprachförderung für Mangel-Berufe
Bereitstellung von Lehrmaterialien

Vielfach wurde der Wunsch geäußert, zukünftig weitere Kreisintegrationskonferenzen oder ähnliche Foren der Zusammenarbeit durch das KI zu organisieren. Diesem Wunsch wird das KI gerne nachkommen.

Weiteres Vorgehen

Dieses Integrationskonzept stellt den Auftakt der Zusammenfassung der aktuellen Situation, die von den Akteuren im Kreisgebiet verfolgten Ziele und die zur Erreichung erforderlichen Maßnahmen dar. Zahlreiche Handlungsempfehlungen werden ausgesprochen, nicht alle werden sich kurzfristig umsetzen lassen, manche werden sich in der Praxis möglicherweise auch nicht bewähren.

Das Integrationskonzept muss regelmäßig fortgeschrieben werden. Es werden sich neue Bedarfe ergeben, heute aktuelle Hilfsangebote werden evtl. zukünftig nicht mehr im bisherigen Maße benötigt. Ein Integrationskonzept muss sich den aktuellen Erfordernissen jeweils anpassen. Das KI wird dafür Sorge tragen, dass die praktischen Erfahrungen der Akteure in den Gemeinden und Städten, den ehrenamtlichen Initiativen, bei den Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und auch bei der Kreisverwaltung dabei immer angemessen berücksichtigt werden.

Der Kreis Coesfeld

Allgemeines

Der Kreis Coesfeld liegt mit einer Gesamtfläche von 1.112,03 km² (IT:NRW, 2014) im Münsterland im Norden des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Er gehört zum Regierungsbezirk Münster und ist Mitglied des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Coesfeld.

Zum Kreis Coesfeld gehören die fünf Städte Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, und Olfen sowie die sechs Gemeinden Ascheberg, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Rosendahl und Senden.

	km ²	Einwohner	Einwohner / km²
Ascheberg	106,32	15.253	143,5
Billerbeck	91,36	11.593	126,9
Coesfeld	141,36	36.116	255,5
Dülmen	184,83	46.613	252,2
Havixbeck	53,18	11.689	219,8
Lüdinghausen	140,54	24.263	172,6
Nordkirchen	52,41	9.781	186,6
Nottuln	85,67	19.436	226,9
Olfen	52,43	12.490	238,2
Rosendahl	94,48	10.712	113,4
Senden	109,45	20.455	186,9
Kreis Coesfeld	1.112,03	218.401	196,4

Quelle: IT NRW Stand 31.12.2015

Dülmen ist mit 46.613 Einwohnern und mit 184,8 km² Fläche in beiden Kategorien die größte Kommune im Kreis. Nordkirchen und Olfen sind mit jeweils 52,4 km² die räumlich kleinsten

Kommunen im Kreis Coesfeld, Nordkirchen ist darüber hinaus die einzige Kommune mit einer Zahl von unter 10.000 Einwohnern. Fast die Hälfte der Gesamtbevölkerung des Kreises Coesfeld lebt in Dülmen, Coesfeld und Lüdinghausen.

Der Kreis Coesfeld

Daten und Statistiken

Seit der kommunalen Neugliederung im Jahr 1975 hat der Kreis Coesfeld eine außerordentlich dynamische Entwicklung hinter sich: Die Bevölkerung wuchs bis zum Zenit im Jahr 2006 um mehr als ein Drittel. Getragen wurde dieser Prozess sowohl von einer starken Zuwanderung, als auch von einem überdurchschnittlichen natürlichen Bevölkerungswachstum.

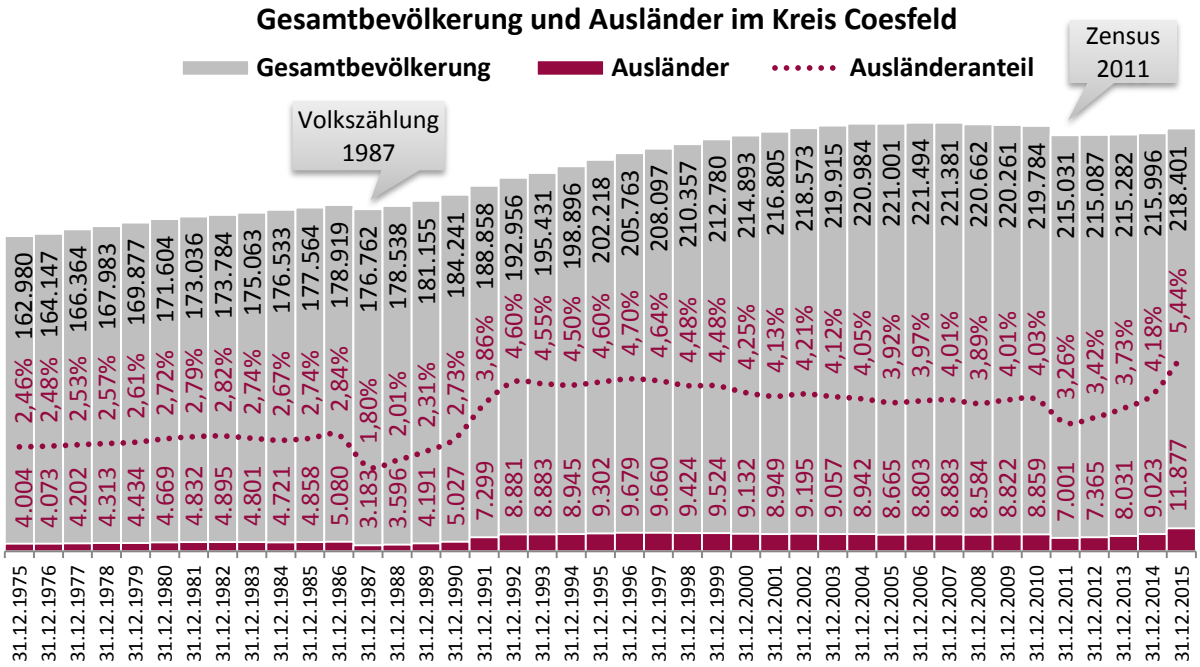

Quelle: Landesdatenbank NRW, IT.NRW, Bevölkerungsstand nach Nationalität, ab 1987 auf Basis der Volkszählung von 1987, ab 2011 auf Basis des Zensus 2011

Die verkehrstechnisch günstige Lage zu den benachbarten Ballungsräumen und niedrige Baulandpreise haben besonders junge Familien in das Kreisgebiet gelockt. Hieraus folgte, dass mit deren Zuwanderung nochmals die Geburtenrate anstieg.

Auch in der jüngeren Vergangenheit konnte der Kreis Coesfeld noch deutliche Zuwächse verzeichnen. So hat die Bevölkerung des gesamten Kreisgebietes vom 01.01.1990 bis zum 01.01.2006 um knapp 37.000 Einwohner zugenommen. Dies entspricht einem Zuwachs von 20 %. Seit 2007 erlebt der Kreis Coesfeld einen leichten Bevölkerungsrückgang.

Der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung ist im Kreis Coesfeld gering. In den 70er und 80er-Jahren lag der Anteil bei ca. 2,5%. Anfang der 90er-Jahre gab es einen Zustrom an ausländischer Bevölkerung, der den Anteil auf ca. 4,5% ansteigen ließ. Der

Ausländeranteil nahm seitdem stetig leicht ab. Seit dem Jahr 2011, besonders jedoch im Jahre 2015, ist ein deutlicher Anstieg des Ausländeranteils zu verzeichnen. Der Ausländeranteil lag mit 5,44 % am 31.12.2015 so hoch wie noch nie im Kreis Coesfeld.

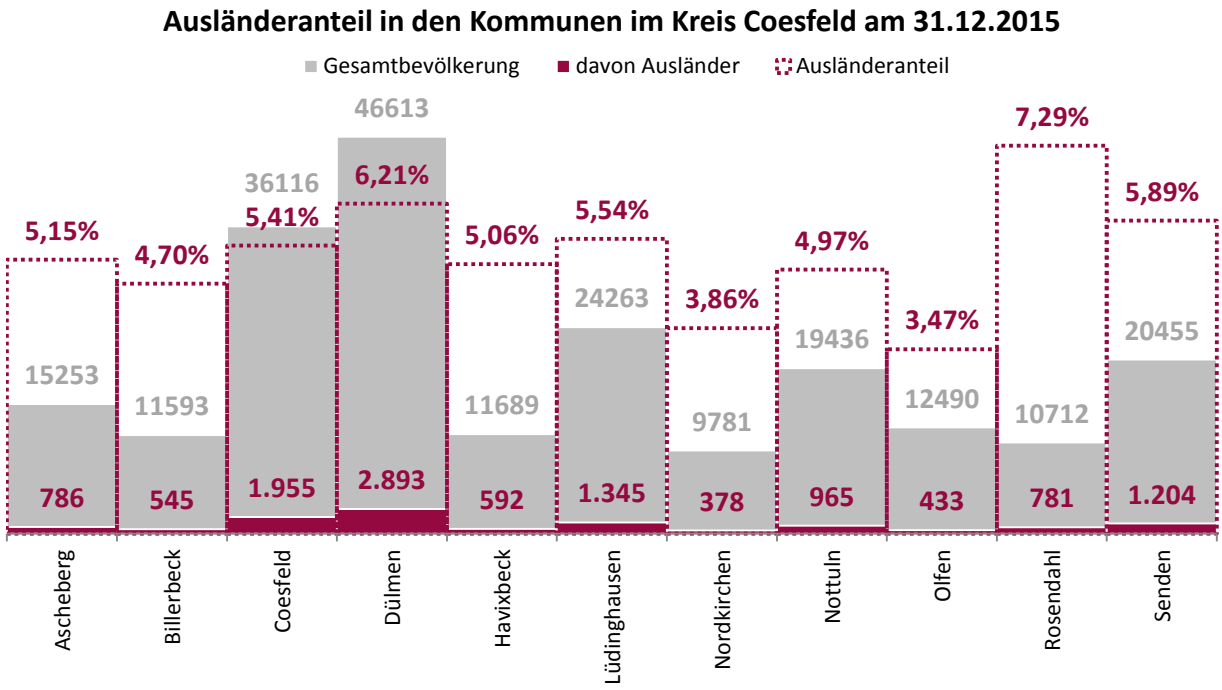

Quelle: Landesdatenbank NRW, IT.NRW, Bevölkerungsstand nach Nationalität auf Basis des Zensus 2011

Der Ausländeranteil weist je nach Kommune im Kreis Coesfeld deutliche Unterschiede auf. Die niedrigsten Ausländeranteile haben Olfen (3,47%) und Nordkirchen (3,86%) während der Ausländeranteil in Rosendahl (7,29%) und Dülmen (6,21%) über dem Kreisdurchschnitt von 5,44% liegt.

Die Altersstruktur der Bevölkerung im Kreis Coesfeld weist einen deutlichen Schwerpunkt in den Altersklassen zwischen 45 und 60 Jahren auf. Besonders gering fallen die Altersgruppen im Kindesalter (0 bis 15 Jahre) sowie bei den jungen Erwachsenen (20 bis 35 Jahre) aus.

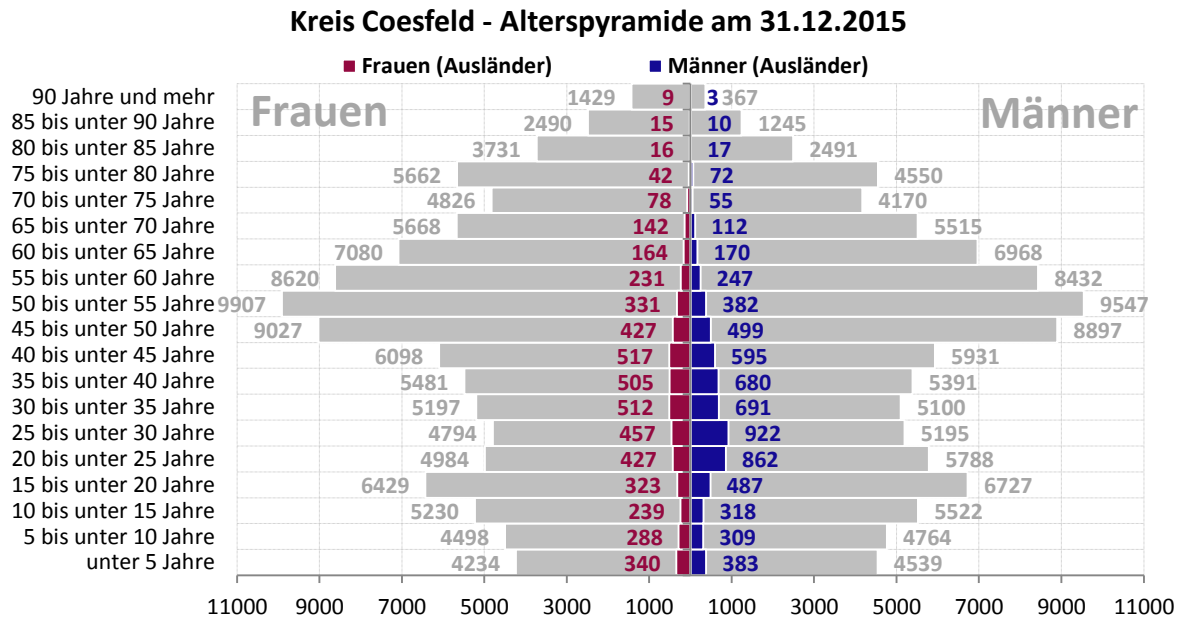

Quelle: Landesdatenbank NRW, IT.NRW, Bevölkerungsstand nach Nationalität und Altersjahren auf Basis des Zensus 2011

Betrachtet man den Anteil der Ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in den einzelnen Altersgruppen, fällt ein besonders hoher Anteil zwischen 9,21% und 12,73 % in den Altersgruppen zwischen 18 und 45 Jahren auf. Auch im Elementarbereich (0 bis unter 6 Jahre) liegt der Anteil mit 7,80% bis 8,56 % deutlich über dem Durchschnitt von 5,44%.

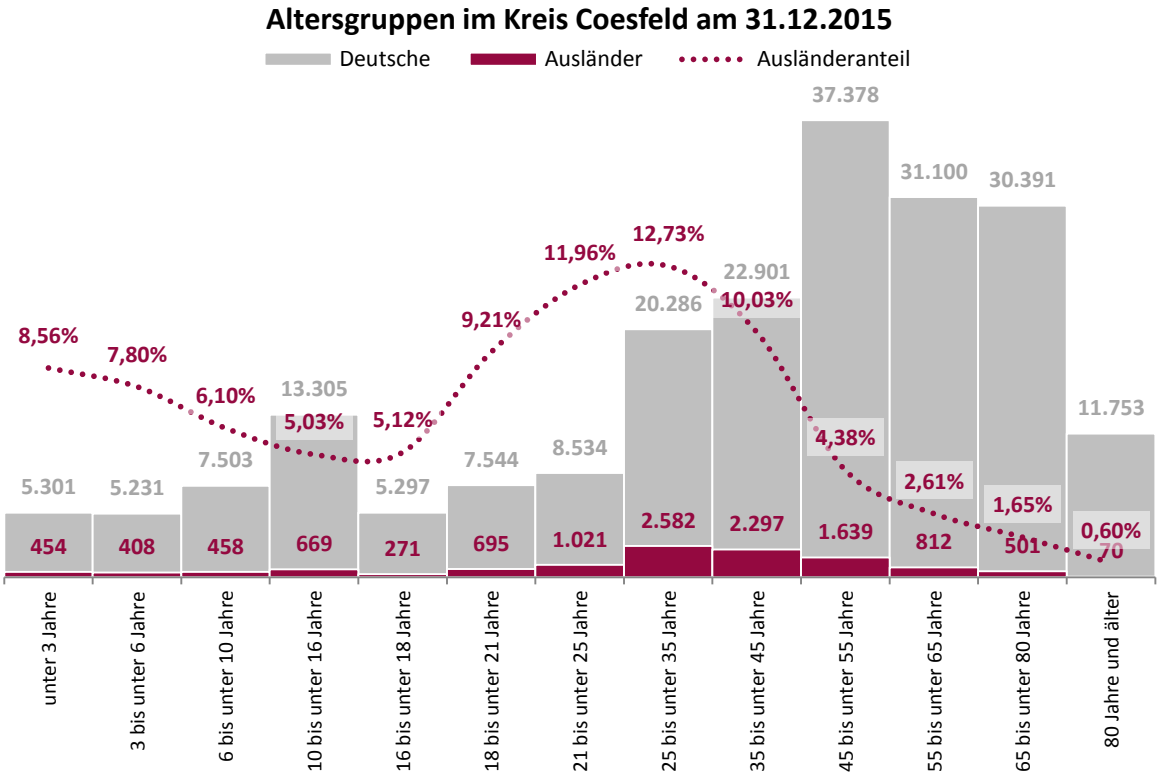

Quelle: Landesdatenbank NRW, IT.NRW, Bevölkerungsstand nach Nationalität und Altersjahren auf Basis des Zensus 2011

Die Ausländer im Kreis Coesfeld kommen aus vielen verschiedenen Nationen. Am stärksten vertreten (lt. IT NRW Stand 31.12.2015) sind Menschen aus Polen (1.717), Rumänien (1.019) und der Türkei. (963). Besonders stark angestiegen ist die Anzahl der Syrer (217 in 2014 zu 719 in 2015), Albaner (67 in 2014 zu 265 in 2015) und Iraker (81 in 2014 zu 238 in 2015).

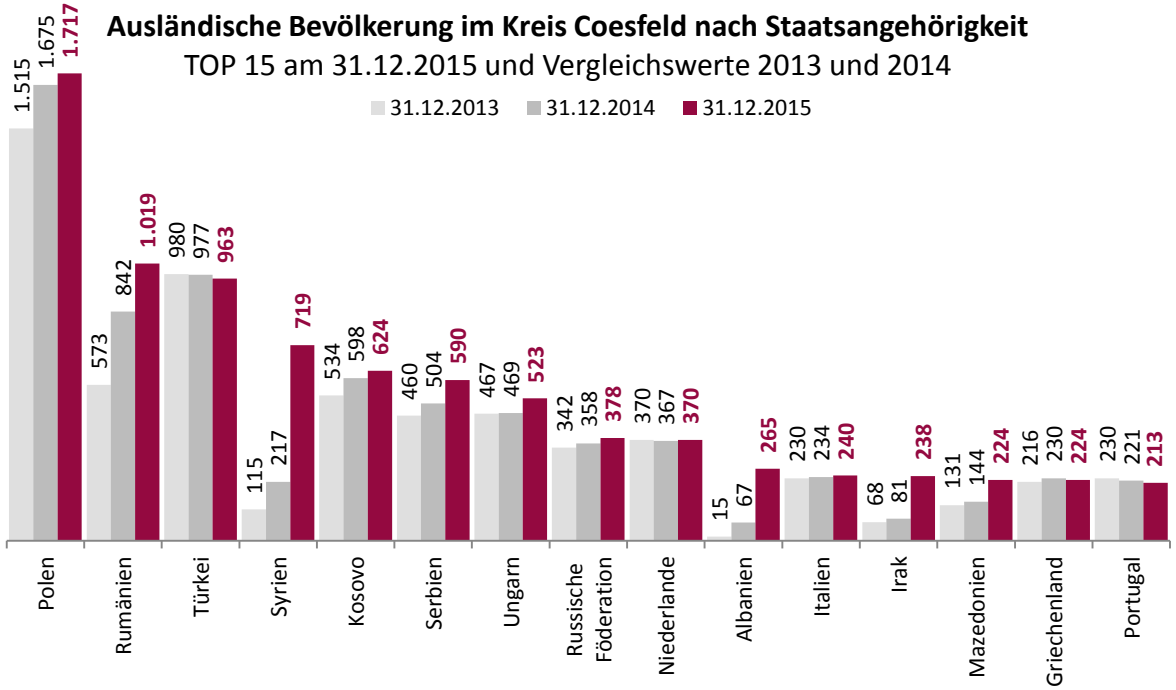

Zuwanderung in der „Flüchtlingskrise“

Die tatsächliche Anzahl der ausländischen Personen im Kreis Coesfeld liegt höher als die Daten der Statistikbehörde IT.NRW es ausweisen. Die Flüchtlinge werden zunächst in (Not)Unterkünften untergebracht und anschließend auf die Kommunen verteilt. Erst nach der Zuteilung an eine Kommune werden diese Personen in der Einwohnerstatistik von IT.NRW gezählt.

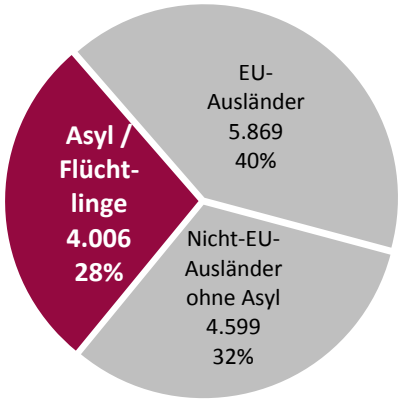

Quelle: Ausländerbehörde Kreis Coesfeld, VISA-Datenbank

Die Daten der Ausländerbehörde im Kreis Coesfeld zeigen, dass 14.474 Ausländer im Kreis Coesfeld leben (Stand 31.07.2016). EU-Ausländer (40%) stellen den größten Anteil. Es folgen die Nicht-EU-Ausländer, die keinen Asyl-Antrag gestellt haben (32%). Etwas weniger als ein Drittel der Personen sind Flüchtlinge und Asylbewerber (28%).

Die Zuweisung von Flüchtlingen an die Kommunen im Kreis Coesfeld erreichte im 4. Quartal 2015 ihr größtes Ausmaß. Seit Januar 2016 war ein deutlicher Rückgang der Zuweisungen an die Kommunen zu beobachten, im Juli 2016 nahm die Zahl der Zuweisungen wieder zu.

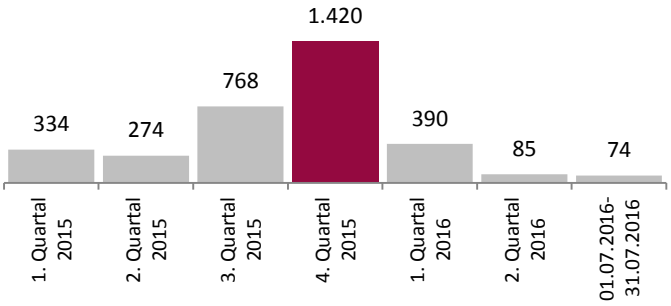

Quelle: FlüAG Meldungen und Fortschreibung

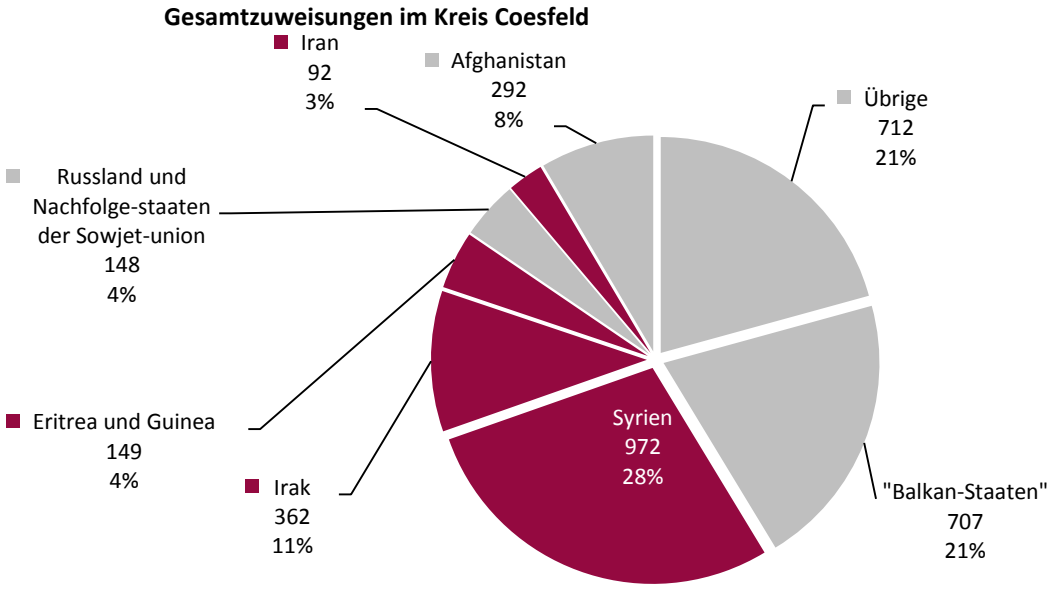

Quelle: VISA-Datenbank, Ausländerbehörde Kreis Coesfeld, Stand 31.07.2016 und *Asylgeschäftsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge 07/2016

Geflüchtete aus Syrien, Iran, Irak und Eritrea machen die Hälfte der Gesamtzuweisungen im Kreis Coesfeld aus. Diese Länder gelten als Herkunftsländer mit guter Bleibeperspektive. Die Gesamtschutzquote bei Erstanträgen liegt in diesen Ländern am höchsten. Zum 01.08.2016 erhielt auch Somalia den Status eines Herkunftslandes mit guter Bleibeperspektive. Für Menschen aus diesen Ländern bestehen Möglichkeiten, kurzfristiger bestimmte Integrationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Gesamtschutzquote bei Erstanträgen der stärksten Herkunftsländer in 2016*

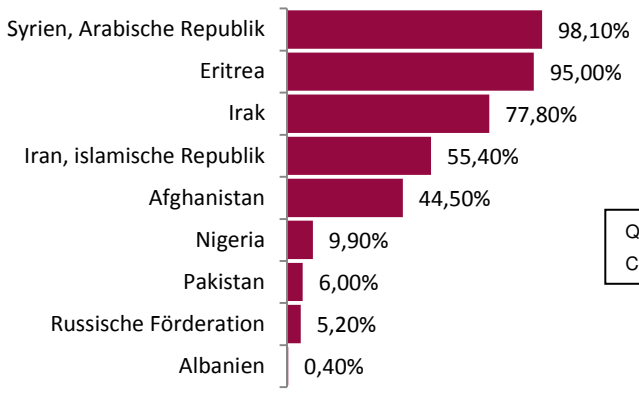

Quelle: VISA-Datenbank, Ausländerbehörde Kreis Coesfeld, Stand 31.07.2016 und *Asylgeschäftsstatistik

Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Coesfeld

Menschen mit Migrationshintergrund sind Personen, die selbst – oder deren Vorfahren – aus einem anderen Staat eingewandert sind. Weder die Einwohnermeldeämter noch Landesstatistikbehörden erfassen diesen Sachverhalt. Im Rahmen des Zensus 2011 wurden nach Jahrzehnten der Nichterfassung erstmalig wieder auch Informationen zum Migrations-hintergrund erhoben. Durch den erheblichen Zuzug von Flüchtlingen und Asylbewerbern in den vergangenen Jahren haben sich die absoluten und relativen Daten natürlich verändert. Die Zuständigkeit des Kommunalen Integrationszentrums (KI) bezieht sich auf alle Menschen mit Migrationshintergrund, so dass eine Darstellung der Ergebnisse der Zensus 2011 Erhebung an dieser Stelle trotzdem sinnvoll ist.

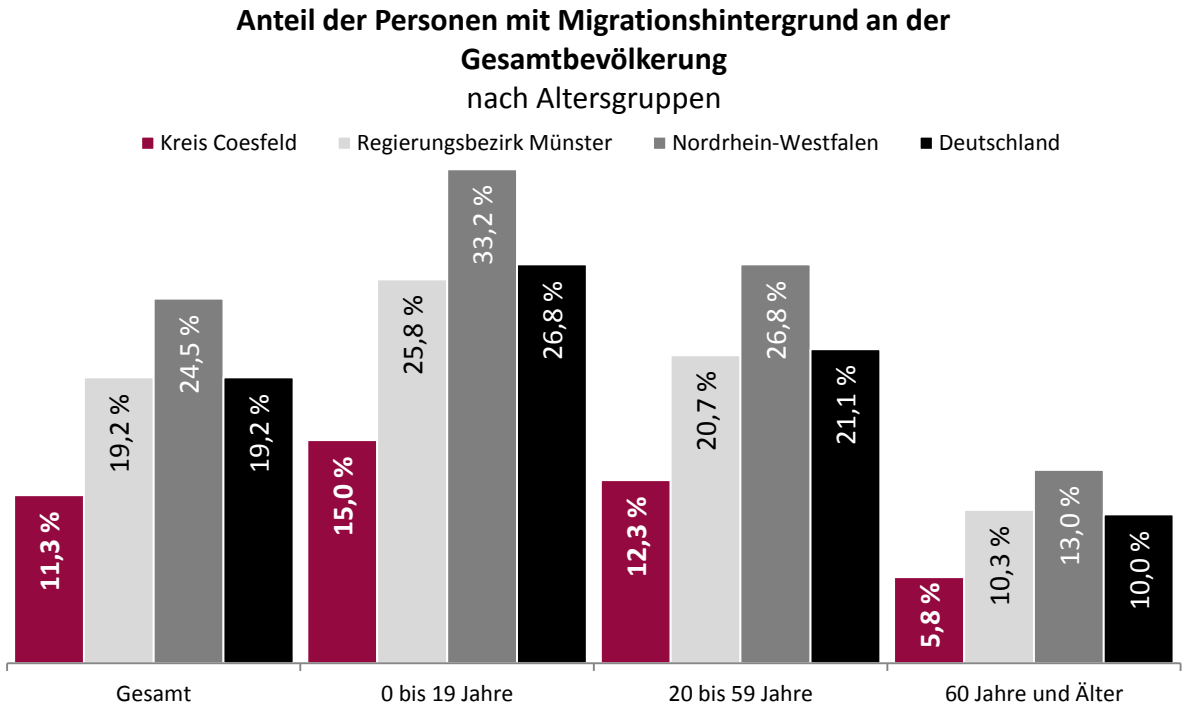

Quelle: Regionalatlas Deutschland, Indikatoren des Themenbereichs 'Zensus 2011', Stichtag 9.5.201

Der Anteil der Personen mit einem Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung im Kreis Coesfeld ist mit 11,3 % deutlich geringer als im Regierungsbezirk Münster (19,2 %), in NRW (24,5 %) oder in ganz Deutschland (19,2 %).

In der Altersgruppe der 0 bis 19-jährigen ist der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund im Kreis Coesfeld mit 15,0 % am höchsten. Auch hier zeigt sich ein vergleichsweise niedriger Wert im Vergleich zum Regierungsbezirk Münster (25,8 %), NRW (33,2 %) und Deutschland (26,8 %).

Mit 12,3 % liegt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund im Alter von 20 bis 59 Jahren im Kreis Coesfeld deutlich unterhalb der Werte im Regierungsbezirk Münster (20,7 %), NRW (26,8 %) und Deutschland (21,1 %).

Am geringsten fällt der Anteil mit 5,8 % in der Bevölkerungsgruppe ab 60 Jahre aus. Im Vergleich zum Regierungsbezirk Münster (10,3 %), zu NRW (13,0 %) und zu Deutschland (10,0 %) ist der Anteil nur halb so hoch.

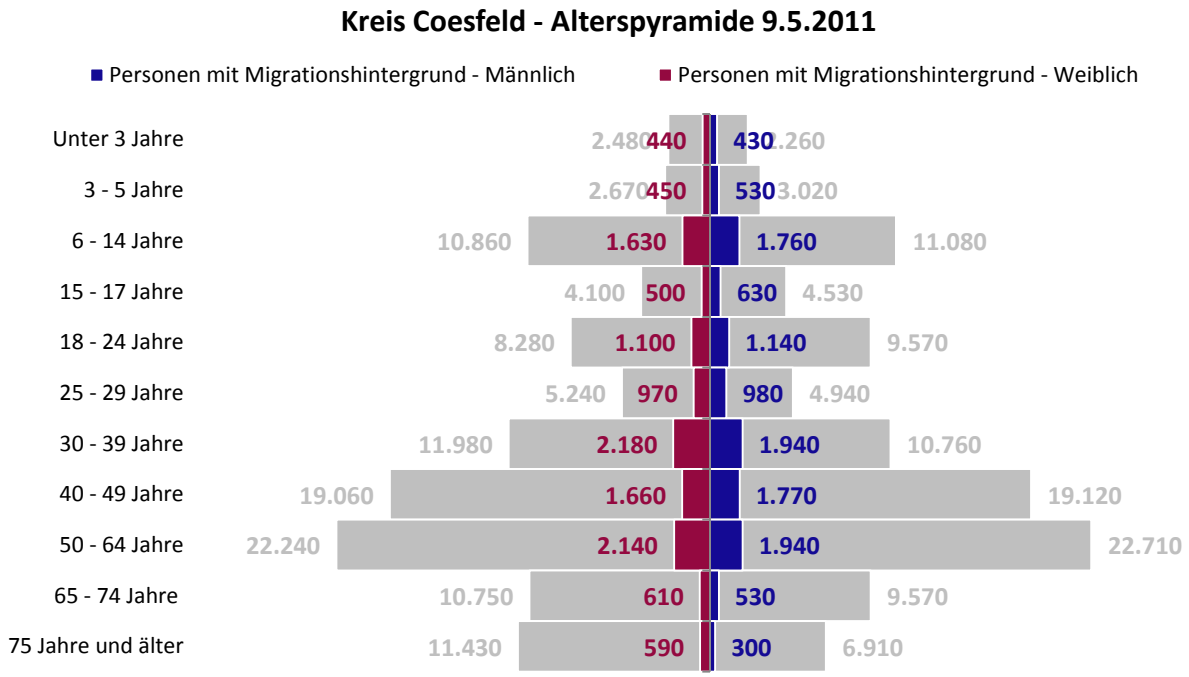

Quelle: Zensus 2011, Personen nach Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund im Kreis Coesfeld)
Hochrechnung aus der Haushaltsstichprobe

Betrachtet man den Anteil der Personen mit Migrationshintergrund an der Bevölkerung im Kreis Coesfeld in den einzelnen Altersgruppen, fällt ein besonders hoher Anteil zwischen 18,4% und 13,1 % in den Altersgruppen der Minderjährigen (0 bis 17 Jahre) auf. Auch im Altersbereich zwischen 25 und 39 Jahre liegt der Anteil mit 18,1 % bis 19,2 % deutlich über dem Gesamtdurchschnitt von 11,3%.

Altersgruppen im Kreis Coesfeld am 9.5.2011

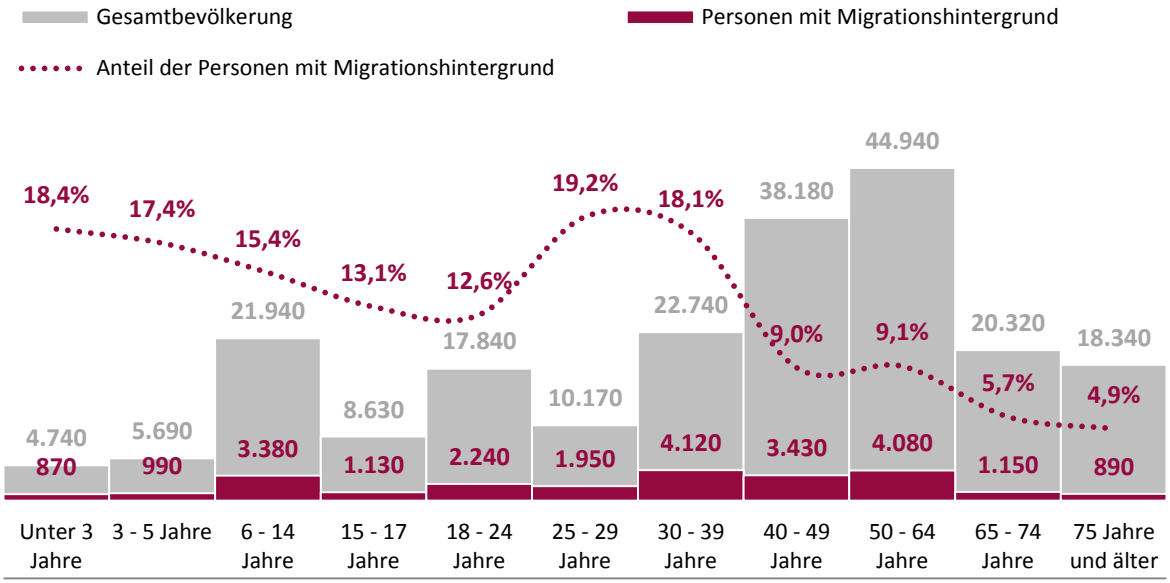

Quelle: Zensus 2011, Personen nach Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund im Kreis Coesfeld
Hochrechnung aus der Haushaltsstichprobe

Der Kreis Coesfeld

Schulische Bildung, Allgemeines und Daten

Ort	Grund-schule	Haupt-schule	Real-schule	Sekundar-schule	Gemeinschafts-schule	Gesamt-schule	Gym-nasium	Förder-schule	Berufs-kolleg
Ascheberg	2				1				
Billerbeck	1				1				
Coesfeld	7	2	2				3	1	3
Dülmen	8	1	2				3	2	
Havixbeck	2		1			1			
Lüdinghausen	3	1 *	1 *	1 *			2	1	1
Nordkirchen	2					1		1	
Nottuln	4		1	1			1		
Olfen	1					1			
Rosendahl	3			1					
Senden	4	1	1				1		
Kreis Coesfeld	**37**	**5**	**8**	**3**		**3**	**10**	**5**	**71**

*[3] Die Haupt- und Realschule werden zum 31.07.2020 geschlossen. Die Sekundarschule hat zum 01.08.2015 den Betrieb aufgenommen.

Im Kreis Coesfeld findet sich eine sehr heterogene Schullandschaft. Neben Schulen in Trägerschaft der Städte, Gemeinden und des Kreises Coesfeld gibt es einige private Ersatzschulen in Trägerschaft des Bistums Münster, der KOSMOS-Bildung GmbH sowie vom Montessori Arbeitskreis e.V. in Coesfeld. Insgesamt gibt es 72 allgemeinbildende Schulen und vier berufsbildende Schulen („Berufskollegs“) im Schuljahr 2016/17 im Kreis Coesfeld.

Mit dem Eintritt in die **Grundschule** beginnt für die Kinder der Start ins Schulleben. Die Grundschule ist eine gemeinsame Schule für alle Kinder. Hier begegnen sich Kinder mit individuellen Begabungen, unterschiedlichen sozialen, ethnischen Hintergründen und unterschiedlichen Religionen. Die Grundschule möchte diese Vielfalt als Chance nutzen für das gemeinsame Lernen, für das Lernen von- und miteinander. Miteinander lernen schafft in besonderem Maße gegenseitiges Verständnis. Grundschulen befinden sich in jeder Kommune im Kreis Coesfeld. Aufgrund sinkender Geburtenzahlen und damit verbundener sinkender Schülerzahlen mussten jedoch einige Schulen in den letzten Jahren geschlossen oder mit anderen Grundschulen organisatorisch zusammengelegt werden (sogenannte „Grundschulverbünde“).

Martha (7)

Die **Hauptschule** vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die insbesondere auf eine Berufsorientierung und Lebensplanung vorbereitet. In der Hauptschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden: der Hauptschulabschluss (nach Klasse 9), der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und bei erfolgreichem Besuch der Klasse 10 Typ B der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife). Viele der Hauptschulen im Kreis Coesfeld mussten in den vergangenen Jahren aufgrund rückläufiger Schülerzahlen geschlossen werden. Von 11 Hauptschulen im Schuljahr 2007/08 sind im Schuljahr 2016/17 nur noch fünf Hauptschulen übrig. Von diesen fünf Hauptschulen ist die Hauptschule Lüdinghausen „auslaufend gestellt", das heißt, dass diese Schule seit dem Schuljahr 2015/16 keine neuen Fünftklässler mehr aufnimmt und nur noch die bestehenden Schülerinnen und Schüler bis zum Jahrgang 10 beschult werden. Zum 31.07.2020 wird die Hauptschule Lüdinghausen geschlossen.

Die **Realschule** umfasst die Klassen 5 bis 10. An dieser Schulform der Sekundarstufe I werden praktische Fähigkeiten ebenso gefördert wie das Interesse an theoretischen Zusammenhängen. Die Schülerinnen und Schüler erwerben eine erweiterte allgemeine Bildung sowie berufsorientierende Kompetenzen und können – je nach Befähigung und Neigung – nach Abschluss der zehnten Klasse in eine berufliche Ausbildung oder in die Bildungsgänge der Sekundarstufe II wechseln. Von aktuell acht Realschulen im Kreis Coesfeld ist bereits die Realschule Lüdinghausen „auslaufend gestellt", das heißt, dass diese Schule seit dem Schuljahr 2015/16 keine neuen Fünftklässler mehr aufnimmt und nur noch

die bestehenden Schülerinnen und Schüler bis zum Jahrgang 10 beschult werden. Zum 31.07.2020 wird die Realschule Lüdinghausen geschlossen.

Die **Sekundarschule** ergänzt seit dem 20. Oktober 2011 als integrierte Schulform das Angebot der Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen. Sie ist neben den bereits bestehenden Schulformen der Sekundarstufe I und II im Schulgesetz verankert. Im Kreis Coesfeld gibt es aktuell (Schuljahr 2016/17) drei Sekundarschulen die zwischen 2011 und 2015 gegründet wurden. Bei der Gründung dieser Schulen wurden bestehende Haupt- oder Realschulen im Ort „auslaufend gestellt". Diese Schulen mussten aufgrund der sinkenden Schülerzahlen geschlossen werden.

Mit dem Modellvorhaben **Gemeinschaftsschule** wird seit dem Schuljahr 2011/12 erprobt, wie durch längeres gemeinsames Lernen die Chancengerechtigkeit vergrößert werden kann und wie mehr Schülerinnen und Schüler zu besseren Abschlüssen geführt werden können. In diesem Schulversuch werden exemplarisch Konzepte erprobt, die landesweit für Schulen des längeren gemeinsamen Lernens (Gesamtschulen und Sekundarschulen) von Bedeutung sein können. Im Kreis Coesfeld gibt es aktuell zwei Gemeinschaftsschulen.

Die **Gesamtschule** ist eine Schule des längeren gemeinsamen Lernens. Sie arbeitet mit Kindern und Jugendlichen aller Leistungsstärken und hält Laufbahnentscheidungen möglichst lange offen. Aufgrund ihres besonderen pädagogischen Konzeptes sind Gesamtschulen fast immer gebundene Ganztagsschulen. An der Gesamtschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erreicht werden, die auch an der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium erworben werden. Im Kreis Coesfeld gibt es aktuell drei Gesamtschulen.

Das **Gymnasium** in Nordrhein-Westfalen ermöglicht Schülerinnen und Schülern den schnellsten Weg zum Abitur. In einem durchgehenden Bildungsgang wird dieser Abschluss im Regelfall nach acht Jahren erreicht. Auch die anderen allgemeinbildenden beziehungsweise gleichwertigen Schulabschlüsse können am Gymnasium erworben werden. Der Bildungsgang gliedert sich dabei in eine fünfjährige Sekundarstufe I (Erprobungs- und Mittelstufe) sowie eine dreijährige gymnasiale Oberstufe (Einführungs- und Qualifikationsphase). Im Kreis Coesfeld gibt es aktuell 10 Gymnasien.

Für manche Schülerinnen und Schüler wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt. Sie werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Die sonderpädagogische Förderung umfasst u.a. die Lern- und

Entwicklungsstörungen in verschiedenen Förderschwerpunkten. In der Regel stellen die Eltern über die allgemeine Schule einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, über den die zuständige Schulaufsicht entscheidet. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Abweichend hiervon können Eltern für ihr Kind jedoch eine **Förderschule** wählen. Im Kreis Coesfeld gibt es Förderschulen mit dem Förderschwerpunkten „Lernen“ mit Standorten in Dülmen und Coesfeld, „Sprache (Primarstufe)“ in Dülmen, „Emotionale und Soziale Entwicklung (ESE)“ in Lüdinghausen sowie „Geistige Entwicklung“ und „Körperliche und Motorische Entwicklung“ in Nordkirchen.

Darüber hinaus besuchen Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Coesfeld die Förderschule mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Gescher und weitere Förderschulen in der Trägerschaft des LWL (u.a. mit den Schwerpunkten „Sehen, Sprache“) in Münster und umliegenden Gemeinden.

Pädagogisches Leitziel des **Berufskollegs** ist der Erwerb einer umfassenden beruflichen, gesellschaftlichen und personalen Handlungskompetenz und die Vorbereitung auf ein lebensbegleitendes Lernen. Dies soll den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, an zunehmend international geprägten Entwicklungen in Gesellschaft und Wirtschaft teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten. „Kerngeschäft“ des Berufskollegs ist es, den schulischen Anteil des sog. „dualen Berufsausbildungssystems“ anzubieten. Der praktische Ausbildungsteil wird in den Betrieben geleistet. Zudem gehört die Ausbildungsvorbereitung zu den wichtigen Aufgaben der Berufskollegs.

Das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen ist eine Schulform der Sekundarstufe II. Es ist mit den beruflichen Schulen in anderen Bundesländern vergleichbar. Das Berufskolleg vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Qualifizierung (berufliche Kenntnisse, berufliche Weiterbildung und Berufsabschlüsse). Darüber hinaus können vom Hauptschulabschluss bis zur Allgemeinen Hochschulreife alle allgemeinbildenden Abschlüsse erworben bzw. nachgeholt werden. Im Kreis Coesfeld gibt es aktuell vier Berufskollegs, drei befinden sich in der Trägerschaft des Kreises, eines wird vom Orden „Unserer lieben Frau“ getragen.

Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Kreis Coesfeld

Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte
an den allgemeinbildenden Schulen im Kreis Cosefeld im Schuljahr 2015/16

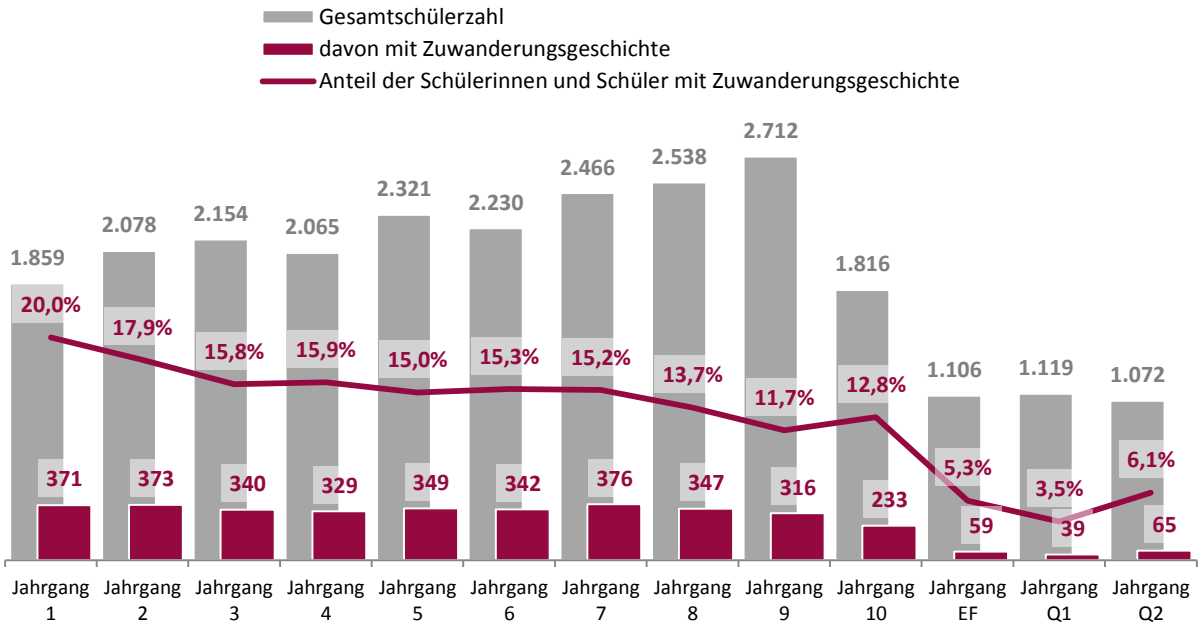

Quelle: Schulamt für den Kreis Coesfeld, Amtliche Schuldaten des Schuljahres 2015/16

Im Schuljahr 2015/16 hatten im Kreis Coesfeld insgesamt ca. 3.600 Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen einen Migrationshintergrund. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die einen Migrationshintergrund haben, ist in der Primarstufe mit 15,9 % bis 20,0 % deutlicher höher als in der Sekundarstufe I (11,7 % bis 15,9 %) oder der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe II (3,5 % bis 6,1 %). Bei der Entwicklung der Schülerzahlen in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 lässt sich ein deutlicher Rückgang der Schülerzahlen in den letzten 9 Jahren sowie ein deutlicher Anstieg der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund erkennen. Die Sekundarstufe I endet bei Gymnasien bereits mit dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9. Die Schülerinnen und Schüler wechseln aus der Jahrgangsstufe 9 an Gymnasien direkt in die Jahrgangsstufe EF der gymnasialen Oberstufe.

Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher

Grundsätzlich besteht für alle zugewanderten Schülerinnen und Schüler genauso wie für deutsche Kinder und Jugendliche die Schulpflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Kreistag des Kreises Coesfeld verabschiedete am 22.06.2016 eine Resolution zur Vorlage bei der Landesregierung mit der Aufforderung, auch 18-jährigen und älteren jungen Erwachsenen über das Erreichen der Volljährigkeit, den Schulbesuch (insbesondere an den Berufskollegs) zu ermöglichen („Recht auf den Schulbesuch“).

Im Grundschulbereich besuchen zugewanderte Schülerinnen und Schüler bisher nahezu ausnahmslos direkt die Regelklassen. Dies bietet in der Regel gute sprachliche und soziale Integrationsvoraussetzungen.

Im SEK I Bereich werden Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Sprachkenntnisse noch nicht in der Lage sind, durchgehend am Regelunterricht teilzunehmen, in sogenannten „Sprachfördergruppen“ (zuvor „Auffang- oder Vorbereitungsklassen“) unterrichtet. Ziel ist es, geflüchteten Kindern und Jugendlichen den Erwerb der deutschen Sprache durch eine separate Sprachförderung zu ermöglichen, um sie möglichst schnell in den Regelunterricht integrieren zu können.
Alle Schulformen im Kreis Coesfeld beteiligen sich an der Beschulung neuzugewanderter Schülerinnen und Schüler.

Im SEK II Bereich stehen vor allem die Berufskollegs für die jugendlichen Geflüchteten zur Verfügung. Auch dort wird in Internationalen Förderklassen neben den allgemeinbildenden Fächern vor allem Sprachunterricht in Deutsch gegeben.

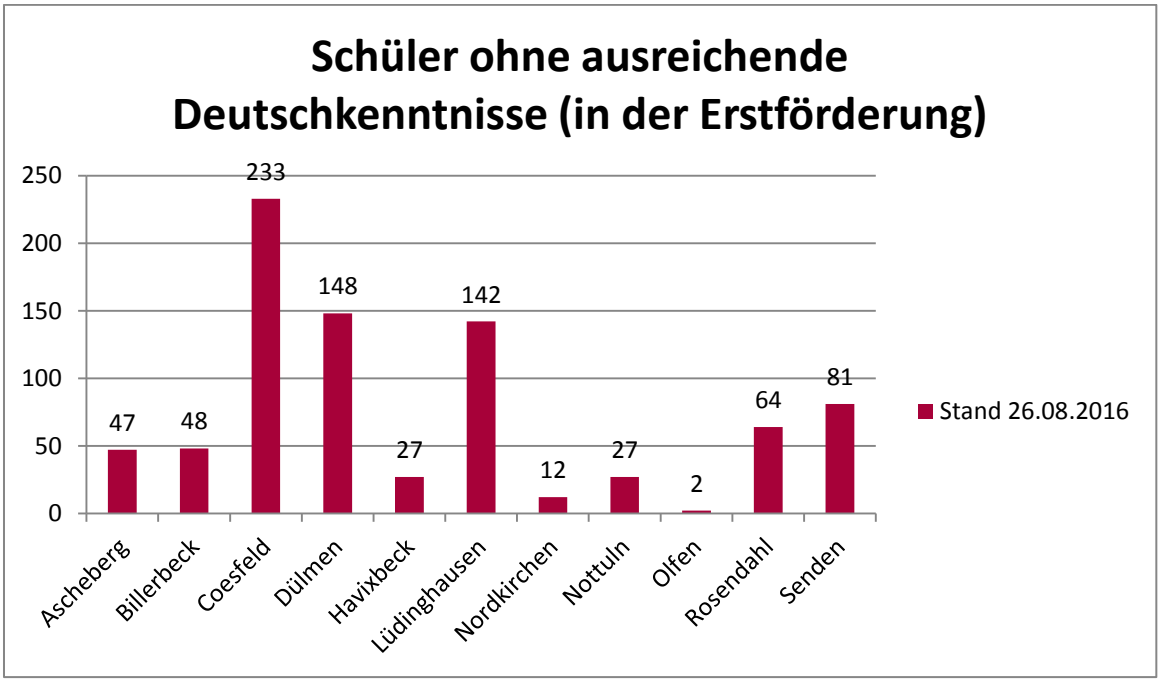

Quelle: Schulamt für den Kreis Coesfeld, Erhebung bei den Schulen im Kreis Coesfeld

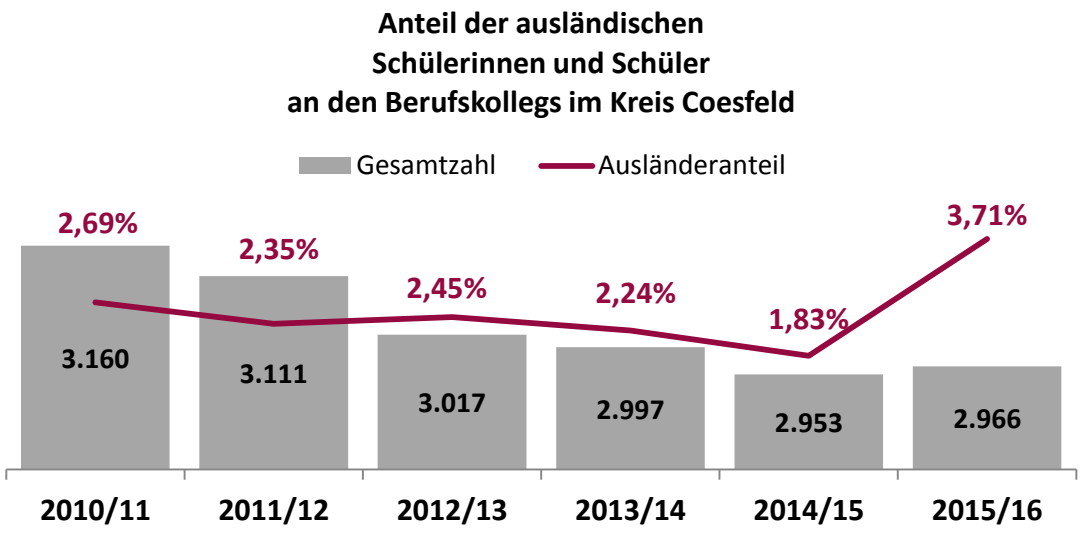

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Stand 07/2016

Zu sehen ist, dass die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an den Berufskollegs im Kreis Coesfeld innerhalb der letzten Schuljahre leicht gesunken ist. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft ist bis zum Schuljahr 2014/2015 kontinuierlich auf 1,83 % gesunken. Mit Zuwanderung zahlreicher Geflüchteter in den Kreis Coesfeld hat sich der Ausländeranteil an den Berufskollegs im vergangen Jahr mehr als verdoppelt. Hinzu kommen die Schülerinnen und Schüler der Internationalen Förderklassen. Im August 2015 wurde die erste IFK des Kreises Coesfeld mit 16 berufsschulpflichtigen Geflüchteten in Lüdinghausen eingerichtet. Innerhalb kürzester Zeit waren dort bereits 38 Schülerinnen und Schüler angemeldet.

Im Schuljahr 2015/2016 wurden sukzessive insgesamt acht Internationale Förderklassen eingerichtet. Im sprachlichen Bereich reicht das Spektrum von geringen Englisch- oder Deutschkenntnissen bis hin zum Analphabetismus. Entsprechend heterogen sind ebenfalls die mathematischen, technologischen oder auch hauswirtschaftlichen Fähig- und Fertigkeiten. Für geeignete Schülerinnen und Schüler der Internationalen Förderklassen startete Anfang 2016 die vom Kreis Coesfeld als Projekt geförderte „Internationale Förderklasse plus (IFKplus)“. Schwerpunkt war der Bereich des Handwerks. An einem besonderen Lernort - Handwerks-Bildungsstätten der Kreishandwerkerschaft Coesfeld am Standort Dülmen- wurden die Schülerinnen und Schüler beschult und qualifiziert. Praktische Berufsfelderkundung in verschiedenen Werkstatt- und Qualifizierungsbereichen, Berufsorientierung und die praxisbezogene Vermittlung von Deutschkennnissen waren die wesentlichen Elemente des Unterrichts. Als Fachanleiter stehen in den Handwerks-Bildungsstätten Mitarbeiter/innen mit berufspraktischen Fähigkeiten (Meister/AdA) zur Verfügung, die eng mit den Lehrpersonen der Berufskollegs kooperierten. 11 der 16

Schülerinnen und Schüler konnten durch die Maßnahme in Praktika vermittelt werden, drei der Schülerinnen und Schüler konnten nach Beendigung in einen weiterführenden Bildungsgang der Berufskollegsintegriert werden.

Der Zuzug von Flüchtlingen wird sich auf die Schulentwicklung der Berufskollegs auswirken, da Jugendliche, die aus der Sekundarstufe I kommen bzw. zunächst die Internationale Förderklasse besucht haben, sich auch für weitere Bildungsgänge, z.B. Berufsfachschule, anmelden.

Der Kreis Coesfeld

Wirtschaft und Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld

Eine ausgeprägte Branchenvielfalt und leistungsstarke mittelständische Unternehmen charakterisieren den Kreis Coesfeld als eine Wachstumsregion. Globales Engagement und regionale Verbundenheit stellen hier keine Gegensätze dar.

Von den über 63.500 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten waren am 30.06.2015 30 % im sekundären Sektor (Industrie) und 68 % im tertiären Sektor (Dienstleistungen) tätig. Die breite Produktionsbasis und die kleinteiligen Strukturen bilden die Grundlage für die weitere wirtschaftliche Dynamik der Region.

Im Jahre 2015 hat sich die lokale Wirtschaft im Kreis Coesfeld weitestgehend behauptet. Die deutlich schwächere wirtschaftliche Entwicklung in weiten Teilen Europas und der Welt zeigt auch im Kreis Coesfeld Wirkung und dämpft die Erwartungen der Unternehmen weiterhin.

Die wirtschaftliche Lage im Kreis Coesfeld war 2015 jedoch stabil. Besonders der Arbeitsmarkt zeigt sich weiterhin sehr robust. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist im Jahr 2015 noch einmal um 2,5 % auf den neuen Rekordwert von 63.538 gestiegen. Mit einer jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3,1 % im Jahr 2015 zeichnet sich der Kreis Coesfeld nach wie vor mit dem niedrigsten Wert in der Nordhälfte Deutschlands aus. Schon seit 2007 gilt dies ununterbrochen für ganz Nordrhein-Westfalen.

Die Ergebnisse bestätigen den im Kreis Coesfeld in den letzten Jahren eingeschlagenen Weg, das vorhandene Arbeitskräftepotenzial weiter zu erschließen. Dennoch wird auch im Kreis Coesfeld der durch den demografischen Wandel bedingte Rückgang im Erwerbspersonenpotenzial Spuren auf dem Arbeitsmarkt hinterlassen. Bereits heute ist bei vielen Berufen ein Fachkräftemangel erkennbar, der sich in den nächsten Jahren sowohl verschärfen als auch auf andere Berufsfelder ausweiten wird.

Die Arbeitsmarktakteure im Kreis Coesfeld sind sich dieser Entwicklung bewusst und arbeiten gemeinsam an Lösungsansätzen, um auch den künftigen Fachkräftebedarf der lokalen Wirtschaft decken zu können. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass der zunehmende Fachkräftemangel allein durch Bewerberinnen und Bewerber aus dem Rechtskreis des SGB II ausgeglichen werden kann. In diesem Zusammenhang wird zunehmend von Bedeutung sein, ob und wie es den Akteuren gelingen kann, die wachsende Zahl von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Mit Blick auf das aktuelle Jahr lassen sich neben der Fachkräftethematik weitere Risiken durch die nach wie vor schwache wirtschaftliche Entwicklung identifizieren. Konkrete Gefahren sind daraus jedoch zurzeit für den Kreis Coesfeld (noch) nicht abzuleiten. Vielmehr blicken die Unternehmen im Kreis Coesfeld durchaus noch optimistisch in die Zukunft. *(Text: Herr Brühmann, WfG)*

Kontakt

Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH
Herr Brühmann
Fehrbelliner Platz 11
48249 Dülmen
Tel: 02594 - 78240-22
E-Mail: thomas.bruehmann@wfc-kreis-coesfeld.de
Internet: www.wfc-kreis-coesfeld.de

Akteure in der Integrationsarbeit

Auf den staatlichen Ebenen, bei den Städten, Kreisen, den kreisangehörigen Kommunen, den Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und im großen Umfang auch bei den Bürgern, die sich ehrenamtlich engagieren, wird Integrationsarbeit geleistet. Von Erfolg gekrönt werden alle Bemühungen nur sein, wenn die Akteure vor Ort sinnvoll zusammenarbeiten und ihre Ideen und Maßnahmen aufeinander abstimmen. Gleichzeitig müssen auch die Menschen, deren Integration das Ziel aller Unterstützung darstellt, bereit sein, die Hilfen motiviert anzunehmen und sich aktiv einzubringen.

Julian (9)

Bundesebene

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist eine unmittelbar dem Bundesministerium (BMI) nachgeordnete Bundesoberbehörde. Die Zuständigkeit des BAMF erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Hauptaufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sind:

- Durchführung von Asylverfahren
- Flüchtlingsschutz
- internationale Aufgaben
- Integrationsförderung
- Förderung der freiwilligen Rückkehr

Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes werden folgende Aufgaben ebenfalls vom BAMF wahrgenommen

- Konzeption von Grundstrukturen und Lerninhalten
- Organisation der Integrationskurse
- Gewährleistung eines flächendeckenden Angebotes von Basiskursen, Aufbausprachkursen und Orientierungskursen
- Migrationsforschung zur Gewinnung analytischer Aussagen zur Steuerung der Zuwanderung

Um eine optimale Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ebenfalls für das Informationszentrum Asyl und Migration zuständig. Hier werden aus sämtlichen Datenquellen Informationen über Herkunfts- und Transitländer sowie das Weltflüchtlings- und Migrationsgeschehen und deren Ursachen zusammengefasst. Die erhaltenen Informationen werden den Beschäftigten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur effizienten Erledigung der Aufgaben zur Verfügung gestellt.[2]

[2] siehe Bundesministerium des Inneren: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, www.bmi.bund.de/SharedDocs/Behoerden/DE/bamf_einzel.html; Stand 07/2016

Kontakt

Herr Wilkening
Regionalkoordinator Integration - Regionalstelle Bielefeld
Am Stadtholz 24
33609 Bielefeld
Tel.: +49 (0521) 9316-436
E-Mail: helmut.wilkening@bamf.bund.de
Internet: www.bamf.de

Bundesebene

Bundesagentur für Arbeit (BA) – Agentur für Arbeit (AfA)

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) erbringt umfassende Dienstleistungen für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III). Diese Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden für Schülerinnen und Schüler ebenso erbracht wie für arbeitssuchende Menschen und die einstellenden Unternehmen. Sie stehen damit auch den Menschen mit Migrationshintergrund und geflüchteten Menschen umfassend zur Verfügung.

Die Dienststellen der BA auf lokaler Ebene heißen Agenturen für Arbeit (AfA). Die BA ist im Kreis Coesfeld mit drei Dienststellen der AfA in den Städten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen angesiedelt.
Der Kreis Coesfeld ist ein zugelassener kommunaler Träger, weshalb die Jobcenter hier ohne die Beteiligung der BA in eigener Verantwortung geführt werden und damit allein zuständig sind für die Aufgaben nach dem SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

Die BA bildet mit ihren vielfältigen Integrationsmaßnahmen eine wichtige Anlaufstelle für Flüchtlinge und Asylbewerber, insbesondere solange diese noch nicht anerkannt sind und somit nicht unter das Regelsystem des SGB II fallen. Die BA ist verantwortlich für die berufliche Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern, solange diese sich im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG) befinden. Wenn ein Asylbewerber anerkannt wird, wechselt er vom Rechtskreis des AsylblG in den Rechtskreis des SGB II, weshalb ein Zuständigkeitswechsel zu den Jobcentern erfolgt.

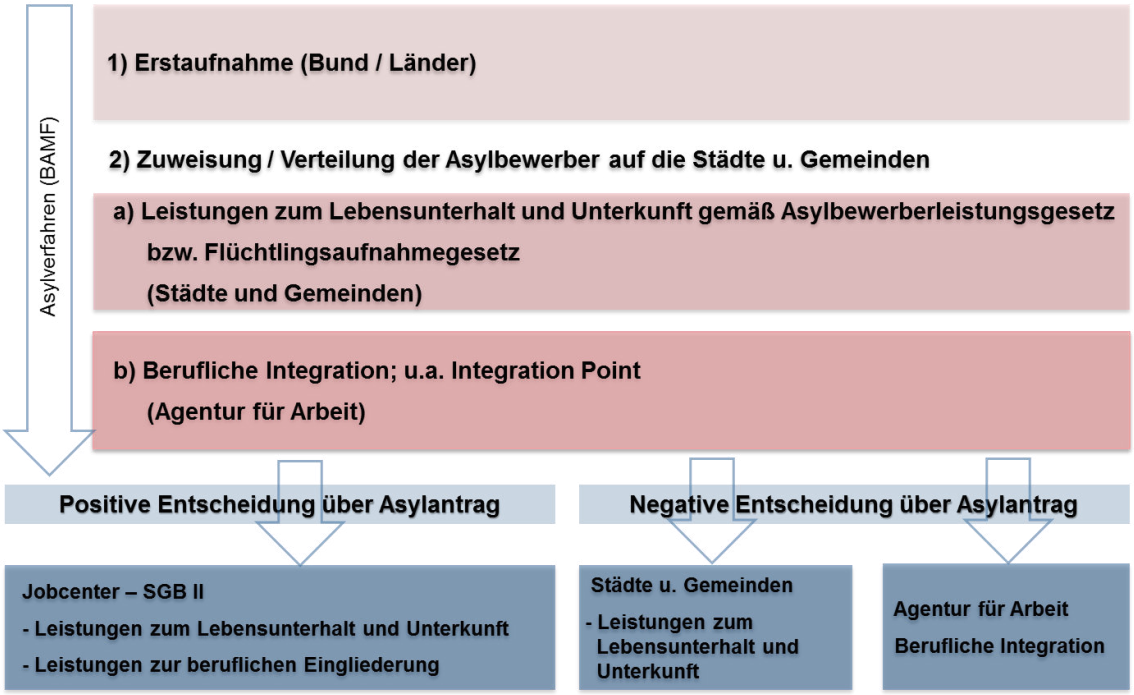

Im Kreis Coesfeld wurde auf Grund dieser unterschiedlichen Aufgabenverteilung ein sogenannter Integration Point als Arbeitsbündnis von Arbeitsagentur und Sozialämtern gebildet.

Über die Arbeit im Integration Point wird den geflüchteten Menschen eine ganzheitliche Beratung durch die beteiligten Akteure ermöglicht. Dadurch werden die Wege für die Flüchtlinge verkürzt und das gesamte Verfahren beschleunigt.

Ziel ist es, möglichst frühzeitig und auch bereits im Vorfeld einer Anerkennung als Asylberechtigte bestehende Arbeitsmarktpotentiale zu identifizieren, zu fördern und die Aufnahme von Arbeit und Ausbildung zu unterstützen. Bei einem Rechtskreiswechsel können die bereits begonnenen Maßnahmen der BA durch diese fortgeführt und ausfinanziert werden.

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen erbringt die AfA individuell und an den Möglichkeiten der Menschen und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes orientiert.

- Individuelle Information zur Berufsorientierung und Berufsberatung erhalten Schülerinnen und Schüler in den Flüchtlingsklassen an den Berufskollegs ebenso wie diejenigen, die sich im Regelschulsystem der allgemeinbildenden Schulen befinden.
- Bei gegebener Eignung können im Einzelfall berufsvorbereitende Leistungen ebenso unterstützt werden wie die Teilnahme an ausbildungsfördernden Maßnahmen.
- Die AfA berät zur Teilnahme an integrations- und berufsbezogenen Sprachkursen des BAMF. Sie gibt Hilfe bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen.

- Für nicht mehr schulpflichtige Menschen werden gemeinsam mit den Jobcentern Integrationsmaßnahmen angeboten, die neben der Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen, Angebote zur praxisbezogenen Kompetenzfeststellung und Berufsorientierung beinhalten. Diese Maßnahmen zielen auf die Hinführung zum Arbeitsmarkt hin und beinhalten insoweit in vielen Fällen auch die Möglichkeit der praktischen Erprobung in Unternehmen. Beispielhaft seien hier Maßnahmen wie
  - PerF - Perspektive für Flüchtlinge
  - PerjuF - Perspektive für junge Flüchtlinge unter 25 Jahre
  - PerjuF-H - Perspektive für junge Flüchtlinge im Handwerk zur Hinführung in Ausbildung sowie
  - KompAS - Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb mit parallelem Besuch eines Integrationskurses genannt.
- Überdies werden nach individueller Beratung Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung bis hin zur Teilnahme an Umschulungen ermöglicht.

Die AfA strebt eine möglichst zeitnahe Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigung an und bietet in diesem Rahmen umfangreiche Beratungs- und Unterstützungsleistungen insbesondere auch für die einstellenden Unternehmen an.
Hierbei hat die Beratung zum Arbeitserlaubnisrecht im Rahmen von Praktika, Ausbildung und Beschäftigung eine besondere Bedeutung. Die Vermittlung wird vielfach durch folgende Unterstützungsleistungen flankiert:

- Praktika und Qualifizierung bei Arbeitgebern (MAG)
- Finanzielle Unterstützung im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung (EQ) zur Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung
- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (EGZ) im Rahmen einer betrieblichen Einarbeitung und Qualifizierung
- Förderung der beruflichen Weiterbildung während einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Durch das Integrationsgesetz, welches am 06.08.2016 in Kraft getreten ist, können im Kreisgebiet darüber hinaus Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem AsylbIG angeboten werden. Im Rahmen eines Bundesprogrammes besteht die Möglichkeit, zeitnah niederschwellige Angebote in Form von sogenannten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) einzurichten. Diese Angebote werden durch die Städte und Gemeinden im Kreis, ggf. in Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Trägern, eingerichtet und umgesetzt. Die administrative Abwicklung und Finanzierung erfolgt über die AfA. Bei den FIM handelt es sich um niedrigschwellige Tätigkeiten, die den Teilnehmer langsam an den

Arbeitsmarkt heranführen sollen. Diese FIM sind nachrangig gegenüber weiterführenden Integrationsmaßnahmen wie Integrationskurse des BAMF oder den beschriebenen Förderangeboten der AfA und Jobcenter.

Umfassende grundsätzliche Information können Arbeitssuchende, Unternehmen wie Institutionen über das Internet wahrnehmen unter www.arbeitsagentur.de (Direktlink).

Darüber hinaus stehen Ansprechpartner unter folgenden Kontakten zur Verfügung:

Kontakt

Agentur für Arbeit Coesfeld + Berufsinformationszentrum (BiZ)
Besucheradresse: Holtwicker Str. 1
48653 Coesfeld

Agentur für Arbeit Dülmen
Besucheradresse: August-Schlüter-Str. 47
48249 Dülmen

Postanschrift für alle Standorte:
Agentur für Arbeit Coesfeld
48649 Coesfeld

Agentur für Arbeit Lüdinghausen
Besucheradresse: Seppenrader Str. 14
59348 Lüdinghausen
Geschäftsführer operativ
Rolf Heiber
Tel.: 02541/919266

Servicehotline für alle Standorte:
0800 4 5555 00 (Arbeitnehmer)
0800 4 5555 20 (Arbeitgeber)

Bereichsleiter
Dirk Weigelt
Tel.: 02541/919106

Leiterin Integration Point
Frau Weßling
Tel.: 02541/919108
E-Mail: coesfeld.fluechtlinge@arbeitsagentur.de

Postanschrift für alle Standorte
Agentur für Arbeit Coesfeld
48649 Coesfeld

Landesebene

Landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren in NRW (LaKI)

Zur Unterstützung, Beratung und Sicherstellung von fachlichem Austausch und Qualifizierung der Kommunalen Integrationszentren wurde die Landesweite Koordinierungsstelle (LaKI) eingerichtet. Diese setzt sich zusammen aus der ehemaligen Hauptstelle der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien NRW und Teilen des Kompetenzzentrums für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Fast flächendeckend erreicht diese Unterstützung aktuell 52 Kommunale Integrationszentren in Nordrhein-Westfalen durch:

- Beratung und Begleitung von Kommunen und Kommunaler Integrationszentren
- Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung interner und überregionaler Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote
- Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung von Integration und Bildung in NRW
- Moderation des internen Austauschs

- Organisation des Förderprogramm-Controllings
- Zusammenarbeit mit der Wissenschaft[3]
- „Drehscheibe" zwischen Kommunen und den fördernden Ministerien.

Kontakt

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 37
Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI)
Ruhrallee 9
44139 Dortmund
Tel.: 02931 82 5215
Fax: 02931 82 5230
E-Mail: laki@bra.nrw.de

Christiane Bainski
Leitung, Integration durch Bildung
Tel.: 02931 82 5200
E-Mail: christiane.bainski@bra.nrw.de

Dr. Stefan Buchholt
Stellvertretende Leitung, Controlling, Integration als Querschnittsaufgabe
Tel.: 02931 82 5228
E-Mail: stefan.buchholt@bra.nrw.de

Brigitte Rimbach
Stellvertretende Leitung, Koordination im Verbund, Fort- und Weiterbildung, Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit Verbund
Tel.: 02931 82 5201
E-Mail: brigitte.rimbach@bra.nrw.de

[3] gem. LaKI www.kommunale-integrationszentren-nrw.de

Kreisebene

Integrationsausschuss des Kreises Coesfeld

Das Thema Integration stellt eine Querschnittsaufgabe dar, mit der sich die politischen Gremien des Kreises in unterschiedlicher Intensität abhängig von der jeweiligen Aufgaben- und Interessenlage befassen. So beschäftigt sich beispielsweise der Jugendhilfeausschuss mit dem Thema Integration unter besonderer Berücksichtigung der Belange minderjähriger Flüchtlinge und Asylbewerber.

Eine Besonderheit im Kreis Coesfeld stellt der mit Kreistagsbeschluss vom 23.09.2015 gebildete Integrationsausschuss dar. Dieser soll insbesondere dazu dienen, über strategische Fragen in Flüchtlingsangelegenheiten zu beraten und dabei den ganzheitlichen Integrationsprozess im Blick zu haben, ohne eine bestimmte Gruppe von Neuzugewanderten in den Fokus zu rücken oder eine andere Gruppe außen vor zu lassen. Die Bildung des Integrationsausschusses wurde einstimmig beschlossen und auch über die personelle Zusammensetzung waren sich die verschiedenen Kreistagsfraktionen einig. „Durch die Bildung dieses Ausschusses wurde ein Zeichen an die Öffentlichkeit gesetzt, dass sich die Politik um die wichtige Querschnittsaufgabe Integration kümmert und diese positiv begleitet“. *(Auszug aus dem Kreistagsbeschluss vom 23.09.2015).*

* Vorsitzender
** stellv. Vorsitzender
in kursiv: stellv. Mitglied

Mitglieder des Integrationsausschusses

KREIS COESFELD

CDU				SPD		GRÜNE	FDP	UWG
Danielczyk, ** Ralf	Kleerbaum, * Klaus-Viktor	Lütkecosmann, Josef	Dr. Wenning, Thomas	Bednarz, Waltraud	Bockemühl, Thomas	Vogelpohl, Norbert	Höne, Henning	Lunemann, Heinz-Jürgen
Beratende Mitglieder								
Dr. Schulze Pellengahr, Christian *Landrat*	Dr. Gochermann, Josef *Vorsitzender des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Kreisentwicklung*	Merschhemke, Valentin *Vorsitzender des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport*	Schäpers, Margarete *Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit*	Töllers, Hubert *Familie / Die Linke*	Wobbe, Ludger *Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses*			

Stellvertretung jeweils in alphabetischer Reihenfolge aus der Kreistagsfraktion.

Herausgeber

KREIS COESFELD
Der Landrat
01 - Büro des Landrats

Stand: 21.10.2015

Der Integrationsausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern sowie sechs weiteren beratenden Mitgliedern.

Neben dem Landrat Herr Dr. Schulze Pellengahr als beratendes Mitglied nimmt an den Sitzungen des Integrationsausschusses auch regelmäßig ein Vertreter des Kommunalen Integrationszentrums teil. Auch hierdurch wird die enge Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung gefördert und die Ausschussmitglieder werden über das Tagesgeschehen in der Verwaltung hinsichtlich des Integrationsgeschehens auf dem aktuellen Stand gehalten.

Nach der konstituierenden Sitzung des Integrationsausschusses am 11.11.2015 ist es ab 2016 geplant, dass der Ausschuss viermal im Jahr tagt. Als Tagungsorte dienen hierbei nicht ausschließlich die Sitzungsräume der Kreisverwaltung. Stattdessen finden Sitzungen auch an Orten statt, die einen direkten Bezug zum Thema Integration haben, z.B. in Schulen, Handwerksbildungsstätten oder Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Während es in den ersten Sitzungen hauptsächlich darum ging, allen Beteiligten einen möglichst umfassenden Überblick über die Flüchtlingssituation im Kreis Coesfeld zu ermöglichen, soll in Zukunft die Beratung über strategische Fragen in Flüchtlings- und Integrationsangelegenheiten in den Fokus der Arbeit des Ausschusses rücken.

Kreisebene

Ausländerbehörde (ABH)

Die Ausländerbehörde des Kreises Coesfeld ist zuständig für die in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden lebenden rund 14.500 ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner. Dabei handelt es sich um rund 6.000 Staatsangehörige der EU-Staaten, die in der Regel freizügigkeitsberechtigt sind. Rund 4.500 Menschen halten sich mit einer Aufenthaltserlaubnis im Kreis Coesfeld auf. Die Aufenthaltszwecke in dieser Gruppe sind recht vielschichtig, wie z.B.

- Aufenthalte ausländischer SchülerInnen und StudentInnen,
- Aufenthalte ausländischer Familienmitglieder deutscher Staatsangehöriger,
- Aufenthalte zu Erwerbszwecken, vor allem qualifizierter Fachkräfte,
  aber auch
- Aufenthalte aus humanitären Gründen, z.B. nach erfolgreichem Asylverfahren oder bei fortgeschrittener Integration nach langjährigem Aufenthalt.

Weitere rund 4.000 Menschen befinden sich im Asylverfahren bzw. werden nach Abschluss des Asylverfahrens bis zu einer endgültigen Entscheidung über ihren weiteren Aufenthalt geduldet.

Bei den Aufgaben der Ausländerbehörde handelt es sich um eine „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“, Rechtsgrundlagen sind vor allem das AufenthG und das AsylG. Beide Gesetze sind gerade in jüngerer Vergangenheit mehrfach, auch kurzfristig, geändert worden.
Wesentliche Handlungsfelder der Ausländerbehörde sind – neben der Bearbeitung persönlicher Vorsprachen – die Entscheidung über die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen sowie die Umsetzung von Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach durchlaufenem Asylverfahren, hier vor allem bei positiver Entscheidung des BAMF die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. im Falle einer negativen Entscheidung das Rückkehrmanagement.

Kontakt

Herr Voß – Abteilungsleitung Sicherheit und Ordnung
Tel.: 02541-183200
E-Mail: josef.voss@kreis-coesfeld.de

Frau Lange – Fachdienstverantwortliche der Ausländerbehörde
Tel.: 02541-183318
E-Mail: martina.lange@kreis-coesfeld.de

Schützenwall 18
48653 Coesfeld

Kreisebene

Bauen und Wohnen

Die Hauptaufgabe der Wohnraumförderung besteht darin, zinsgünstige Darlehen der NRW.Bank für Neuschaffungen von Mietwohnungen oder selbstgenutzten Eigenheimen und für die Durchführung von intensiven Maßnahmen im Bestand zu gewähren. Diese sind zum Beispiel die Reduzierung von Barrieren oder die Verbesserung der Energieeffizienz der Wohnhäuser. Zudem werden die Darlehen für den Neubau, Neuschaffung von Wohnraum im Bestand oder für die Herrichtung von Wohnraum für Geflüchtete verwendet.

Der Fachdienst sorgt speziell im Bereich Geflüchtete für eine Förderung von Wohnraum durch die Gewährung zinsgünstiger Darlehen. Diese können von jeder juristischen und natürlichen Person beantragt werden. Ziel ist es, ausreichend Wohnraum für die Unterbringung Geflüchteter zur Verfügung zu stellen.

Kontakt

Leitung
Herr Brinkmann
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld
Tel. 02541 – 186300
E-Mail: ludger.brinkmann@kreis-coesfeld.de

Herr Kamper
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld
Tel. 02541-186400
E-Mail: christian.kamper@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Kreisebene

Gesundheitsamt

Im Herbst 2015 wurden während der enormen Zunahme der Flüchtlingszahlen auch im Kreis Coesfeld zur Verhinderung von Obdachlosigkeit mehrere Landessammelunterkünfte geschaffen. In den ersten Wochen übernahmen die Amtsärzte des Gesundheitsamtes die medizinische Erstuntersuchung, insbesondere um Infektionserkrankungen zu identifizieren, die Erkrankten einer Behandlung zuzuführen und eine Verbreitung zu verhindern. Inzwischen werden diese Aufgaben von niedergelassenen Ärzten übernommen. Gleichwohl bleibt das Gesundheitsamt im Rahmen seiner Pflichtaufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig für die Überwachung der hygienischen Mindeststandards in den Sammelunterkünften und für das Infektionsmanagement bei übertragbaren Erkrankungen, wie z.B. der Tuberkulose.

Der Amtsärztliche Dienst wird von den Städten und Gemeinden im Kreis zur Begutachtung medizinischer Sachverhalte eingeschaltet. Die Ärzte fertigen Gutachten zur Diagnostik und zur Behandlung der Menschen an, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Das Gesetz sieht vom Grundsatz her nur eingeschränkte Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten vor, bei evtl. Ausnahmen wird die medizinische Fachkenntnis der Amtsärzte, bei Kindern und Jugendlichen die Fachkenntnis des Kinder- und Jugendärztlichen Dientes im Gesundheitsamt, benötigt. Beide ärztlichen Dienste werden - dem jeweiligen Alter des untersuchten Menschen entsprechend - zur Beurteilung von Reisefähigkeiten involviert.

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst übernimmt auch die ärztliche Untersuchung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die erstmals eine deutsche Schule besuchen (sog. „Seiteneinsteigeruntersuchung“). Dabei geht es um gesundheitliche Aspekte für den Bereich Schule (z.B. Seh- und Hörtest). Bei gesundheitlichen Auffälligkeiten werden die Kinder zur weiteren Betreuung zu den Kinder- und Jugendärzten sowie den Hausärzten geschickt. Für die gesundheitliche Versorgung, wie z.B. Impfungen, Vorsorgen, akute Erkrankungen und Therapien betreuen die niedergelassenen Ärzte die Kinder und Jugendlichen. Für die Kosten ist das Sozialamt entsprechend Asylbewerberleistungsgesetz zuständig.

Im Sozialpsychiatrischen Dienst wird vor allem (auch aufsuchende) Krisenhilfe bei psychischen Erkrankungen geleistet. Die Maßnahmen reichen von der erwünschten Beratung seelisch belasteter Personen bis zur Organisation einer Unterbringung in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus gegen den Willen des Erkrankten.

Es ist davon auszugehen, dass es zukünftig mit dem Rechtskreiswechsel zum SGB II zu vermehrten Einzelauftragsbegutachtungen hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit der zugewanderten Menschen an die Amtsärzte und mit einer Zunahme der Anträge auf Anerkennung einer Schwerbehinderung (nach dem SGB IX) kommen wird.

Kontakt

Herr Dr. Völker-Feldmann
Leitung des Gesundheitsamtes
Schützenwall 18
48653 Coesfeld
Tel.: 02541-18-5300
E-Mail: dr_heinrich.voelker-feldmann@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Kreisebene

Gleichstellungsbeauftragte im Kreis Coesfeld

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt". So ist es in Artikel 3 Absatz 2 des deutschen Grundgesetzes seit 1949 festgelegt. 1994 wurde dieses Gleichbehandlungsgebot ergänzt um den Satz „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin". Damit gab es einen klaren Auftrag an die staatlichen und kommunalen Institutionen, geschlechtsgebundene Benachteiligungen und Diskriminierungen zu beseitigen.

Zur Verwirklichung dieses Verfassungsgebots hat in NRW jede Gemeinde bzw. Stadt mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie jeder Kreis eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

Innerhalb der Verwaltungen wirken die Gleichstellungsbeauftragten bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit, die

- die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Beruf und Pflege betreffen,
- die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen und Männer angehen oder
- die Belange der in der Verwaltung beschäftigten Frauen berühren.

Dies betrifft z.B. Personalauswahlverfahren, Arbeitszeitmodelle oder Telearbeit.

Im Rahmen ihrer externen Tätigkeiten, also der Arbeit für die Menschen in ihrer jeweiligen Stadt/Gemeinde bzw. dem Kreis wirken sie bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit, die

- Belange von Frauen berühren oder
- Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Sie fördern die Gleichberechtigung von Frau und Mann im öffentlichen Leben sowie die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft.

Die Gleichstellungsbeauftragten der 11 Gemeinden und Städte im Kreis Coesfeld, der Kreisverwaltung sowie der Kreispolizeibehörde sind hierzu organisiert in einem Arbeitskreis. Gemeinsam werden gleichstellungspolitische Themen erörtert, Bedarfe ermittelt, Projekte auf Kreisebene initiiert und Vertreterinnen in die verschiedenen – auch überörtlichen – Gremien entsandt. Konstruktiv werden Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Coesfeld initiiert und begleitet (z.B. Runder Tisch zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder, Orientierungsberatung für Berufsrückkehrerinnen). Auch wird

gemeinsam Information und Aufklärung geleistet durch Veranstaltungen (z.B. Girls‘ und Boys‘ Day, EqualPayDay, Internationaler Frauentag) oder die Veröffentlichung von Informationsmaterialien (z.B. Minijob, Hilfetelefon für Frauen).

Integrationsaufgaben

Die Rechte der geflüchteten Frauen stehen aktuell in besonderer Beobachtung der Gleichstellungsbeauftragten. Gewaltschutz, sichere Orte in den Einrichtungen, Privatsphäre sind Themenbereiche, die gerade wegen der schwierigen Wohnsituation vieler geflüchteter Menschen nicht vernachlässigt werden dürfen. In einer Facharbeitsgruppe werden die Belange der migrierten Frauen besonders thematisiert und nach geeigneten Hilfen Ausschau gehalten. Hier arbeiten die Gleichstellungsbeauftragten eng mit dem Runden Tisch zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder im Kreis Coesfeld zusammen.

Kontakt

Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld sowie der Kreispolizeibehörde

Sprecherin des Arbeitskreises
Frau König
Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln
Tel.: 02502-942301
E-Mail: gleichstellung@nottuln.de

Gleichstellungsbeauftrage des Kreises Coesfeld
Frau Wichmann
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld
Tel. 02541/18-9200
E-Mail. Heike.wichmann@kreis-coesfeld.de

Kreisebene

Jobcenter der Kreisverwaltung Coesfeld bzw. Jobcenter in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Der Kreis Coesfeld ist in Zusammenarbeit mit seinen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) / Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich: „Hartz IV“) zuständig.

Die Umsetzung des SGB II erfolgt hierbei in den sog. „Jobcentern“, die in jeder kreisangehörigen Stadt und Gemeinde sowie in der Kreisverwaltung eingerichtet sind.

Das SGB II umfasst sowohl die passiven Geldleistungen (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes) als auch die aktiven Eingliederungsleistungen (Unterstützung bei der Vermittlung in Arbeit).
Für erwerbsfähige Flüchtlinge (und ggf. deren Bedarfsgemeinschaft) tritt die Zuständigkeit der Jobcenter erst ein, wenn über den Asylantrag der betroffenen Personen positiv entschieden wurde. Bis zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung erhalten Flüchtlinge durch die Städte und Gemeinden im Kreis in originärer Zuständigkeit Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die berufliche Eingliederung erfolgt in diesen Fällen durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch (SGB III).

Zur Unterstützung der beruflichen Integration vor dem Rechtskreiswechsel in das SGB II wurde zum 01.01.2016 gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit ein sogenannter „Integration Point“ (IP) eingerichtet, in dem durch Mitarbeiter der Agentur für Arbeit Flüchtlinge mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit betreut werden, die dem IP durch die Städte und Gemeinden aus dem Personenkreis des AsylbLG zugewiesen werden.

Nach der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des damit einhergehenden Rechtskreiswechsels in das SGB II stehen den Flüchtlingen sämtliche Leistungen des Jobcenters zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen) und zur Eingliederung in Arbeit (aktive Leistungen) zur Verfügung, aber auch spezielle Angebote wie z.B. Maßnahmen, die gemeinsam mit der Agentur für Arbeit initiiert werden, oder Integrationssprachkurse beim BAMF.

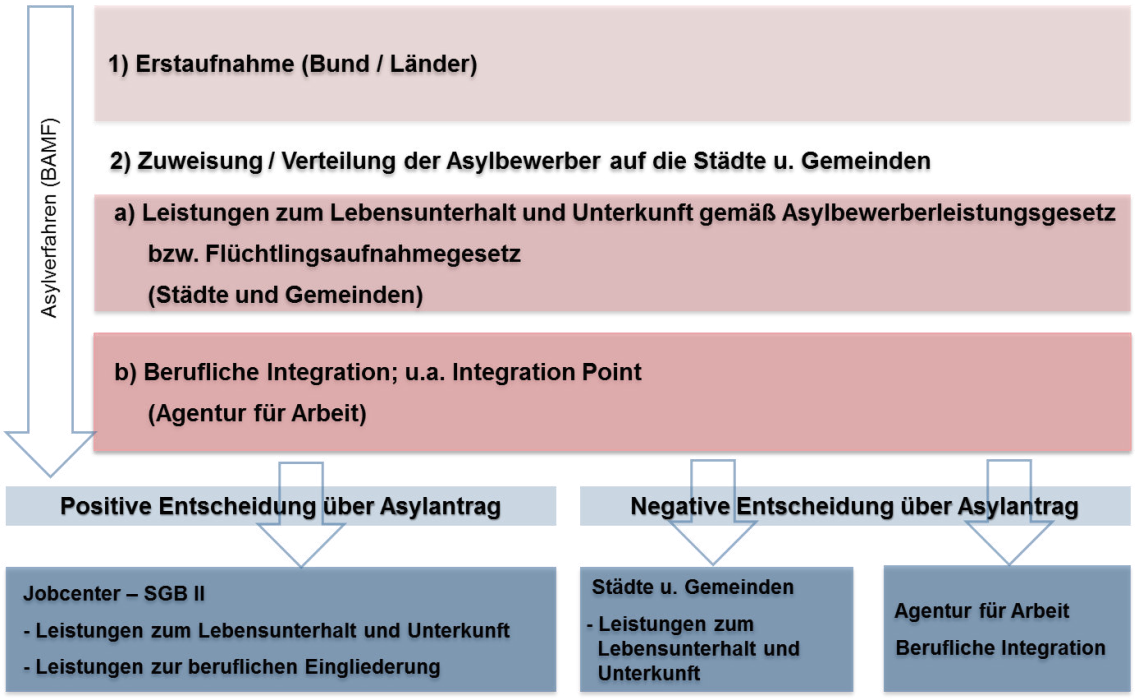

Im Wege einer engen Zusammenarbeit im Rahmen des IP wird sichergestellt, dass durch ausführliche Dokumentation und Informationen über die bisherige Integrationsarbeit der Agentur für Arbeit das Jobcenter darauf aufbauend die berufliche Eingliederung fortführen kann.

Bei Fragen zum Thema SGB II-Leistungsbezug sowie den individuellen Voraussetzungen hierfür stehen Ihnen die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den örtlichen Jobcentern im Kreis Coesfeld zur Verfügung.

Hinweise zu den Öffnungszeiten und Kontaktdaten der jeweiligen Jobcenter in den Städten und Gemeinden finden Sie auf der Homepage des Jobcenters des Kreises Coesfeld (www.jobcenter-kreis-coesfeld.de) unter der Überschrift „Kontakt“. Zusätzlich finden Sie unter der Überschrift „download“ auf dieser Homepage die aktuellen Monats- und Jahresberichte des Jobcenters des Kreises Coesfeld mit allen relevanten Informationen zur Umsetzung des SGB II sowohl durch das Jobcenter der Kreisverwaltung Coesfeld als auch durch die elf Jobcenter in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Für Rückfragen steht Ihnen das Jobcenter der Kreisverwaltung Coesfeld unter der E-Mail: jobcenter@kreis-coesfeld.de sowie der Telefonnummer 02541 / 18-5800 zur Verfügung.

Kontakt

Herr Bleiker
Leitung Jobcenter und Soziales
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld
Tel.: 02541-18-5801
E-Mail: Thomas.Bleiker@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Kreisebene

Jugendämter im Kreis Coesfeld

Das Jugendamt unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dabei setzt es auf vorbeugende, familienunterstützende Angebote, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen. Das Aufgabenspektrum reicht von der Organisation einer qualitätsvollen Kinderbetreuung über Erziehungsberatung und den Schutz des Kindeswohls bis hin zur Förderung von Angeboten für Jugendliche und zur Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt. An das Jugendamt kann sich jede und jeder wenden, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, wenn sie Probleme haben oder in Notsituationen sind.

Der Aufbau und die Aufgaben des Kreis- und der Stadtjugendämter sind bundesweit im Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) geregelt. Das Jugendamt besteht aus zwei Teilen, dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung.[4]

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Kreisjugendamt Coesfeld mit der Zuständigkeit für die Kommunen Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden. Die Städte Coesfeld und Dülmen verfügen jeweils über ein eigenes Jugendamt.
Alle drei Jugendämter arbeiten in allen Aufgabenbereichen konstruktiv zusammen und halten zum Teil in Kooperation spezielle Angebote und Programme für Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund vor. Diese Angebote beziehen sich überwiegend auf die Bereiche

- Frühe Hilfe und Kindertagesbetreuung
- Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (umF)
- Jugend- und Jugendverbandsarbeit; außerschulische und kulturelle Bildung

Frühe Hilfe und Kindertagesbetreuung

Es ist der Auftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (werdende) Eltern und junge Familien von Anfang an auf ihrem Weg zu begleiten. Ziel ist es, sie durch Informationen und Beratung in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und ihnen möglichst früh erforderliche und geeignete Unterstützungsangebote bereitzustellen, bevor Benachteiligungen für Kinder entstehen oder sich Entwicklungsdefizite verfestigen.[5] Dieses Angebot der Frühen Hilfen

[4] Was Jugendämter leisten – Fragen und Antworten, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
[5] S. 5, Kinderleicht – Frühe Hilfen im Kreis Coesfeld, Kommunales Fachkonzept

richtet sich an alle (werdenden) Eltern und Familien mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.
Konkret erfolgt diese Unterstützung z.B. durch ehrenamtliche Willkommensbesuche bei Familien mit Neugeborenen und Betreuung durch Gesundheitsfachkräfte[6]. Daneben entwickelt das Kommunale Integrationszentrum zusammen mit den Jugendämtern im Kreis Coesfeld aktuell Ideen zur Umsetzung geeigneter Elternbildungsangebote, die von der Landesweiten Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren (LaKI) bereitgestellt werden (wie z.B. Griffbereit oder Rucksack-Kita etc.).

Das Elternbildungsprogramm „Elternstart NRW“ wurde vom Land NRW um spezielle Angebote für Flüchtlingsfamilien ausgeweitet und wird von den Familienbildungsstätten im Kreis Coesfeld umgesetzt.

Durch Elternbildungsgutscheine bietet das Kreisjugendamt Coesfeld allen Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres die Möglichkeit zur Fortsetzung der auf dem Landesprogramm „Elternstart-NRW“ aufbauenden bzw. der sonstigen Elternbildungs-angebote der Familienbildungsstätten und Familienzentren.

Grundsätzlich hat jedes Kind ab dem 1. Geburtstag einen Rechtsanspruch auf Betreuung, Erziehung und Bildung in einer Kindertageseinrichtung, somit auch geflüchtete Kinder unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Um den Einstieg geflüchteter Kinder in die Kindertagesbetreuung zu erleichtern, fördert das Land NRW sog. „Brückenprojekte“, d.h. Spielgruppen für geflüchtete Familien. Die Mittel werden durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Träger der freien Jugendhilfe weitergeleitet. Zusätzlich werden PlusKITA-Einrichtungen[7] und Sprachförder-Kitas[8] durch das Land NRW und nach Auswahl durch den Jugendhilfeausschuss gefördert. Ziel dieser Einrichtungen sind die Verbesserungen von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit für Familien und Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld sind 28 Einrichtungen in die Arbeit von insgesamt 21 (zukünftig 22) Familienzentren eingebunden. Die Städte Coesfeld und Dülmen verfügen über weitere 12 (zukünftig 13) Familienzentren. Ziel der Familienzentren im Kreis Coesfeld ist es, Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien, unabhängig

[6] z.B. Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (s. Begriffsbestimmung Familiengesundheitspflege)
[7] siehe Begriffsbestimmung
[8] siehe Begriffsbestimmung

vom Herkunftsland, zu verknüpfen. Die Familienzentren des Kreises Coesfeld kooperieren mit anderen Organisationen wie z.B. mit der Erziehungsberatung, Familienbildung und Kindertagespflege. Sie verfügen zudem über ein aktuelles Verzeichnis von Beratungs- und Therapiemöglichkeiten und von Angeboten zur Gesundheits- und Bewegungsförderung im Kreis Coesfeld und werden somit auch für geflüchtete Familien zu einer wichtigen Anlaufstelle.

Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter

Die Jugendämter im Kreis Coesfeld sind dazu berechtigt und verpflichtet, unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Obhut zu nehmen. Es wird dann die Einrichtung einer Vormundschaft angeregt, die in der Regel einem Amtsvormund des Jugendamtes übertragen wird.

Die Jugendämter im Kreis Coesfeld unterhalten gemeinsam Brückeneinrichtungen in Seppenrade und Nottuln, in denen ein Clearing[9] zur Perspektivklärung durchgeführt wird. Im Anschluss werden die Jugendlichen nach Bedarf in Wohngruppen, Pflegefamilien oder sonstigen betreuten Wohnformen untergebracht. Die Betreuung und Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen erfolgt in enger Kooperation der drei Jugendämter im Kreis Coesfeld.

[6] Im Rahmen der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Brückeneinrichtung Seppenrade ist ein Clearingverfahren durchzuführen. Es ist unabhängig von der familiengerichtlichen Entscheidung über einen rechtlichen Vertreter für das Kind/den Jugendlichen. Es beschreibt den Prozess, die Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zu ermitteln und die gewonnenen Erkenntnisse mit vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, um so Perspektiven und Ziele für die weitere Planung zu erhalten. Dies schließt die Prüfung der Familienzusammenführung ein. Das Clearingverfahren schafft die Grundlagen der Hilfeplanung des Jugendamtes unter Berücksichtigung der besonderen aufenthaltsrechtlichen Situation des jungen Menschen.

Jugend- und Jugendverbandsarbeit, außerschulische und kulturelle Bildung

Bildung für Kinder und Jugendliche findet außerhalb der Familie nicht nur in formalen Zusammenhängen und Einrichtungen wie Kindertagesstätte, Schule und beruflicher Ausbildung statt. Als Kenntnisgewinn und Kompetenzerwerb betrachtet, findet Bildung zu jeder Zeit in öffentlichen Erfahrungsräumen und informellen Bezügen statt. Ein zentrales Handlungsfeld stellt die Kinder- und Jugendarbeit dar.[10]

In Bezug auf die Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung zeichnen sich die Jugendverbände durch ein großes Engagement aus. Bedarfs- und sozialraumorientierte Unterstützung z.B. durch spezielle Angebote oder Öffnungszeiten für Geflüchtete leisten viele der zahlreichen Jugendzentren im Kreis Coesfeld.

Ein Baustein der kulturellen Bildung stellt das Landesprogramm Kulturrucksack NRW dar, das für die Altersgruppe der Zehn- bis 14-Jährigen die Tür zu Kunst und Kultur öffnen soll. Für Aktionen mit jungen Geflüchteten kann diese Förderung altersunabhängig eingesetzt werden. Dieses Programm wird unter Federführung des Kreisjugendamtes Coesfeld in Kooperation mit allen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld bereits im vierten Jahr umgesetzt. Durch konkrete Maßnahmen wie z.B. das Baumberge Culture Camp mit mehrsprachigen Workshop- und Mitmach-Angeboten im Nordkreis und die Aktionswoche „KinderKulturKarawane“ im Südkreis sowie z.B. das KURUX Radio Projekt „Heimat und Flucht“ erhalten geflüchtete Kinder und Jugendliche gemeinsam mit allen anderen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, Angebote der außerschulischen und kulturellen Bildung kostenfrei wahrzunehmen.

[10] S. 10, Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld

Kontakt

Frau Dülker
Leitung des Kreisjugendamtes
Schützenwall 18
48653 Coesfeld
Tel.: 02541-185200
E-Mail: johanna.duelker@kreis-coesfeld.de

Frau Heitz
Leitung des Stadtjugendamtes Coesfeld
Bernhard-von-Galen-Str. 10
48653 Coesfeld
Tel.: 02541 - 939 2308
E-Mail: dorothee.heitz@coesfeld.de

Herr Büning
Leitung des Stadtjugendamtes Dülmen
Markt 1-3
48249 Dülmen
Tel.: 02594 – 12 510
E-Mail: b.buening@duelmen.de

Kreisebene

Kommunales Integrationszentrum (KI)

Kommunale Integrationszentren

Das Land NRW hat mit der Verabschiedung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIntG NW) am 08. Februar 2012 die Grundlage für die Gründung von Kommunalen Integrationszentren (KI) in den Kreisen und kreisfreien Städten in NRW geschaffen. Das übergeordnete Ziel der Einrichtung der KI war und ist es, Voraussetzungen zur gelingenden Integration vor Ort auf den Weg zu bringen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden bereits im TIntG NW die allgemeinen Aufgaben eines KI festgelegt. Demnach sollen die KI dazu beitragen, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern und die Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordinieren.

Das Land NRW fördert die Kommunalen Integrationszentren auf Basis der Richtlinie für die Förderung kommunaler Integrationszentren unter anderem mit Pauschalen für Personalkosten. Voraussetzungen für die Gewährung der Landesförderung sind unter anderem das Vorliegen eines Integrationskonzepts, die Bereitstellung von Räumlichkeiten, die Übernahme von Verwaltungsausgaben und die Teilnahme am Förderprogrammcontrolling.

Alle aktuell 52 Kommunalen Integrationszentren in Nordrhein-Westfalen sind in einem Gesamtnetzwerk miteinander verbunden und werden durch die Landeskoordinierungsstelle Kommunaler Integrationszentren (LaKI) mit Hauptsitz in Dortmund beraten und unterstützt.

Das KI im Kreis Coesfeld

Mit Kreistagsbeschluss vom 23.09.2015 wurde die Einrichtung eines KI für den Kreis Coesfeld beschlossen. Das KI des Kreises Coesfeld hat, nach Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen, überwiegend in den Bereichen „Integration durch Bildung“ und „Integration als Querschnittsaufgabe“ koordinierende und fördernde Funktionen. Zur Strukturierung und Visualisierung der durch Integration betroffenen Handlungsfelder hat das KI des Kreises Coesfeld folgendes Schaubild erstellt. Das Schaubild wurde genutzt, um im Rahmen der Vorbereitungsgruppe für das Integrationskonzept und der Integrationskonferenz für die jeweiligen Handlungsfelder zu erörtern, was bereits gut funktioniert, welche Ziele verfolgt werden sollen und welche konkreten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele führen können. Die Ergebnisse finden sich in diesem Integrationskonzept wieder.

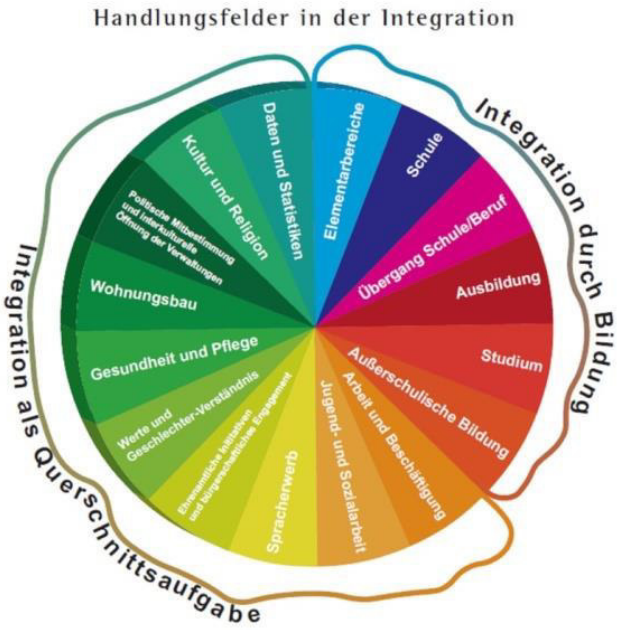

© KI Kreis Coesfeld

Zu den Kernaufgaben des KI gehören neben Integrationsförderung, Schaffung von Transparenz, Angebotsbündelung und -koordination auch die Entwicklung fachlicher Konzepte und die interkulturelle Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen und Angeboten entlang der Bildungskette.

Dementsprechend bestand eine der ersten Haupttätigkeiten des KI darin, einen Überblick bereits bestehender Angebote zur Integrationsförderung im Kreis Coesfeld zusammenzustellen. Denn darauf aufbauend können bestehende Angebote unterstützt und in die Städte und Gemeinden weitergetragen sowie neue Projekte entwickelt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des KI bildet die Unterstützung der Ehrenamtlichen, die im Bereich der Integrationsarbeit tätig sind. Beispielsweise wurde für die Ehrenamtlichen eine Fortbildung zur interkulturellen Kompetenz und zum Ausländerrecht in Kooperation mit der Ausländerbehörde durchgeführt.
Da es in allen Städten und Gemeinden Ehrenamtliche gibt, die Geflüchteten beim Erlernen der deutschen Sprache helfen, wurde mit den drei Volkshochschulen im Kreis Coesfeld eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. So soll ein kreisflächendeckendes Angebot zur Ausbildung zu Sprachpaten geschaffen werden. Neben der Qualifizierung gehört die Begleitung der Ehrenamtsinitiativen zu den KI-Aufgaben, wobei diese Unterstützung in der kommenden Zeit deutlich verstärkt werden wird.

Das Erlernen der deutschen Sprache gilt als ein wichtiger Faktor für die Integration Neuzugewanderter in die Gesellschaft. Dementsprechend wurden für Lehrerinnen und

Lehrer bereits zwei Fortbildungen zum Thema „Transferlernen“ angeboten, eine Methode zum schnellen Erfolg zum Zweitschrifterwerb bei bereits arabisch Alphabetisierten. In einem Modellprojekt wird diese Methode bereits an einem Berufskolleg praktisch erprobt.

Dass einige der vom KI unterstützten Maßnahmen in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Institutionen durchgeführt wurden, hebt die vernetzende Funktion des KI hervor. Nur durch eine enge Abstimmung der Akteure in einem Handlungsfeld können bedarfsorientierte Angebote geschaffen und Synergieeffekte genutzt werden.

Neben der Kooperation für die Durchführung von Einzelmaßnahmen gehört die Vernetzung der in der Integrationsarbeit tätigen Akteure selbst dazu. So organsierte das KI eine Auftaktveranstaltung für alle Hauptamtlichen an Schulen. Hier gab es die Möglichkeit zum Austausch über die Probleme, aber auch die Bereicherung, hinsichtlich der Beschulung neuzugewanderter Schülerinnen und Schüler. Dadurch konnte ebenfalls aus 1. Hand der Unterstützungsbedarf für die Schulen erhoben werden.

Als weiteres Beispiel für die durch das KI in den Fokus zu nehmende Vernetzung lässt sich die Initiierung und Teilnahme an verschiedenen Arbeitskreisen und –gruppen nennen. So wurde die Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, der Agentur für Arbeit, des Jobcenters und außerschulischer Bildungsträger erneut ins Leben gerufen.

Das KI unterstützt die kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei der Vorprüfung von Fördermöglichkeiten und bei der Durchführung von Antragsverfahren. Hierzu wurden beispielsweise eine Informationsveranstaltung zum Verfahren der Antragsstellung und Mittelgewährung zum Förderprogramm „KOMM-AN NRW – Programm zur Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen“ durchgeführt.Die Unterstützung des KI bei der Fördermittelakquise soll in Zukunft ausgebaut werden.

Finanzielle Förderung

Gefördert wird das Kommunale Integrationszentrum mit 3,5 unbefristeten Personalstellen durch das Land NRW. Zudem werden zwei Stellen für Lehrerinnen bzw. Lehrer von der Bezirksregierung in das KI abgeordnet. Die Arbeitsaufnahme des KI erfolgte im Dezember 2015, der Großteil der Stellen wurde allerdings erst im Sommer und Herbst des Jahres 2016 besetzt. Für diese Förderung muss das KI Controllingpflichten erfüllen. So müssen die Angaben zu den Einsatzzeiten und Aufgaben monatlich für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter hinterlegt werden.

Um die einzelnen Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld im Themenfeld „Zuwanderung und Flucht“ zu unterstützen und das ehrenamtliche Engagement in der Flüchtlingshilfe zu stärken, wurde durch das Kommunale Integrationszentrum das Landesförderprogramm „KOMM-AN NRW“ abgewickelt. Neben den Kommunen werden durch das Programm ehrenamtliche Initiativen und auch Wohlfahrtsverbände unterstützt. Für diese Maßnahmen wurden dem KI des Kreises Coesfeld für die Jahre 2016 und 2017 jeweils ca. 100.000 € gewährt.
Das KOMM-AN NRW Paket fördert im Rahmen der Stärkung der kommunalen Integrationszentren darüber hinaus die Einrichtung von 1,5 zusätzlichen Stellen für die Koordinierung, Vernetzung und Qualifizierung im Bereich der Integration, insbesondere der Flüchtlingshilfe entlang einer Integrationskette unter besonderer Einbeziehung des Ehrenamtes.
Darüber hinaus werden dem KI zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 15.000 € für Tätigkeiten, die im Rahmen der Aufgaben von KOMM-AN NRW durchgeführt werden, zur Verfügung gestellt.

Weiteres Vorgehen

Integration vollzieht sich vor allem im Sozialraum vor Ort in den Städten und Gemeinden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KI werden dieses besonders berücksichtigen und in der Zusammenarbeit mit den verantwortlichen und engagierten lokalen Akteuren die

Schwerpunkte in der Integrationsarbeit abstimmen. Im nächsten Schritt wird gemeinsam geprüft, welche konkreten Ziele erreicht werden sollen und welche Maßnahmen zur Zielerreichung passend zu den Bedingungen vor Ort sinnvoll erscheinen.
Mit Rücksicht auf die Komplexität der einzelnen Handlungsfelder der Integration werden diese unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KI aufgeteilt, so dass absehbar weitere und tiefere Fachexpertise geboten werden kann. Darüber hinaus sollen für bestimmte Handlungsfelder, z.B. das Feld der Ehrenamtsförderung, feste Ansprechpartner für die einzelnen Städte und Gemeinden benannt werden. So wird es am besten gelingen, die unterschiedlichen Ausgangs- und Bedarfslagen in den elf Städten und Gemeinden im Kreis zu berücksichtigen.

Seiteneinsteigerberatung

Das Kommunale Integrationszentrum entwickelt in Absprache mit der unteren Schulaufsicht, den Schulträgern und den Schulen ein Konzept zur Seiteneinsteigerberatung im Kreis Coesfeld. Ziele sind es, verbindlich festzulegen, welche Institution im Rahmen der Erstaufnahme des Schulbesuchs oder beim anstehenden Schulwechsel über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus wirksame Unterstützungsleistungen für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse sowie deren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten anbietet und verbindliche Absprachen zur jeweiligen Aufgabenwahrnehmung der beteiligten Akteure zu treffen. Hier soll auch verbindlich abgestimmt werden, inwieweit das pädagogische Personal des Kommunalen Integrationszentrums (KI) die persönliche Beratung der schulpflichtigen Minderjährigen und ihrer Familien oder gesetzlichen Vertreter vornehmen wird.
Das zu entwickelnde Konzept zur Seiteneinsteigerberatung soll folgende Aspekte berücksichtigen:

- Systematische, kreisweit einheitliche Erfassung von Daten und bisheriger Bildungsbiographie
- Erstes Einschätzen von Potenzialen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler
- Aufklärung der Eltern zur Schulpflicht ihrer Kinder
- Beratung über das Schul- und Ausbildungssystem in NRW

Für das Kommunale Integrationszentrum sind im Rahmen der Seiteneinsteigerberatung bereits folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zur Verfügung stellen eines Gesprächsleitfadens für das Erstgespräch mit neu zugewanderten Familien, der z.B. auf die bisherigen schulischen Vorerfahrungen, Deutschkenntnisse, Familiensprache, Brückensprachen, Interessen und Fähigkeiten eingeht.

- Entwicklung eines Leitfadens zur qualitativen Diagnostik der schulischen Entwicklung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Regionalen Schulberatungsstelle, dem Gesundheitsamt, der Fachberatung Integration der Schulaufsicht, dem Kompetenzteam als Hilfestellung für Lehrkräfte,
- Sprechstunden für pädagogisches Fachpersonal zu migrationsbedingten Fragestellungen
- Vorhalten von Informationen zum Schulsystem in NRW (auch mehrsprachig)
- Vorhalten einer Bibliothek mit Fachliteratur
- Vorhalten eines Pools an sinnvollen diagnostischen Instrumenten

Verfahren zur Zuweisung zu einer Schule:
Im Regelfall entscheidet (bei Asylbewerbern und Flüchtlingen) die vom Land NRW vorgenommene Zuweisung an die örtliche Stadt oder Gemeinde über den Schulort, insbesondere wenn das im zuständigen Ort vorgehaltene Schulangebot den Schulplatzbedarf decken kann. In regionalen Integrationskonferenzen wird im Einvernehmen zwischen Schulen, Schulträgern, Schulleitungen und der Schulaufsicht vereinbart, in welchem Ortsteil die neu zugewiesenen Schülerinnen bzw. Schüler bestimmte Schulen besuchen sollen. Kann der Schulplatz nicht vor Ort angeboten werden, erfolgt bereits im Vorfeld die Beteiligung der Schulaufsicht, um nach geeigneten Alternativen zu suchen. Die Schulaufsicht richtet Klassen zur vorübergehenden Beschulung ein.
Im Bereich der Primarstufe werden die Kinder im Kreis Coesfeld bereits altersgemäß und wohnortnah, nach dem pädagogischen Prinzip „Kurze Beine, kurze Wege“ in die entsprechenden Regelklassen eingeschult. Eine Ausnahme besteht dann, wenn in einer nahegelegenen Grundschule speziell für die Sprachförderung geschulte Lehrkräfte eingestellt wurden.
In vielen Orten im Kreis Coesfeld ist nur eine Sekundarstufe I-Schule vorhanden. Soweit die altersgemäßen Bedingungen erfüllt sind und nicht besondere Gründe dagegen sprechen, erfolgt im Regelfall die Zuweisung an diese Schule.
Gelebte Praxis im Kreis Coesfeld ist es auch, dass schulpflichtige Kinder von Flüchtlingsfamilien vom zuständigen Einwohnermeldeamt an die Schulverwaltungen der Städte und Gemeinde gemeldet werden. In kleineren Gemeinden mit wenigen Zuweisungen, informiert die Schulverwaltung die Eltern über die Schulpflicht und darüber, dass sie ihre Kinder an der örtlichen Schule anmelden sollen. Ehrenamtliche helfen den Neuzugewanderten bei der Anmeldung in den Schulen. In anderen Gemeinden sind Sozialarbeiter der Verwaltung oder der Wohlfahrtsverbände oder auch Integrationsbeauftragte für diese Aufgabe zuständig.

Im Bereich der weiterführenden Schulen werden bislang – in Absprache mit Schulträgern, Schulleitungen und der Schulaufsicht – Schulen benannt, an denen die Erstförderung der zugewanderten Jugendlichen durchgeführt wird. In den kleineren Kommunen ist im Regelfall nur eine weiterführende Schule vorhanden. Die Sprachfördergruppen in den Sekundarstufe-Schulen im Kreis Coesfeld nehmen solange neue Schülerinnen und Schüler auf, bis die Höchstanzahl einer Gruppe erreicht wird. Erst danach wird eine neue Sprachfördergruppe eingerichtet. Es findet zurzeit keine individuelle Zuweisung nach Leistungsvermögen statt.
Die individuelle Seiteneinsteigerberatung besteht darin, neuzugewanderten Kindern und Jugendlichen einen Schulplatz zu empfehlen. Das noch zu erstellende Konzept zur Seiteneinsteigerberatung muss die örtlichen Gegebenheiten und bereits gut funktionierende Verfahrensabläufe berücksichtigen. Doppelstrukturen, „Verwaltungsumwege“ und kaum inhaltliche Vorteile bringende Gesprächsangebote sind strikt zu vermeiden. Denkbar ist es, dass sich die individuellen Seiteneinsteigerberatungen des KI auf von Lehrern, Schulleitungen, Schulaufsichten, Jugendämtern und anderen Akteuren bestimmte Personengruppen konzentrieren sollten.

Beteiligung des Gesundheitsamtes:
Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst übernimmt auch die ärztliche Untersuchung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen. Gibt es medizinsiche Gründe, die einen Schulbesuch aktuell ausschließen oder sind besondere Behandlungen/Therapien oder Hilfsmitten dafür notwendig, sind hier ärztliche Fragestellungen. Bei gesundheitlichen Auffälligkeiten werden die Kinder zur weiteren Betreuung zu den Kinder- und Jugendärzten sowie den Hausärzten geschickt.
Nach den Untersuchungen erhalten die Schulen einen Brief mit einer kurzen Zusammenfassung der schulrelevanten Ergebnisse.

Geeignete Diagnoseverfahren zur Kompetenzfeststellung fehlen:
Zur Abgrenzung der Seiteneinsteigerberatung durch Lehrerinnen und Lehrer, welche gemeinsam mit den neuzugewanderten Familien eine Art „Bildungsbiografie“ erstellen, müssen die psychologischen bzw. psychiatrischen Diagnoseverfahren genannt werden. Diese sind bei deutschsprechenden Schülerinnen und Schülern sehr oft eine hilfreiche Methode, Ursachen für bestimmte Defizite zu erkennen und diese anschließend therapeutisch zu behandeln. Allerdings gibt es zurzeit kein geeignetes diagnostisches Verfahren, um die grundsätzlichen sprachlichen Kompetenzen, die Lernbereitschaft oder –fähigkeit oder gar die Intelligenz von Kindern und Jugendlichen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, zu ermitteln. Sprachfreie Verfahren können bislang nicht eingesetzt werden, da sie überwiegend auf Kulturerfahrungen in Deutschland basieren.

Testdiagnostische Verfahren können höchstens punktuell sinnvoll genutzt werden und müssen dann kulturfair interpretiert werden. Klassische Intelligenzdiagnostik ist bei der Schullaufbahnberatung von Neuzugewanderten zudem grundsätzlich wenig sinnvoll. Darüber hinaus ist eine Abgrenzung der schulischen Diagnostik von sonderpädagogischer bzw. psychologischer/psychiatrischer Diagnostik geboten.

Ziel könnte es hier sein, dass das KI in enger Zusammenarbeit mit der Schulpsychologischen Beratungsstelle einen Pool mit (zukünftig) geeigneten Materialien und Instrumenten zur (besseren) Erhebung, Erfassung und Diagnostik zur schulischen Entwicklung anlegt und den entsprechenden Fachleuten zur Verfügung stellt.

Kontakt

Herr Dreier
Leitung des Kommunalen Integrationszentrums - Integration als Querschnittsaufgabe
Tel.: 02541-189400
E-Mail: bodo.dreier@kreis-coesfeld.de

Frau Hölscher
Stellvertr. Leitung und Pädagogin - Integration durch Bildung
Tel. 02541-189405
E-Mail: anja.hoelscher@kreis-coesfeld.de

Frau Engelking
Pädagogin - Integration durch Bildung
Tel.:02541-189406
E-Mail: andrea.engelking@kreis-coesfeld.de

Frau Pledl
Verwaltungsassistenz
Tel.: 02541-189401
E-Mail: nina.pledl@kreis-coesfeld.de

Herr Schröer
Verwaltungsfachkraft
Tel.: 02541-189402
E-Mail: timo.schroeer@kreis-coesfeld.de

Frau Mense
Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin – Ehrenamtskoordination
Tel.: 02541-189407
E-Mail: anne-kathrin.mense@kreis-coesfeld.de

Frau Tuna
Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin – Ehrenamtskoordination
Tel.: 02541-189408
E-Mail: evrim.tuna@kreis-coesfeld.de

Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Kreisebene

Kommunale Koordinierung – „Kein Abschluss ohne Anschluss“

Die Kommunale Koordinierung im Kreis Coesfeld unterstützt die Umsetzung des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) unter Beteiligung der Schulen, der Schulaufsicht,der Kammern, der Agentur für Arbeit und weitererer involvierter Akteure. Die Kommunale Koordinierung besteht aus der Steuerungsgruppe sowie aus der Kommunalen Koordinierungsstelle. Die Steuerungsgruppe fungiert als eine Art Aufsichtsrat über die Aktivitäten der Kommunalen Koordinierungsstelle. Aufgabe der Kommunalen Koordinierungsstellen ist es, die Akteure vor Ort zu vernetzen, die Aktivitäten zu bündeln und die Prozesse für einen effektiven Übergang von der Schule ins Berufsleben zu koordinieren.

Das Ziel ist eine systematisierte Berufsorientierung aller Schülerinnen und Schüler ab Klasse 8 bis zum Übergang in eine berufliche Anschlussmaßnahme (Ausbildung, Studium), um Abbrüche und Umwege möglichst zu vermeiden. Hierbei werden vier Handlungsfelder bearbeitet: Berufs- und Studienorientierung an Schulen, Übergangssystem Schule – Ausbildung/ Koordinierung des Übergangs, Attraktivität des dualen Systems, sowie kommunale Koordinierung des Gesamtsystems.

Die verschiedenen Akteure unterstützen die Umsetzung des Landesvorhabens in ihrer jeweiligen Zuständigkeit. So ist z.B. die Agentur für Arbeit Coesfeld - insbesondere das Team U-25, die Berufsberatung, das Reha-Team und der Integration Point - ein wichtiger Kooperationspartner mit mehreren Schnittstellen zur Arbeit der Kommunalen Koordinierungsstelle.

Nach aktuellem Stand plant das Land NRW unter dem derzeitigen Arbeitstitel „KAoA kompakt“ ein Projekt ins Leben rufen, dass den Geflüchteten, die verspätet (nach Klasse 9) in den schulischen Berufsorientierungsprozess einmünden, einen Zugang zu den berufsorientierenden Elementen aus dem Landesvorhaben (Potenzialanalysen, Berufsfelderkundungen und Praxiskurse) ermöglicht. Die Umsetzung soll durch Träger in Werkstätten erfolgen.

Zudem ist Elterninformationsmaterial zum deutschen Schulsystem und zu Wegen in Ausbildung in verschiedenen Sprachen vorhanden.

Kontakt

Herr Mohring
Leitung der Kommunalen Koordinierungsstelle
Tel.: 02541-189023
E-Mail: wilfried.mohring@kreis-coesfeld.de

Herr Schütt
Vorsitzender der Steuerungsgruppe
Tel.: 02541-189020
E-Mail: detlev.schuett@kreis-coesfeld.de

Schützenwall 18
48653 Coesfeld

Internet: http://bildungsnetzwerk.kreis-coesfeld.de/kaoa
www.keinabschlussohneanschluss.nrw.de
www.berufsorientierung-nrw.de

Kreisebene

Regionales Bildungsnetzwerk (RBN) /-büro (RBB)

Das Regionale Bildungsnetzwerk (RBN) soll die Idee eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses durch die Verknüpfung von schulischem und außerschulischem Lernen unterstützen und für alle Akteure eine Informations- und Kommunikationsplattform schaffen. Darauf aufbauend bietet das Bildungsnetzwerk die Möglichkeit, flächendeckend miteinander zu kooperieren und ganzheitliche Bildungskonzepte zu entwickeln.

Das Regionale Bildungsnetzwerk besteht aus folgenden Gremien und Einrichtungen:

- Regionale Bildungskonferenz als zentrales Organ des Bildungsnetzwerkes
- Lenkungskreis zur Betreuung des operativen Geschäftes des Bildungsnetzwerkes
- Bildungsbüro als zentrale Anlaufstelle für Fragen zum Regionalen Bildungsnetzwerk, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Veranstaltungen sowie Umsetzung der Ergebnisse

Ziele des Regionalen Bildungsnetzwerks im Kreis Coesfeld sind

- die Optimierung des regionalen Bildungsangebotes
- Unterstützung der Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Ausbau der Kooperations- und Vernetzungsstrukturen zwischen den Akteuren im Handlungsfeld Bildung entlang der Bildungskette

Schwerpunkte der Arbeit des regionalen Bildungsbüros liegen in den Bereichen

- Inklusion
- Übergang Schule-Beruf
- Übergang KiTa-Grundschule
- MINT[11]-Bildung
- Ganztag
- Projekte (u.a. Kulturelle Bildung)
- Bildungsberichtserstattung
- Migration als Querschnittsthema und Beratung für interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung in Kooperation mit dem Kommunales Integrationszentrum und dem Kompetenzteam Coesfeld

[11] MINT-Bildung bedeutet die Stärkung der Interesse an den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik

Das Thema Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten wird in allen Handlungsfeldern des Regionalen Bildungsnetzwerks berücksichtigt. Insbesondere im bestehenden Arbeitskreis der Schulträger und im Lenkungskreis erfolgt eine spezielle Behandlung des Themas. Darüber hinaus bietet das Regionale Bildungsnetzwerk bereits bestehende Netzwerkstrukturen und Erfahrungen in der Netzwerkarbeit, die auch für Integrationsthemen gut genutzt werden können.

Kontakt

Herr Mohring
Leitung des Bildungsbüros
Tel.: 02541-189022
E-Mail: wilfried.mohring@kreis-coesfeld.de

Frau Dr. Henry
Vorsitzende des Lenkungskreises
Tel.: 02541-189023
E-Mail: walburga.henry@kreis-coesfeld.de

Schützenwall 18
48653 Coesfeld
Internet: http://bildungsnetzwerk.kreis-coesfeld.de

Kreisebene

Regionale Schulberatungsstelle

Die Regionale Schulberatungsstelle im Kreis Coesfeld ist eine Beratungsstelle in der schulpsychologische Fachkräfte Schülerinnen und Schülern, Eltern und anderen Sorgeberechtigten, Lehrkräften sowie mit Schule befassten Akteuren Beratung und Unterstützung anbieten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalen Schulberatungsstelle helfen, schulpsychologische Fragen zu klären und individuelle Problemlösungen anzubieten.
Bei Bedarf und mit Einverständnis der Eltern werden Lehrkräfte in die Verbesserung der Situation mit einbezogen. Eine der Grundlagen der Arbeit ist hierbei die psychologische Diagnostik.

Zudem berät und unterstützt die Regionale Schulberatungsstelle Lehrkräfte und weitere mit Schule befasste Akteure durch Fachgespräche, Unterrichtsbeobachtungen, Teilnahme an „Runden Tischen“, Fortbildungen und andere Maßnahmen. Schulen können sich durch die Regionale Schulberatungsstelle bei der Planung und beim Durchlaufen schulischer Maßnahmen und Entwicklungsprozessen begleiten lassen.

Grundsätzlich steht das Regelangebot der schulpsychologischen Beratungsstelle auch allen Schülerinnen und Schülern mit Fluchterfahrung oder Migrationshintergrund offen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle führen aber auch themenbezogene Beratungen und Fortbildungen im Bereich Integration für Lehrkräfte an den Schulen durch.

Kontakt
Leitung
Herr Zeuner
Schützenwall 18
48653 Coesfeld
Tel.: 02541-18-4050
E-Mail: dirk.zeuner@kreis-coesfeld.de
Internet: www.rsb-coesfeld.de

Kreisebene

Schulamt für den Kreis Coesfeld

Das Schulamt übernimmt als untere Schulaufsichtsbehörde die Fachaufsicht und Dienstaufsicht der Grundschulen im Kreis Coesfeld. Über die Haupt- und Förderschulen führt das Schulamt für den Kreis Coesfeld die Fachaufsicht.

Das Schulamt als eigenständige Behörde des Landes NRW hat seine Diensträume in der Kreisbehörde. Es besteht aus mehreren schulfachlichen Mitgliedern (schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder schulfachlicher Aufsichtsbeamter) und einem verwaltungsfachlichen Mitglied (Landrat). Zum Dienstbereich des schulfachlichen Mitglieds gehören die schulfachlichen Angelegenheiten einschließlich der dienstrechtlichen Entscheidungskompetenz. Zum Dienstbereich des verwaltungsfachlichen Mitglieds gehören die sonstigen rechtlichen, insbesondere die verwaltungsrechtlichen und die haushaltsrechtlichen Angelegenheiten.

Die Fachaufsicht umfasst u.a. alle schulbezogenen Angelegenheiten. Hierzu zählen die z.B. die schulübergreifende sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern.
Die Dienstaufsicht betrifft u.a. alle personenbezogenen Angelegenheiten. Dazu zählen u.a. Dienstreisen und Reisekosten sowie Dienstaufsichtsbeschwerden. In einzelnen Aufgabenfeldern (Ausschuss für den Schulsport, Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, Sprachfeststellungsprüfungen) ist das Schulamt darüber hinaus auch für alle übrigen Schulformen zuständig.

Bei Engpässen oder Weigerungen, Flüchtlingskinder aufzunehmen, wenden sich die Gemeinden und Städte an das Schulamt, welches in enger Absprache mit der Bezirksregierung Münster nach geeigneten Lösungsmöglichkeiten sucht. Im Zweifelsfall kann die Schulaufsicht auch die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin durch eine bestimmte Schule anordnen.

Kontakt

Frau Dr. Henry
Grundschulen in Ascheberg, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen und Senden
Tel. 02541-184210

Frau Hüttmeier
Hauptschulen, Integration Zugewanderter in das Bildungssystem
Tel. 02541-184220

Frau Grüter
Grundschulen in Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl
Tel. 02541-184230

Frau Leimkühler
Fachberaterin Integration
Tel. 02541-184211

Herr Löchte
Förderschulen
Tel.:02541-1894240

E-Mail: schulamt@kreis-coesfeld.de
Internet: www.schulamt.kreis-coesfeld.de
Schützenwall 18, 48653 Coesfeld

Kreisebene

Kompetenzteam Kreis Coesfeld

Das Kompetenzteam Coesfeld ist Träger und Anbieter der staatlichen Lehrerfortbildung. Angeboten werden Fortbildungsberatungen sowie schulinterne und schulexterne Fortbildungen zu den Schwerpunkten der Fortbildungsinitiative NRW:

- Fortbildungsberatung
- Schulentwicklungsberatung
- Schulkultur entwickeln – Demokratie gestalten
- Standard- kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung in den Fächern
- Schulen auf dem Weg zur Inklusion
- Vielfalt fördern – Projekt mit der Bertelsmann-Stiftung
- Lernmittel- und Medienberatung
- Kooperation mit Bildungspartnern.

In den Schwerpunkten einbegriffen ist auch die Beratung für interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung. Das Kommunale Integrationszentrum ist Kooperationspartner des Kompetenzteams.

Kontakt

Andrea Hahn
Co-Leitung
Schützenwall 18
48653 Coesfeld
Tel.: 02541/18-9024
E-Mail: andrea.hahn@kt.nrw.de

Beatrix Hieber
Co-Leitung
Schützenwall 18
48653 Coesfeld
02595/384188
beatrix.hieber@kt.nrw.de

Kreisebene

Schule und Bildung

Der Kreis Coesfeld nimmt für die kreiseigenen Berufskollegs und Förderschulen die Aufgaben des Schulträgers nach § 78 Schulgesetz wahr. Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal (Abt. Schule und Bildung, Schulsekretariate, Hausmeister) und eine angemessene Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Zu den vom Schulträger zu übernehmenden Sachkosten gehören auch die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten.

Für die Schulentwicklungsplanung erstellt der Kreis Coesfeld unter Berücksichtigung aktueller Schülerzahlen jährlich einen „Bericht über die Schülerzahlprognose und die Raumbedarfsermittlung der Berufskollegs“.

Der Kreis Coesfeld entscheidet in Abstimmung mit der Bezirksregierung über die Errichtung neuer Bildungsgänge an den Berufskollegs im Bereich der Angebotsbildungsgänge (z.B. Berufsfachschulen), der Fachklassen des dualen Systems sowie der Ausbildungsvorbereitung.

Der „Ausbildungsvorbereitung“ sind auch die Internationalen Förderklassen der Berufskollegs zugeordnet. Internationale Förderklassen werden in Vollzeitform für schulpflichtige (Sekundarstufe II) Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte geführt, die erstmals eine deutschsprachige Schule besuchen und nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen.

Die erste Internationale Förderklasse im Kreis Coesfeld wurde zu Beginn des Schuljahres 2015/16 am Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg des Kreises Coesfeld eingerichtet. Am Ende des vergangenen Schuljahres gab es dann insgesamt 8 Internationale Förderklassen und zwar am Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg - Schulort Lüdinghausen - (4 Klassen), am Pictorius-Berufskolleg in Coesfeld (2 Klassen) und am Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg in Coesfeld (2 Klassen).

Im Schuljahr 2016/17 bestehen derzeit 10 Internationale Förderklassen (Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg: 4 Kl. / Pictorius-Berufskolleg: 3 Klassen / Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg: 3 Klassen).

In regelmäßigen Gesprächen zwischen dem Schulträger, den Schulleitungen der Berufskollegs und der Schulaufsicht (Bezirksregierung) werden Einrichtung, Klassenbildung, Anmeldungen, Aufnahmen usw. der Internationalen Förderklassen abgestimmt.

Der Zuzug von Flüchtlingen wirkt sich auch erheblich auf die Schülerzahlen, den Raumbedarf und die Schulentwicklung der Berufskollegs aus. Neben der Beschulung in Internationalen Förderklassen wird in den kommenden Jahren auch der Besuch weiterführender Bildungsgänge einschließlich der Fachklassen des dualen Systems ein Thema sein, das Berufskollegs und der Schulträger im Blick haben.
Dier Beschulung in den Internationalen Förderklassen stellte die Berufskollegs Ende 2015 vor große Herausforderungen. Schwierigkeiten bereiteten u.a.

- ständige Zu- und Abgänge, die eine kontinuierliche Lehrplangestaltung und Unterrichtsorganisation erschwerten oder nahezu unmöglich machten,

- eine sehr heterogene Schülerschaft sowohl bezogen auf die Herkunftsländer, die Muttersprachen, die deutschen Sprachkenntnisse als auch auf das Bildungsniveau und

- die Einsatzplanung der Lehrpersonen der Schulen und die Bereitstellung von Lehrerstellen.

Als Sofortmaßnahme konzipierten die Berufskollegs mit dem Kreis Coesfeld und der Kreishandwerkerschaft Coesfeld für die Zeit vom 01.02.2016 – 31.07.2016 das Modell „Internationale Förderklasse plus“. 16 geeignete Vollzeitschüler/innen mit Bleibeperspektive der Internationalen Förderklassen wurden an drei Wochentagen an einem besonderen Lernort – Handwerksbildungsstätten der Kreishandwerkerschaft Coesfeld am Standort Dülmen – in den Bereichen Metalltechnik, Holztechnik, Farbtechnik und Hauswirtschaft im Rahmen praktischer Berufsfelderkundung qualifiziert. Zum Erfolg der Maßnahme wird auf die Ausführungen auf S. 34-35 verwiesen.
Der Kreis Coesfeld hat den Berufskollegs für die Durchführung des Modellprojekts einen Betrag von 60.000 € zur Verfügung gestellt (Beschluss des Kreistages vom 16.12.2015) und auch die Kostenabrechnungen mit der Kreishandwerkerschaft übernommen.
Nach derzeitigem Stand soll das bewährte Projekt in seinen wesentlichen Elementen auch im Schuljahr 2016/17 wieder umgesetzt werden. Die Einzelheiten werden zwischen der Agentur für Arbeit, der auch die Finanzierung der Maßnahme obliegt, und den Berufskollegs abgestimmt.

Am Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg und am Pictorius-Berufskolleg sind Schulsozialarbeiter/innen eingesetzt, die organisatorisch der Abt. Schule und Bildung zugeordnet sind. Die Schulsozialarbeiter/innen sind auch in den Internationalen Förderklassen im Einsatz und sind natürlich auch Ansprechpartner/innen für alle

ausländischen Schüler/innen. Zum Aufgabenbereich der Schulsozialarbeiter/innen gehört auch die Information über die Beantragung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Regionale Schulberatungsstelle ist eine gemeinsame Einrichtung des Landes NRW und des Kreises Coesfeld. In regelmäßigen Planungssitzungen verständigen sich Land (vertreten durch die Bezirksregierung Münster) und Kreis über ein Regionales Einsatzmanagement (strategische Planung und Abstimmung von Zielvereinbarungen zu Angebots- und Aufgabenschwerpunkten). Die innere Organisation wird von der Leitung der Beratungsstelle im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung Schule und Bildung des Kreises Coesfeld wahrgenommen. Weitere Angaben zu der Regionalen Schulberatungsstelle im Kreis Coesfeld sind auf S. 76 aufgeführt.

Kontakt

Herr Jasper
Abteilungsleitung Schule und Bildung
Schützenwall 18
48653 Coesfeld
Tel.: 02541-18-4000
E-Mail: martin.jasper@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld

Integrationsarbeit findet grundsätzlich vor Ort statt, dort wo innerhalb der Gemeinschaft der erste Kontakt zwischen Neuankömmlingen und Bürgern entsteht. Aus diesem Grund sind es die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld, die mit ihrer Arbeit den Grundstein für eine erfolgreiche Integration der Flüchtlinge und Asylbewerber in die örtliche Gesellschaft bilden.

Die 11 Städte und Gemeinden im Kreisgebiet haben alle im Zusammenhang mit der deutlichen Zunahme der Flüchtlingszahlen eigene, hinsichtlich der Motivation zur Integration der Neuankömmlinge und dem Engagement der Vielzahl von ehrenamtlichen Helfern weit überwiegend positive, gelegentlich aber auch weniger gute Erfahrungen machen können.

Das Thema Integration ist allerdings nicht erst seit der jüngsten Flüchtlingswelle, sondern bereits seit Jahrzehnten fest in den Städten und Gemeinden im Kreisgebiet verankert. Dies zeigt unter anderem das Beispiel der Stadt Dülmen, wo bereits seit Anfang der 1990er Jahre ein runder Tisch aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Behörden, Einrichtungen, Institutionen und Einzelpersonen existiert, der sich um die Belange der in der Stadt lebenden Migrantinnen und Migranten kümmert.

Die Städte und Gemeinden erfüllen im Rahmen ihres Integrationsauftrages die in ihrer Zuständigkeit liegenden Pflichtaufgaben und darüber hinaus auch viele freiwillige Aufgaben.
Zu den Pflichtaufgaben gehören unter anderem die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder gegebenenfalls nach dem SGB II, die Versorgung mit Wohnraum, Leistungen im Rahmen der Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und die Bereitstellung und Finanzierung von Integrationsbeauftragten und Flüchtlingsbetreuern.

Darüber hinaus existieren diverse weitere Aufgabenfelder, in denen die Städte und Gemeinden integrationsfördernd tätig sind. Die ganz praktischen Dinge des Neuankommens (Koordinierung der Abholung und Begleitung von Flüchtlingen zur Unterkunft sowie das Erklären der örtlichen Infrastruktur wie Supermärkte, Bahnhof, Behörden, etc.), die Suche nach eigenen Wohnungen für Neuzugewanderte mit Bleiberecht und die Vermittlung in Beschäftigung und Arbeit gehören zu den alltäglichen Aufgaben, die direkt vor Ort in den Städten und Gemeinden erfüllt werden. Bei diesen Tätigkeiten arbeiten die Kommunen sehr eng mit den örtlichen Flüchtlingsinitiativen zusammen.

Auch Treffpunkte für Flüchtlinge und Asylbewerber werden in den Städten und Gemeinden vorgehalten. So hat beispielsweise der Rat der Stadt Coesfeld erst vor kurzem die

Einrichtung eines Begegnungstreffs für Deutsche und ausländische Mitbürger unter dem Motto „Grenzenlos“ beschlossen.
Die Städte und Gemeinden befinden sich auch untereinander in einem regelmäßigen Austausch. Sie unterstützen über die eigenen Zuständigkeiten und Angebote hinaus auch die Integrationsarbeit von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbänden, Kirchengemeinden, Migrantenselbstorganisationen und Flüchtlingsinitiativen.

Die Kooperation mit den Städten und Gemeinden im Kreisgebiet wird auch für die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums in Zukunft eine zentrale Bedeutung einnehmen. So wird sichergestellt, dass die jeweiligen besonderen Bedarfe, die vor Ort in den Städten und Gemeinden im Hinblick auf die Integration von Flüchtlingen bestehen, bei der Arbeit des KIs angemessen berücksichtigt werden.

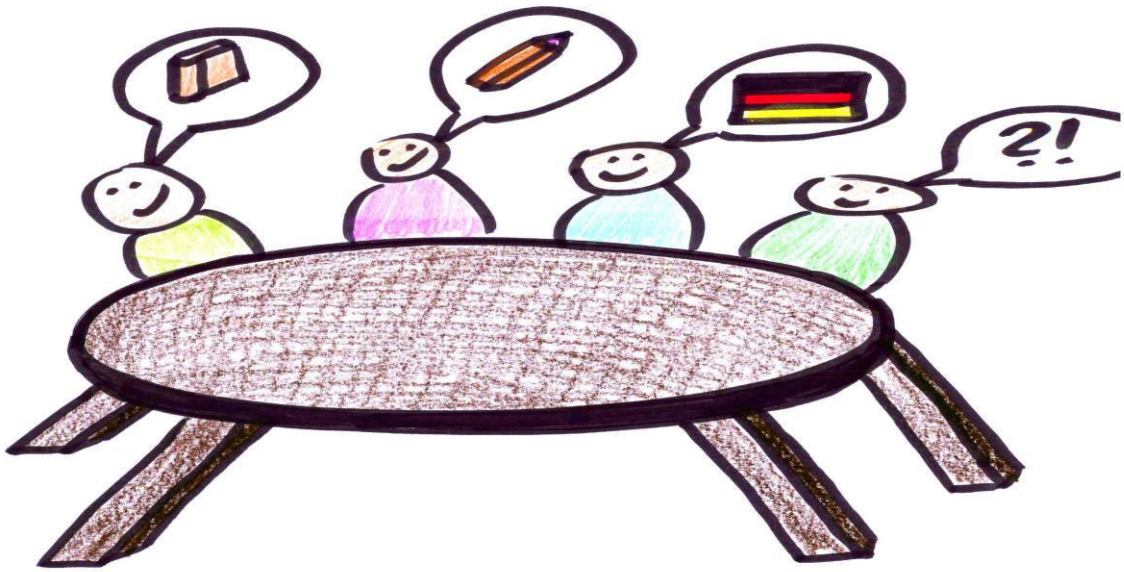

10

Marion (12)

Ascheberg
Dieningstr. 7
59387 Ascheberg
Tel.: 02593-609-0
Internet: www.ascheberg.de
E-Mail: gemeinde@ascheberg.de

Billerbeck
Markt 1
48727 Billerbeck
Tel.: 02543-730
Internet: www.billerbeck.de
E-Mail: info@billerbeck.de

Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld
Tel.: 02541-939-0
Internet: www.coesfeld.de
E-Mail: stadt@coesfeld.de

Dülmen
Marktplatz 1
48249 Dülmen
Tel.: 02594-120
Internet: www.duelmen.de
E-Mail: stadt@duelmen.de

Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck
Tel.: 02507-330
Internet: www.havixbeck.de
E-Mail: gemeinde@havixbeck.de

Lüdinghausen
Borg 2
59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591-9260
Internet: www.luedinghausen.de
E-Mail:verwaltung@stadt-luedinghausen.de

Nordkirchen
Bohlenstr. 2
59394 Nordkirchen
Tel.: 02596-9170
Internet: www.nordkirchen.de
E-Mail: gemeinde@nordkirchen.de

Nottuln
Stiftsplatz 8
48301 Nottuln
Tel.: 02502-9420
Internet: www.nottuln.de
E-Mail: info@nottuln.de

Olfen
Kirchstr. 5
59399 Olfen
Tel.: 02595-3890
Internet: www.olfen.de
E-Mail: info@olfen.de

Rosendahl
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl
Tel.: 02547-770
Internet: www.rosendahl.de
E-Mail: info@rosendahl.de

Senden
Münsterstr. 30
48308 Senden
Tel.: 02597-6990
Internet: www.senden-westfalen.de
E-Mail: info@senden-westfalen.de

Außerschulische Bildungsträger

Bildungsinstitut Münster e. V. (BIMS)

Das Bildungsinstitut Münster (BIMS) e.V. ist ein anerkannter Bildungsträger mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem.
Die „German Language Academy (GLA) – Deutsche Sprachenakademie“ als Abteilung des BIMS bietet im Rahmen des Spracherwerbs in Deutsch im Auftrag des BAMF, der Agentur für Arbeit oder der Jobcenter eine Vielzahl von Kursen an. Vertreten ist das Bildungsinstitut im Kreis Coesfeld an den Standorten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen. Viele Asylbewerber und Flüchtlinge aus dem Kreis Coesfeld nutzen auch die Angebote der GLA am Standort in Münster.

Zum Angebot der GLA zählen:
Allgemeiner Integrationskurs Deutsch
Deutsch mit Alphabetisierung
Deutsch für Jugendliche
TestDaF-Vorbereitung
B2-Deutschkurs mit 3 Modulen
B2-Deutschkurs mit 4 Modulen
Studienvorbereitender B2/C1 Deutschkurs
C1-Deutschkurs
C2-Deutschkurs
Fachsprachkurs Deutsch für zugewanderte Ärztinnen und Ärzte
Einbürgerungstest "Leben in Deutschland"

Kontakt

Frau Frerichs (Bereichsleitung Kreis Coesfeld)
Anton-Bruchausen-Str. 6
48147 Münster
Tel: 0251 - 8995-301
E-Mail: frerichs@bildungsinstitut.de

Nebenstelle Coesfeld	Nebenstelle Lüdinghausen	Nebenstelle Dülmen
Friedrich-Ebert-Str. 20	Bahnhofstr. 20	Josef-Heiming-Str. 3
48653 Coesfeld	59348 Lüdinghausen	48249 Dülmen

.

Außerschulische Bildungsträger

Familienbildungsstätten (FBS) im Kreis Coesfeld

Die Familienbildungsstätten sind katholische Bildungsforen im Kreisdekanat Coesfeld. Sie bieten in folgenden Bereichen Kurse an:

- Ehe, Partnerschaft, Familie
- Religion, Persönlichkeit, Gesellschaft
- Gesundheit, Prävention, Ernährung
- Kultur, Kreativität

Auch werden Qualifizierungskurse z.B. auch für ehrenamtliche Helfer durchgeführt.
Für Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund werden immer wieder Kurse zu verschiedenen Themen angeboten. Diese sind u.a. Eltern-Kind-(Turn-)Gruppen unter Begleitung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern und Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sowie diverse Kochkurse für Frauen mit Migrationshintergrund, um ihre eigenen Rezepte aus der Heimat kochen zu können oder die deutsche Küche kennen zu lernen.

Kontakt

Frau Wesberg (Leitung der FBS in Coesfeld)
Marienring 27
48653 Coesfeld
Tel.: 0 2541-949233
E-Mail: wesberg@bistum-muenster.de Internet: www.fbs-coesfeld.de

Frau Neuß (Leitung der FBS in Dülmen)
Kirchgasse 2
48249 Dülmen
Tel.: 02594-9430 - 12
E-Mail: neuss@bistum-muenster.de Internet: www.fbs-duelmen

Herr Sander (Leitung der FBS in Lüdinghausen)
Mühlenstr.29
59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591 98909 - 11
E-Mail: sander@bistum-muenster.de Internet: www.fbs-luedinghuasen.de

Außerschulische Bildungsträger

Gesellschaft für Berufsförderung und Ausbildung mbH (GEBA)

Die Gesellschaft für Berufsförderung und Ausbildung (GEBA) mbH wurde im Jahre 1991 gegründet. Hauptsitz der GEBA mbH ist in Münster, Nebenstellen werden in den Kreisen Borken, Coesfeld und Steinfurt vorgehalten.

Schwerpunkte der GEBA sind die berufliche und soziale Integration arbeitssuchender und weiterbildungsinteressierter Personen. Das Kursangebot umfasst u.a. Sprachintegrationslehrgänge, sowie Qualifizierungs- und Umschulungsangebote in gewerblich-technischen und kaufmännischen Berufsfeldern. Darüber hinaus bietet die GEBA mbH vermittlungsorientierte Maßnahmen und Projekte zur Arbeitsintegration durch kurzfristige, berufsübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen an.

Die GEBA bietet folgende Kurse an:

- Einstiegskurse für Geflüchtete aus Eritrea, Irak, Iran und Syrien ohne (verwertbare) Sprachkenntnisse
- Basissprachkurse für weitere Personen mit einer guten Bleiberechtsperspektive und guten Aussichten auf dem Arbeitsmarkt. Ausgenommen sind hierbei Geflüchtete aus Eritrea, Irak, Iran, Syrien und seit dem August 2016 auch aus Somalia, da sie bereits in den Einstiegskursen berücksichtigt werden.
- Integrationskurse für nicht schulpflichtige Personen mit Migrationshintergrund
- Berufsbezogene Sprachförderung (Kooperation ESF[12]-BAMF[13]) für Personen
    - die den Integrationskurs bereits absolviert haben
    - das Stundenkontingent für den Integrationskurs ausgeschöpft haben
    - die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, jedoch mindestens Sprachkenntnisse im Niveau A1[14] aufweisen können und von einem Bleiberechtsprojekt betreut werden.

Neben den oben erwähnten Sprachangeboten bietet die GEBA eine Erwerbslosenberatung für langzeitarbeitslose (auch Migranten) Frauen und Männer im Leistungsbezug SGB II oder Bezieherinnen und Bezieher von ALG I, von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen oder Erwerbstätige mit aufstockenden Leistungen nach SGB II. Ebenfalls bietet die GEBA die Maßnahme „Aktivierung und Integration“ für Personen mit Migrationshintergrund an, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

[12] ESF = Europäischer Sozial Fond
[13] BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
[14] gem. Sprachniveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Niveaustufen siehe Anhang

Kontakt

Herr Kania
Fachbereichsleiter für Sprachmaßnahmen und Maßnahmen für Personen mit Migrationshintergrund
Von-Steuben-Straße 18
48143 Münster
Tel: 0251-9811280
E-Mail: kania@geba-muenster.de
Internet: www.geba-muenster.de

Herr Knöchel
Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen
Borg 11
59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591 7990742
E-Mail: knoechel@geba-muenster.de

Außerschulische Bildungsträger

Internationaler Bund (IB)

Der Internationale Bund wurde 1949 gegründet und ist ein freier Träger für Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit. Er zählt fast 14.000 Mitarbeiter in 700 Einrichtungen an 300 Orten in Deutschland. Der Internationale Bund fordert für Flüchtlinge das Recht, sich in Freiheit zu entfalten, ihr Leben selbst zu gestalten, sich in die Gesellschaft einzugliedern, persönliche Verantwortung zu übernehmen und die gesellschaftliche Entwicklung aktiv mitgestalten zu können.[15] Hierzu bietet er an verschiedenen Standorten Unterkünfte für Asylsuchende und Flüchtlinge, Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Beratungs- und Begegnungsangebote sowie Sprachförderung an.
Im Kreis Coesfeld ist der Internationale Bund als Integrationskursträger durch das BAMF zertifiziert und kann an seinen Standorten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen entsprechende Kurse anbieten. Darüber hinaus können an diesen drei Standorten unter anderem auch Flüchtlinge von ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) profitieren, soweit diese sich bereits in einer Ausbildung befinden.

Kontakt

Coesfeld:

Frau Röper
Südring 10
48653 Coesfeld
Tel.: 02541-926787

Dülmen:

Frau Niehues
Ostdamm 133
48249 Dülmen
Tel.: 02594-781454

Lüdinghausen:

Herr Mais
Mühlenstr. 20
59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591-794238

[15] Vgl. www.internationaler-bund.de

Außerschulische Bildungsträger

TÜV Nord Bildung

TÜV Nord Bildung ist ein Unternehmen der TÜV Nord Gruppe und ist seit 1990 als Partner von Unternehmen, Privatkunden und öffentlichen Auftraggebern tätig. In Bezug auf die Integration von Flüchtlingen und Migranten unterstützt TÜV Nord Bildung in der beruflichen Orientierung und Ausbildung.
Neben verschiedenen Programmen zur Vorbereitung auf Arbeitsmarktintegration für Flüchtlinge und Migranten werden auch Integrationskurse im Auftrag des BAMF angeboten. Seit August 2016 wird auch ein Integrationskurs vom TÜV Nord Bildung auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld in Rosendahl durchgeführt.

Kontakt

TÜV Nord Bildung GmbH & Co. KG
Karen Härtling
Kleiweg 10
59192 Bergkamen
Tel.: 02307/2086-11
E-Mail: khaertling@tuev-nord.de

Außerschulische Bildungsträger

Kreishandwerkerschaft Coesfeld

Die Kreishandwerkerschaft Coesfeld ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Coesfeld. Die Rechtsaufsicht liegt bei der Handwerkskammer Münster. Die Kreishandwerkerschaft vertritt die Interessen des selbständigen Handwerks und der Innungsfachbetriebe im Kreis Coesfeld gegenüber Politik, Wirtschaft, Tarifpartnern und der Öffentlichkeit und tritt für Ihre Mitglieder als Wirtschafts-, Personal-, und Rechtsberater auf.
Alle Kreishandwerkerschaften im Münsterland und damit auch die Kreishandwerkerschaft Coesfeld haben sich dazu bereit erklärt, einen wichtigen Beitrag zur Integration zu leisten indem sie den Flüchtlingen eine Brücke zu Ausbildung und Arbeit bauen wollen.
Der Fachkräftemangel stellt die Handwerksbetriebe derzeit bereits vor große Herausforderungen, weshalb die Vermittlung der Flüchtlinge in Ausbildung und Arbeit auch eine Chance für die Betriebe darstellt, dieser Entwicklung entgegenzuwirken.
Die Kreishandwerkerschaft Coesfeld berät ihre Mitglieder im Hinblick auf die Beschäftigung von Flüchtlingen unter anderem über rechtliche und vertragliche Rahmenbedingungen, die Einbeziehung von Behörden und die Frage der Entlohnung.
An die Kreishandwerkerschaft angegliedert sind die Handwerksbildungsstätten in Coesfeld Dülmen und Lüdinghausen.
Die Kreishandwerkerschaft beteiligte sich 2016 gemeinsam mit den Berufskollegs im Kreis Coesfeld an dem Projekt „Internationale Förderklassen plus“. Den Teilnehmern dieses Projektes wurde im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Berufseingliederung in den Handwerksbildungsstätten eine praktische Berufsfelderkundung ermöglicht und es wurden praxisbezogene Deutschkenntnisse vermittelt.

Kontakt

Dr. Michael Oelck
Hauptgeschäftsführer
Tel.: 02541/9456-16
E-Mail: oelck@kh-coesfeld.de

Ulrich Müller
Geschäftsführer
Tel.: 02541/9456-18
E-Mail: mueller@kh-coesfeld.de

Borkener Straße 1
48653 Coesfeld
Internet: www.kh-coesfeld.de

Außerschulische Bildungsträger

Volkshochschulen im Kreis Coesfeld (VHS)

Die Volkshochschulen im Kreis Coesfeld sind Einrichtungen der Erwachsenenbildung für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Anbieter zahlreicher Kurse in den Bereichen Gesellschaft und Umwelt, Kreativität, Gesundheit, Sprachen und Literatur, EDV und berufliche Bildung. Sie sind offen für jeden, der seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erweitern oder vertiefen will.

VHS Coesfeld, Billerbeck, Nottuln und Rosendahl

Angebote im Bereich Deutsch als Zweitsprache:

Willkommenskurse:

Coesfeld

Ein Einstiegskurs für alle, unabhängig von der Bleibeperspektive gefördert durch die Stadt Coesfeld. Sprachpaten werden in die letzte Unterrichtswoche eingeladen. So finden sich lernwillige Asylsuchende und Sprachpaten unbürokratisch.

Nottuln

Hier wurden bislang zwei Einsteigerkurse – gefördert durch die Gemeinde Nottuln – durchgeführt und zwei weitere Kurse sind geplant.

Angebote gefördert durch das BAMF

- Kompetenzfeststellung durch regelmäßig stattfindende Einstufungstests
- Integrationskurse
- Alphabetisierungskurse

Angebote für Selbstzahler

Deutschkurse B1 bis C1

Einbürgerungstests

Regelmäßig finden in der VHS in Coesfeld Einbürgerungstests statt.

Café COESIma

Bei Bedarf kann ein wöchentlicher Sprachtreff für Migrantinnen auf dem Zielniveau B1 + eingerichtet werden. Dies wird durch die Förderung der Soroptimistinnen möglich.

Schulungen für Sprachpaten

Die VHS Coesfeld bietet den Sprachpaten (freiwilligen Bürgern, die sich um sprachliche Integration der Flüchtlinge im kommunalen Kontext bemühen) eine Schulung in 10 Modulen nach einem einheitlichen Konzept der VHSen im Kreis Coesfeld an. Eine Schulung wurde durch den Kreis Coesfeld bezuschusst.

Die Teilnahme ist für aktive Sprachpaten kostenfrei.

Kontakt

Frau Dr. Boland-Theißen - Leitung der VHS in Coesfeld, Billerbeck, Nottuln, Rosendahl

Osterwicker Str. 29

48653 Coesfeld

Tel.: 02541-948113

E-Mail: mechtilde.boland-theissen@coesfeld.de Internet: www.coesfeld.de

VHS Dülmen, Halten am See und Havixbeck

Die Volkshochschule Dülmen – Haltern am See – Havixbeck ist eine nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannte kommunale Einrichtung der Weiterbildung. Das Angebot der VHS umfasst die Bereiche allgemeine und politische Bildung, Gesundheitsförderung, kulturelle Bildung, Sprachen sowie EDV und berufliche Bildung. Darüber hinaus werden zahlreiche Projekte aus Spenden und Fördermitteln durchgeführt, die insbesondere die gesellschaftliche und berufliche Integration von Zugewanderten im Fokus haben.

Deutschkurse und Beratung

Menschen, die Interesse an einem Deutschkurs haben, werden kompetent beraten und ihren Fähigkeiten entsprechend eingestuft. Darüber hinaus hilft die VHS bei der Antragstellung für den Zugang zu Integrationskursen oder speziellen Fördermaßnahmen.

Folgende Deutschkurse bietet die VHS an:

- Zugangsoffene Deutschsprachkurse im Regelangebot auf allen Niveaustufen (A1 bis C1)
- Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (seit 2005)
- Deutschkurse aus Fördermitteln für spezielle Zielgruppen
    - Grundlagenkurse in Kooperation mit dem Fachbereich „Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren“ der Stadt Dülmen mit je 100 UStd., fortlaufend
    - Basissprachkurse Deutsch mit jew. 300 UStd. in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS), zunächst bis Ende 2016
    - Kurse zur Sprachförderung für neu Zugewanderte (Land NRW) mit je 100 UStd, zunächst bis Ende 2016
    - Berufsbezogene Sprachförderung (BAMF, beantragt), vorauss. ab Januar 2017
    - Deutschkurse für Firmen auf Anfrage
    - Weitere Deutschkurse je nach Projektausschreibungen

Sprachprüfungen

Die Beratung zu und die Vorbereitung auf Sprachprüfungen nach dem Europäischen Referenzrahmen (i.d.R. telc-Prüfungen) gehört ebenfalls zum Angebotsspektrum der VHS, für die Sprache Deutsch sind dies aktuell telc-Prüfungen auf den Niveaustufen A1 bis C1, insbesondere „Deutsch A1 für Zuwanderer“ und die skalierte Prüfung „Deutschtest für Zuwanderer (DTZ)“ im Rahmen der Integrationskurse.

Unterstützung des Ehrenamtes (Sprachpaten für Asylbewerber) und Netzwerkarbeit

In Kooperation mit der Ökumenischen Flüchtlingsinitiative in Dülmen (ÖFiD) führt die VHS seit Anfang 2015 das Projekt „Ehrenamtliche Sprachförderung für Flüchtlinge“ durch. Bestandteil des Projektes sind Schulungen für Sprachpaten vorbereitend auf bzw. begleitend zu ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, pädagogische Beratung und Begleitung, Vermittlung von Patenschaften, Initiierung von Austauschtreffen sowie Aufbau und Pflege eines Materialpools. Seit Herbst 2016 finden die Schulungsmodule nach einem einheitlichen Konzept der VHSen im Kreis Coesfeld statt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Darüber hinaus ist die VHS engagiertes Mitglied in verschiedenen Initiativen, Netzwerken und Gremien der Integrations- und Flüchtlingsarbeit.

Kontakt

Frau Steinhaus - Leitung der VHS in Dülmen, Haltern am See, Havixbeck
Münsterstr. 29/ Ostring 32
48249 Dülmen
Tel.: 02594-12400
E-Mail: info@vhs-duelmen.de Internet: www.vhs-duelmen.de

VHS Lüdinghausen, Ascheberg, Nordkirchen, Olfen und Senden

Angebote im Bereich Deutsch als Zweitsprache:

Einstiegskurse

Bereits 2015 hat der VHS-Kreis LH (AS, LH, S) insgesamt sieben durch die Bundesagentur für Arbeit geförderte *Einstiegskurse* und einen *Alphabetisierungskurs* für Flüchtlinge gestartet. So wurden in insgesamt 2.380 Unterrichtsstunden Deutschkenntnisse an 180 Teilnehmende vermittelt.

Early Intervention

In Kooperation mit der VHS Dülmen fanden 2016 zwei *Early Intervention* Kurse für Flüchtlinge in Nordkirchen und Lüdinghausen statt. Die Kurse hatten einen Umfang von jeweils 300 Unterrichtsstunden, Gruppengröße rund 16 Teilnehmende.

Angebote gefördert durch das BAMF

In regelmäßig stattfindenden Einstufungstests wird der Deutsch-Kenntnisstand der Flüchtlinge ermittelt, damit die Zuordnung zum passenden Integrations- oder Alphabetisierungskurs erfolgen kann.

So ist für Ende 2016 der Start der ersten allgemeinen Integrationskurse in Ascheberg, Lüdinghausen und Senden geplant. Die Integrationskurse umfassen 700 Unterrichtsstunden. 600 Unterrichtsstunden davon entfallen auf den Sprachkurs, 100 Unterrichtsstunden auf den Orientierungskurs (Geschichte, Kultur und Recht Deutschlands). Die Kurse werden von Montag bis Freitag am Vormittag stattfinden und sind mit 25 Unterrichtsstunden pro Woche geplant.

Für 2017 sind weitere Integrations- und auch Alphabetisierungskurse in Planung.

Angebote für Selbstzahler

Auch für freiwillige Selbstzahler ist ein Einstieg je nach Kenntnisstand in den Integrationskurs möglich.

Nach vorhergehender Sprachberatung ist ebenfalls ein Einstieg in die laufenden Deutschkurse (A1 bis B2) in Ascheberg, Lüdinghausen und Olfen möglich. Hier findet der Unterricht in Gruppenkursen ein- bis zweimal wöchentlich statt.

Schulungen für Sprachpaten

Der VHS-Kreis Lüdinghausen bietet den Sprachpaten eine Schulung in 10 Modulen nach einem einheitlichen Konzept der VHSen im Kreis Coesfeld an. Die Teilnahme ist für aktive Sprachpaten kostenfrei. Die Schulung wird durch den Kreis Coesfeld bezuschusst.

Kontakt

Herr Dr. Hantel - Leitung der VHS in Lüdinghausen, Ascheberg, Nordkirchen, Olfen, Senden:
Amtshaus 12
59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591-926348
E-Mail: vhs-hantel@stadt-luedinghausen.de Internet: www.vhs-luedinghausen.de

Wohlfahrtsverbände und hauptamtliche Initiativen

Arbeiterwohlfahrt (AWO) hier: Jugendmigrationsdienst (JMD)

Der Jugendmigrationsdienst der Arbeiterwohlfahrt befasst sich mit der Betreuung, Beratung und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund. Hierzu zählen u.a. die Flüchtlings- und Rückkehrberatung, der Jugendmigrationsdienst, die Migrationsberatung für Erwachsene, Sucht- und Drogenberatung sowie die Psychosoziale Flüchtlingshilfe (Refugio). Die Beratung findet in den Sprachen Deutsch, Russisch oder Polnisch statt.

Zielgruppe der Angebote des Jugendmigrationsdienstes sind Migrantinnen und Migranten im Alter von 12 bis 27 Jahren mit einer Bleibeperspektive. Die Angebote haben die sprachlichen, die schulische, die berufliche und die soziale Integration im Fokus. Berücksichtigt wird hierbei ebenfalls die Elternberatung.

Ziele des Jugendmigrationsdienstes sind:

- Verbesserung der Integrationschancen
- Förderung der Chancengerechtigkeit und Partizipation
- Heranführung der Migranteninnen und Migranten an bestehende Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände
- Mitwirkung im interkulturellen Öffnungsprozess an Schulen und im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Kontakt

Frau Dittrich
Tel.: 02594-910021
E-Mail: s.dittrich@awo-msl-re.de

Herr Imhof
Tel.: 02594-910043
E-Mail: e.imhof@awo-msl-re.de

Bahnhofstr. 24
48249 Dülmen
Internet: www.awo-msl-re.de
www.jugendmigrationsdienste.de

Wohlfahrtsverbände und hauptamtliche Initiativen

Arbeitskreis Asyl Lüdinghausen

Hauptaufgabe des Arbeitskreis Asyl Lüdinghausen ist die Unterstützung der Geflüchteten bei ihrer Integration mit der Ausrichtung auf Stärkung der Selbstständigkeit. Dies gelingt durch die Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitskreis Asyl Lüdinghausen, der Stadt, sowie zahlreicher Ehrenamtlicher. Im Auftrag der Stadt Lüdinghausen ist der Arbeitskreis Asyl Lüdinghausen zudem Anstellungsträger der hauptamtlichen Kräfte zur Betreuung von Migranten und Geflüchteten.

Neben der Förderung von Unabhängigkeit und Autonomie Geflüchteter sind u.a. die Begleitung und Unterstützung bei Behördengängen und Arztbesuchen Aufgaben des Arbeitskreis Asyl Lüdinghausen.

Für Geflüchtete finden folgende Angebote statt:

- Stadtführungen (durchgeführt von Ehrenamtlichen)
- Aufklärung über Rechte
- Angebotsinformationen und –vermittlung
- Angebote zur gemeinsamen Freizeitgestaltung
- Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache und bei Alltagsorganisationen
- Kennenlernen der Bewohner anderer Wohnheime der Stadt und anderer räumlicher Einrichtungen
- soziale Vernetzungen zu interethnischen und innerethnischen Gruppen durch lokale Vereine

Das Engagement der Ehrenamtlichen ist in mehreren Arbeitsgruppen möglich. Diese sind: AG Sprachförderung, AG Freizeit, AG Handwerk, AG Hausbetreuung/Patenschaften, AG Gesundheit. Der AK Asyl Lüdinghausen steht zudem in Kontakt zum Sozialkaufhaus MuM der ÖFID.

Jedem Interessierten steht die Mitarbeit im Rahmen der eigenen Möglichkeiten offen. Die Arbeitsgruppen arbeiten grundsätzlich in Eigenverantwortung. Jeder Ehrenamtliche kann sich in der Form einbringen, wie er oder sie es kann und möchte.

Kontakt

Herr Beckerling
Sprecher des AK Asyl Lüdinghausen
Tel.: 02591-2597329
E-Mail: as.argf@web.de

Herr Tore
Integrationsbeauftragter
Tel.: 02591 – 259 7326
Email: st.argf@web.de

Frau Sivalingam
Integrationsbeauftragte
Tel.: 02591 – 259 7326
Email: sv.argf@web.de

Mühlenstr. 70
59348 Lüdinghausen
Internet: www.asyl-luedinghausen.de

Wohlfahrtsverbände und hauptamtliche Initiativen

Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. hier: Fachdienst Integration und Migration (FIM)

Der Fachdienst für Integration und Migration (FIM) bietet Menschen u.a. mit Migrationshintergrund Unterstützung in integrationsspezifischen Fragen an. Ziel des Fachdienstes ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen unterschiedlicher Herkunft am sozialen und gesellschaftlichen Leben zu fördern. Das Selbsthilfepotential soll so im Integrationsprozess gestärkt und eine interkulturelle Öffnung von Institutionen damit unterstützt werden.

Der Fachdienst für Integration und Migration ist sowohl Wegbegleiter als auch direkte Anlaufstelle für die ansässigen Flüchtlingsinitiativen und für alle Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit.

Im Rahmen dieser Arbeit wurde die Lotsenschulung als wichtiges Instrumentarium konzipiert. Diese wird regelmäßig durchgeführt. Das Programm der Lotsenschulung ist angepasst an die in der Praxis relevanten Themen. Diese sind u.a.:

- interkulturelle Kommunikation
- Grenzen und Nähe im Ehrenamt
- Asylrecht

Der Fachdienst für Integration und Migration bietet darüber hinaus Beratung in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Kinder, Jugend und Familie sowie Sucht und Psychiatrie an. Geflüchtete werden gezielt in unterschiedlichen Problemlagen beraten. Die Beratung richtet sich an:

- Kinder, Jugendliche und Eltern bei familiären und erzieherischen Fragen
- Menschen mit Suchterkrankungen
- Menschen mit psychischen Problemen.

Zusätzlich werden vereinzelte, themenspezifische Fortbildungen angeboten.

Kontakt

Frau Mchiche
Standort Coesfeld
Osterwicker Str. 12
48653 Coesfeld
Tel. 02541-7205-4208
Email:
mchiche@caritas-coesfeld.de

Frau Wachsmann-Schlüter
Standort Dülmen
Mühlenweg 88
48249 Dülmen
Tel. 02594-950-4220
Email:
wachsmann-Schlueter@caritas-coesfeld.de

Wohlfahrtsverbände und hauptamtliche Initiativen

Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Kreisverband Coesfeld e.V. hier: Fachstelle Integration

Die Fachstelle Integration des DRK Kreisverbandes Coesfeld bietet Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten Geflüchteten sowie Migrantinnen und Migranten mit Aufenthaltserlaubnis, Spätaussiedlern und bereits länger in Deutschland lebenden Ausländern in Krisensituationen fachliche Beratung und Begleitung. Ziel der Fachstelle Integration ist die Unterstützung der Integration von Geflüchteten und Migranten sowie die Förderung der Selbsthilfe.

Die Fachstelle hilft mit mehreren Angeboten, die speziell auf Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund zugeschnitten sind:

- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)
  Das Angebot gilt für den ganzen Kreis Coesfeld. Zielgruppen sind: Ausländische Personen mit Bleiberecht, Spätaussiedler mit ihren Angehörigen sowie bereits länger in Deutschland lebende Ausländer in Krisensituationen. Zu den Aufgaben gehören bedarfsorientierte Einzelfallberatung, sozialpädagogische Betreuung, Hilfestellung bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten während der Integrationskurse, Mitarbeit im kommunalen Netzwerk, Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung der Regeldienste und Verwaltungsbehörden sowie eine aktive Öffentlichkeitsarbeit.

- Regionale Flüchtlingsberatung
  Zielgruppe sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus dem ganzen Kreis Coesfeld. Zu den wesentlichen Aufgaben zählen die Beratung und Unterstützung im Asylverfahren, Vermittlung und Begleitung bei Behördenangelegenheiten, Klärung und Sicherung des Aufenthaltsstatus, Familienzusammenführung, allgemeine Sozial- und psychosoziale Einzelfallberatung. Dazu werden Termine in den Kommunen sowie Hausbesuche angeboten.

- Flüchtlingsbetreuung
  Zudem betreut die DRK-Fachstelle Integration die kommunalen Flüchtlinge in Coesfeld und Billerbeck. Die Betreuer suchen die Menschen dabei auch in ihren Unterbringungseinrichtungen auf. Zu den Aufgaben gehören die Begleitung der Menschen, Unterstützung im Alltag, Hilfestellung bei akuten Problemen und Konflikten. Zudem konzipieren die Flüchtlingsbetreuer Freizeit- bzw.

Integrationsangebote und führen diese durch. Die Betreuer vermitteln bei Bedarf an die an andere Fachberatungsstellen weiter und sind Ansprechpartner für diverse Akteure in der Flüchtlingsarbeit. Zudem unterstützen sie die Ehrenamtlichen.

- Integrationsagentur
  Die Integrationsagentur ist zentraler Bestandteil der DRK-Fachstelle Integration. In Zusammenarbeit mit den Kommunen, dem Ehrenamt und anderen Wohlfahrtsverbänden, werden bedarfsorientierte Angebote konzipiert, die die Integration der Zuwanderer fördern sollen. Wesentliche Themen sind u.a. die Stärkung interkultureller Kompetenz und Antidiskriminierungsarbeit.

Kontakt

Herr Kolakovic
Leitung der Fachstelle Integration
Tel. 02541-9442-385
E-Mail: d.kolakovic@drk-coe.de

Flüchtlingsberatung

Frau Dirksen
Tel: 02541-9442-384
Email: m.dirksen@drk-coe.de

Herr Kolakovic
Tel: 02541-9442-385
Email: d.kolakovic@drk-coe.de

Migrationsberatung

Frau Sanchez
Tel. 02541-9442-381
Email: u.sanchez@drk-coe.de

Frau Groß
02541-9442-381
Email: g.gross@drk-coe.de

Flüchtlingsbetreuung

Herr Reinelt
Zuständigkeit:
Harle 64, Klinke 1
Tel. 02541-9442-387
Email: k.reinelt@drk-coe.de

Frau Hessefort
Zuständigkeit: Grimpingstr., Lübbesmeyerweg
Sonnenschein, Hölkers Kamp
Tel. 02541-9442383
E-Mail: m.hessefort@drk-coe.de

Frau Thesing-Ostendarp
Zuständigkeit:
Raiffeisenstr., Harle 38, Wiesenstr.
Tel. 02541-9442382
Email: n.thesing@drk-coe.de

Herr Tenberge
Zuständigkeit:
Lette
Tel. 02541-9442382
E-Mail: d.tenberge@drk-coe.de

Flüchtlingsbetreuung

Frau Robert
Zuständigkeit: Billerbeck
Tel. 02541-9442386
Email: m.robert@drk-coe.de

Integrationsagentur

Frau Lechtenberg
Tel: 02541-9442-380
Email: l.lechtenberg@drk-coe.de

Adresse:

Gartenstr. 12
48653 Coesfeld

Wohlfahrtsverbände und hauptamtliche Initiativen

Frauen e.V.

Frauen e.V. bietet Beratung ausschließlich von Frauen für Mädchen und Frauen in einem geschützten Rahmen an. Die Gespräche unterliegen der Schweigepflicht und können anonym geführt werden. Die Beratung ist freiwillig, kostenlos und findet auf eigenen Wunsch statt. Die Arbeit orientiert sich an den individuellen Stärken und Fähigkeiten. Die Ziele und Perspektiven des Beratungsprozesses werden gemeinsam mit Ihnen entwickelt.

Frauen e.V. bietet zudem offene Angebote für Mädchen und Frauen jeglicher Herkunft und unabhängig des Aufenthaltsstatus an. Ein Angebot ist das offene Frauenfrühstück. Das einmal monatlich stattfindende offene Frühstück für Frauen soll Möglichkeiten bieten, sich gegenseitig kennen zu lernen und in Austausch zu treten. Diese Möglichkeit wird ebenfalls im monatlich stattfinden Internationale Frauenforum gegeben. Innerhalb des Frauenforums werden zudem Referentinnen eingeladen, um mehr über ortsspezifische institutionelle oder ungebundene Angebote zu erfahren.

Zielsetzung von Frauen e.V. ist die Unterstützung und Stärkung von Frauen und Mädchen in unterschiedlichen Lebenssituationen, sowie die Enttabuisierung des Themas "Gewalt an Frauen und Mädchen". Einzelberatung und Gruppenangebote sowie die kreisweite Vernetzung mit anderen Institutionen und Einrichtungen bilden Schwerpunkte der Arbeit.[16]

Zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes bietet Frauen e.V. nach Absprache mit dem SkF Frauenhaus Dülmen Frauenberatung an. Die Zuständigkeiten liegen von Mo-Do bei Frauen e.V. und von Fr – So beim Frauenhaus der SkF. So können z.B. Frauen, die bei der Polizei eine Anzeige bezüglich häuslicher Gewalt stellen, frei entscheiden ob ihre Daten an die jeweiligen Beratungsangebote weitergeleitet werden dürfen.

Kontakt

Frauen e.V. Coesfeld
Gartenstr. 12
48653 Coesfeld
Telefon: 02541-970620
E-Mail: info@frauen-ev.de

Frauen e.V. Dülmen
August-Schlüter-Str. 32
48249 Dülmen
Telefon: 02594-991111
Internet: www.frauen-ev.de

[16] siehe www.frauen-ev.de

Wohlfahrtsverbände und hauptamtliche Initiativen

Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit und Qualifizierung (A&QUA)

A&QUA wurde 1986 gegründet und unterstützt Menschen mit mittleren und schweren Vermittlungshemnissen unter anderem bei der beruflichen Orientierung, Qualifizierung, Beschäftigung und Vermittlung in Arbeit.

Für die Zielgruppe der Flüchtlinge bietet A&QUA insbesondere Eignungsfeststellungen in den Bereichen Industrieservice, Handwerk und Dienstleistungen (8 Wochen in Teilzeit, max. 30 Wochenstunden) und darüber hinaus Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen an.

Außerdem gibt es Angebote, die für alle offen sind, also auch von Flüchtlingen in Anspruch genommen werden können.

Hierzu gehören ein Bewerberforum, das Programm „Jugend in Arbeit Plus“ und das Projekt „Respekt“.

Kontakt

Herr Irzik
Oststr. 5
48301 Nottuln
Tel.: 02502/2318-0
E-Mail: irzik@aqua-nottuln.de

Wohlfahrtsverbände und hauptamtliche Initiativen

Havixbecker Modell e.V.

Das Havixbecker Modell e.V. ist als eingetragener Verein und Einrichtung der beruflichen Weiterbildung und Jugendberufshilfe seit über 35 Jahren erfolgreich im Kreis Coesfeld tätig. Seit 2012 ist er zudem als Träger der Arbeitsförderung bundesweit zugelassen.

Die Angebote des Vereins Havixbecker Modell e.V. zielen speziell auf die Gruppe Jugendlicher und junger Erwachsener, die im familiären Haushalt leben und die Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) nicht erfüllen.

Im Mittelpunkt der Angebote steht die Überwindung sozialer Beeinträchtigungen als grundlegende Voraussetzung zur Vermittlung in Ausbildung und Arbeit. Der Verein verfügt über die erforderliche Fach- und Methodenkompetenz, um benachteiligten Jugendlichen beim Erwachsenwerden zu helfen und durch Förderangebote schulische und berufliche Integration zu erreichen. Hierzu zählen auch der Zugang zu schulischen Abschlüssen und berufsvorbereitenden Maßnahmen.

Ziele der Beratung und Kursangebote des Vereins sind:

- Angehen persönlicher Probleme (Stärkung des Selbstbewusstseins, Hinterfragen von Verhaltensweisen, etc.)
- Entwicklung individueller beruflicher Perspektiven
- Verbesserung sozialer Fähigkeiten, Erleben eines geregelten Tagesablaufes
- Erarbeitung von Berufsbildern und Anforderungsprofilen für den eigenen Wunschberuf, Kompetenzchecks
- Beratung, Vermittlung in berufsorientierende und -vorbereitende Maßnahmen

Das Havixbecker Modell e.V. bietet zudem im Rahmen der Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Alphabetisierungskurse an.

Allgemeine Beratung und Kursangebote des Havixbecker Modells:

- Beratung - Beratungsangebot für 16-25 Jährige
- 10-Wochen-Kurs - Kurs zur beruflichen und sozialen Integration für junge Arbeitslose
- 2. Chance - Unterstützungsprogramm für Schulmüde ab 12 Jahre
- Bewerberforen - Kommunale Bewerberforen im Kreis Coesfeld

- Ambulante Hilfen - Unterstützung für Jugendliche und junge Erwachsene bei der Verselbständigung
- BeO - Berufsorientierung an Schulen

Kontakt

Frau Webers und Frau Hantrop-Nelke
Wiesenstraße 46
48653 Coesfeld
Tel.: 02541-926990
E-Mail: info@havixbeckermodell.de
Internet: www.havixbeckermodell.org

Wohlfahrtsverbände und hauptamtliche Initiativen

Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Münster GmbH hier: Kolpingwerk Kreisverband Coesfeld

Das Kolpingwerk im Kreisverband Coesfeld besteht aus aktuell 34 einzelnen Kolpingsfamilien mit über 6000 Frauen, Männern, Kindern und Jugendlichen. Der Kreisverband vertritt die Interessen der Kolpingsfamilien in und gegenüber den kirchlichen und politischen Institutionen im Kreis Coesfeld.

Ziele des Kreisverbandes werden durch soziale und religiöse Bildungsmaßnahmen in ökumenischer Offenheit verfolgt. Im Fokus steht hierbei vor allem die Förderung der Familie. Diese wird durch Familienkreise, Familienerholungsmaßnahmen und die Sorge um Alleinerziehende in den Blick genommen. Die Kinder- und Jugendarbeit wie auch die Angebote für Seniorinnen und Senioren vervollständigen das Angebotsspektrum.

Im Bereich der Migrations- und Flüchtlingsarbeit ist das Kolpingwerk derzeitig Träger einer Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Coesfeld. Die Kolpingbildungsstätte ist zudem im Auftrag des Landes behilflich bei der Prüfung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen (Schul- und Ausbildungsabschlüssen).

Für junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen wurde speziell das Bundesprojekt „Respekt“ im Kreis Coesfeld initiiert. Die Zielgruppe ist von den staatlichen Institutionen teilweise abgeschnitten und werden von den vorhandenen öffentlichen Unterstützungsangeboten nicht mehr erreicht. Dabei handelt es sich häufig um junge Menschen mit Migrationshintergrund oder junge Menschen aus sozial benachteiligten und bildungsfernen Familien.

Kontakt

Herr Vortmann
Gerlever Weg 1
48653 Coesfeld
Tel. 02541-803-130
E-Mail: vortmann@kolping-ms.de
Internet: www.kolping-kreis-coesfeld.de

Wohlfahrtsverbände und hauptamtliche Initiativen

Kreissportbund Coesfeld e.V.

Der Kreissportbund (KSB) Coesfeld ist Dachorganisation von 215 Sportvereinen im Kreis Coesfeld mit über 76.000 Mitgliedern. Er bietet in Kooperation mit der Sportjugend Qualifizierungsmaßnahmen für die Vereinspraxis (Gruppenleiterlehrgänge, Jugendleitercard, Aus – und Fortbildungen für Übungsleiter) sowie für das Vereinsmanagement („Fit ins junge Ehrenamt“, „Kurz und gut“-Seminare, etc.) an.

Neben der allgemeinen Beratung als moderner Dienstleister (Vereinsberatung), bietet der Kreissportbund Coesfeld zudem Informationsveranstaltungen zum Thema Integration durch Sport an. Hierbei können rechtliche und versicherungstechnische Angelegenheiten bzgl. der Arbeit und Aufnahme Geflüchteter in die Vereine geklärt werden. Ebenfalls berät der Kreissportbund die Vereine im Kreis Coesfeld zu konkreten organisatorischen und pädagogischen Fragen im Bereich Integration durch Sport.

Der Kreissportbund bietet zudem

- Schulungen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenzen für Übungsleitungen in Zusammenarbeit mit Flüchtlingsinitiativen
- Verankerung des Themas interkulturelle Kompetenz in die Übungsleiter- sowie Gruppenhelferausbildung
- Netzwerkarbeit im Bereich Integration durch Sport
    - Vernetzung von Vereinen und Flüchtlingsinitiativen sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit
- Vorstellung der Integrationsarbeit der Sportvereine in verschiedenen kommunalpolitischen Gremien
- kostenlose Fördermittelberatung und Bereitstellung von Bundes- und Landesfördermitteln

Kontakt

Herr Wortmann
Borkener Str. 13
48653 Coesfeld
Tel.: 02541-82988
E-Mail: mailserver@ksb-coesfeld.de
Internet: www.ksb-coesfeld.de

Wohlfahrtsverbände und hauptamtliche Initiativen

Runder Tisch zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder im Kreis Coesfeld

Der Runde Tisch ist ein kreisweiter, interdisziplinärer Zusammenschuss von Institutionen, Fachkräften und Interessierten. Auf Initiative eines Netzwerkes bestehend aus Frauen e.V., SKF Frauenschutzhaus, Zartbitter Coesfeld und der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Coesfeld wurde der Runde Tisch als unabhängiges Gremium im Jahr 2001 gegründet. Die Mitgliederinnen und Mitglieder des Runden Tisches kommen einmal pro Quartal zusammen.

Der Runde Tisch bietet eine Plattform zur Informationssammlung und –austausch und Diskussion. Zudem werden gemeinsam Ziele vereinbart, Arbeitsschwerpunkte gesetzt und Aufgaben verteilt. Alle Mitgliederinnen und Mitglieder haben die Möglichkeit eigene Anregungen, Vorstellungen und Wünsche einzubringen. Neben den allgemeinen Treffen beim Runden Tisch arbeiten zusätzlich Projektgruppen zu Schwerpunktthemen.

Ziele des Runden Tisches sind:

- schnelle und unbürokratische Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder durch Kooperation und Vernetzung bieten
- Gewalt als alltägliches Problem bewusst machen
- Gewaltprävention
- Gewaltbekämpfung als gesamtgesellschaftliche Verantwortung und Aufgabe darstellen
- Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen

Das aktuelle Schwerpunktthema ist die Arbeit mit Migranten- und Flüchtlingsfamilien. Angebotsdurchführung findet in den einzelnen Institutionen statt, die am Runden Tisch vertreten sind.

Kontakt

Frau Eing
Schützenwall 16
48653 Coesfeld
Tel.: 02541 18-9202
E-Mail: rundertisch@kreis-coesfeld.de
Internet: www.rundertisch-kreis-coesfeld.de
www.frauen-info-netz.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
08000-116016

Wohlfahrtsverbände und hauptamtliche Initiativen

Schwangerschaftsberatung und Schwangerschaftskonflikt-beratung

Innerhalb der Schwangerschaftsberatung werden Ratsuchende in allen Fragen rund um die Schwangerschaft und nach der Geburt (während der ersten drei Lebensjahre des Kindes) beraten.

Zu den allgemeinen Aufgaben der Schwangerschaftsberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung zählen:

- Beratung vor, während und nach vorgeburtlichen Untersuchungen
- Beratung zu Verhütung, Familienplanung und Sexualität
- Beratung und Begleitung bei ungewollter Kinderlosigkeit
- Beratung und Begleitung nach Schwangerschaftsabbruch, Fehl- oder Totgeburt
- Beratung zur vertraulichen Geburt
- Sexualpädagogische Gruppenangebote
- Vermittlung finanzieller und sozialer Hilfen

Neben der allgemeinen Schwangerschaftsberatung werden zudem durch staatlich anerkannte Beratungsstellen ebenfalls die Schwangerschaftskonfliktberatungen angeboten. Der Fokus liegt hierbei in der Beratung und Unterstützung bei Erwägung eines Schwangerschaftsabbruches.

Die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen „Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität des Diakonisches Werkes e.V.“, „pro familia“ und „donum vitae“ sind neben dem Gesundheitsamt dazu berechtigt, Beratungsscheine auszustellen.

Die Beratung ist kostenlos, konfessionsunabhängig, auf Wunsch anonym und unterliegt der Schweigepflicht. Die oben aufgeführten Angebote stehen allen Ratsuchenden und somit auch schwangeren Flüchtlingsfrauen, Migrantinnen und deren Familienmitgliedern (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) offen. Über die meisten Beratungsstellen können zudem Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ vergeben werden.

Die Beratungsstelle „donum vitae“ bietet zudem mit dem Familiencafé ein niedrigschwelliges Angebot, bei dem die Besucher keinerlei Verpflichtungen eingehen. Es bietet die Chance neue Bekanntschaften mit unterschiedlichen Nationalitäten und Kulturen zu schließen und

sich in vertrauter Umgebung mit persönlichen Fragestellungen an andere zu wenden und sich gegenseitig, auch sprachlich, zu unterstützen. Ebenfalls bietet das Familiencafé die Kleiderstube „kunterbunt“ an, in der Eltern gespendete Kleidung oder Zubehör für ihre Kinder finden können.

Neben den beratenden Angeboten bieten die Beratungsstellen an den Schulen oder in Jugendzentren oder stationären Einrichtungen sexualpädagogische Präventionsveranstaltungen an. Sexualpädagoginnen und Sexualpädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter stehen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Grundschulen, Sek I, Sek II aber auch in Gruppen bei Fragen und Problemen in allen Fragen der Sexualität zur Verfügung.

Kontakt
Staatlich anerkannte Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen

Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie
und Sexualität des Dikaonischen Werkes e.V.
Rosenstr. 18
48653 Coesfeld
Tel.: 02541-922825
E-Mail: pirch@dw-st.de
Internet: www.dw-st.de

donum vitae
Kreisverband Coesfeld e.V.
Bahnhofstr. 36
48249 Dülmen
Tel.: 02594-786555
E-Mail: duelmen@donumvitae.org
Internet: www.donumvitae-duelmen.de

Pro familia
Burgstr. 2-4
59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591-925026
E-Mail: luedinghausen@profamilia.de
Internet: www.profamilia.de

Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld
Schützenwall 16
48653 Coesfeld
Tel.: 02541-185300
E-Mail: gesundheit@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Allgemeine Schwangerenberatungsstellen
SKF Coesfeld, Süringstraße 35, 48653 Coesfeld, Tel. 02541/9544-0
info@skf-coesfeld.de

SKF Dülmen, Mühlenweg 88, 48249 Dülmen, Tel.: 02594/9505000
Email: info@skf-duelmen.de

SKF Lüdinghausen, Liudostraße 13, 59348 Lüdinghausen, Tel. Tel.: 02591/235-25
Email: info@skf-luedinghausen.de

Wohlfahrtsverbände und hauptamtliche Initiativen

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) Lüdinghausen

Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) e.V. Lüdinghausen ist ein eigenständiger Frauenfachverband, Fachverband der sozialen Arbeit und Mitglied im Deutschen Caritasverband. Die gemeinnützige Organisation setzt sich für Frauen, Kinder und Familien in erschwerten Lebenssituationen ein.

Schwerpunkte des SkF sind: Einzelfallberatung, Ehrenamtskoordination, Initiierung und Ausbau von Vernetzungen sowie Öffentlichkeitsarbeit. Da die Angebote unabhängig vom Aufenthaltsstatus wahrgenommen werden können, richten sich die Angebote ebenfalls an Personen ausländischer Herkunft.

Einzelfallberatung

- individuelle Themen je nach Gesprächsbedarf (Aufenthaltsstatus, Schule, Ausbildung, Sprachförderung, Existenzsicherung, Arbeit und Beschäftigung, Ehe, Partnerschaft und Familie)

Ehrenamtskoordination

- Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Gruppierungen und Einzelpersonen (z.B. Sprechstunde/Telefonberatung)
- Eruierung, Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Kirchengemeinden, deren gemeindlichen Strukturen und den Kontakten der Gemeindecaritas
- Koordinierung der ehrenamtlichen Aktivitäten auf lokaler Ebene in Kirche und Caritas

Initiierung und Ausbau von Vernetzung

- Kooperation mit bestehenden Netzwerken
- Aufbau und Erweiterung neuer Netzwerke, sowohl für Haupt- als auch für Ehrenamtliche

Öffentlichkeitsarbeit

- Öffentlichkeitsarbeit in Form von Medienberichten, Vorträgen etc.
- Information über Lebensumstände von Flüchtlingen und Fluchtursachen

Speziell für Asylbewerber wurde der Fachdienst für Integration und Migration ins Leben gerufen. Zielgruppe des Fachdienstes Flüchtlingsberatung bildet der Personenkreis Asylbewerber. Ziel des Fachdienstes ist Geflüchtete zu unterstützen und ihnen bei der Bewältigung der belastenden Lebenssituation helfend zur Seite zu stehen. Diese Hilfestellung wird durch die Zusammenarbeit Haupt- und Ehrenamtlicher ermöglicht.

Arbeitsschwerpunkte

- Beratung der Migranten in Asyl- und Aufenthaltsfragen (Asylverfahren, Aufenthaltsgenehmigung, Umverteilung, Rückkehr etc.)
- Beratung in lebenspraktischen und alltäglichen Angelegenheiten (Schule, Gesundheit, Ernährung, etc.)
- Hilfestellung bei der Aufnahme und Orientierung im neuen Lebensumfeld
- Unterstützung bei Behördengängen
- Aufbau von ehrenamtlichen Gruppen sowie deren Werbung, Schulung und Vorbereitung
- kontinuierliche fachliche Begleitung und Beratung des Ehrenamtes

Kontakt

Frau Schröder
Beratung in Lüdinghausen, Senden und Olfen; zuständig für den Bereich Ehrenamtskoordination, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 02591-23514
E-Mail s.schroeder@skf-luedinghausen.de

Frau Watermann
Beratung der Migranten in Ascheberg und Nordkirchen
Tel. 0151-26082158
E-Mail r.watermann@skf-luedinghausen.de

Liudostr. 13
59348 Lüdinghausen
Internet: www.skf-luedinghausen.de

Ehrenamtliche Angebote und Initiativen im Kreis Coesfeld

Das Engagement der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer ist ein wichtiger Bestandteil gelingender Integration. Ehrenamtliche können durch ihren engen persönlichen Kontakt zu Geflüchteten einen besonderen Bezug zu den Menschen finden und somit die Integrationsarbeit maßgeblich unterstützen.

Mit der Unterstützung von Geflüchteten bei Behördengängen, beim Einstieg in die Schulbildung oder bei der Sprachförderung übernehmen die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer eine Lotsenfunktion innerhalb der Integration und bilden darüber hinaus ein wichtiges Bindeglied zwischen Geflüchteten und Behörden. Das ehrenamtliche Engagement führt außerdem zu einem beidseitigen Abbau von Vorurteilen und einem Aufbau von Verständnis für die Migranten und führt somit Einheimische und Migranten näher zusammen.

Die Kooperation zwischen Initiativen, Verwaltung und Verbänden spielt bei der Integrationsarbeit eine wichtige Rolle. Viele Initiativen, die originär als „Nothilfe“ gegründet wurden, befinden sich derzeit in einem Prozess, sich zu institutionalisieren. Eine Aufgabe der Behörden und hauptamtlichen Träger der Flüchtlingshilfe ist es, die Ehrenamtlichen bei ihrer Arbeit zu unterstützen, indem ihnen ein strukturierter Rahmen und eine professionelle Begleitung für ihre Tätigkeiten geboten werden.

Auf den folgenden Seiten sind die verschiedenen ehrenamtlichen Initiativen der Flüchtlingshilfe, sortiert nach Städten und Gemeinden, mit den jeweiligen Schwerpunktbereichen ihrer Arbeit aufgeführt.

Ehrenamtliche Initiativen

Migrantenorganisationen und Treffpunkte für Personen mit Migrationshintergrund im Kreis Coesfeld

Migrantenorganisationen sind in der Regel auf lokaler Ebene als ehrenamtliche Vereine organisiert. Aufgabe und Zielsetzung von Migrantenorganisationen ist die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie von Geflüchteten in die aufnehmende Gesellschaft. Sie vertreten zudem die Interessen ihrer Mitglieder und sind Ansprechpartner von Politik, Wirtschaft und Verwaltung.

Der Großteil der ehrenamtlichen Mitglieder der Organisationen besitzt selbst einen Migrationshintergrund und ist in der Lage, neu nach Deutschland kommenden Personen aus eigener Erfahrung zu helfen. Diese Personen bringen zudem kulturelle und soziale Beiträge vor Ort ein und fördern damit den interkulturellen Dialog und das gegenseitige Verständnis.

Im Kreis Coesfeld haben sich verschiedene Migrantenorganisationen gebildet. Diese betätigen sich unter anderem in den Bereichen Freizeit, Kultur und Religion.

Aufgabenschwerpunkte der Migrantenorganisationen sind:

- Übersetzungsdienste
- Beratungsangebote und Informationsaustausch
- Organisation und Durchführung von Angeboten, Kursen und Veranstaltungen (z.B. Computerkurs für Frauen, Sommerschulen, Schreibwettbewerbe, Konzerte und Ausstellungen, Schaffung von separaten Gebetsräumen für Frauen und Männer etc.)
- praktische Hilfen (gegenseitige Unterstützung im Alltag oder bei Neuanschaffungen etc.)
- Plattform für interkulturellen Austausch zwischen Migranten und Deutschen

Kontakt

Chor „Heimatglocke“ der Russland-Deutschen
Frau Kehm
Clara-Schumann-Str. 21
48249 Dülmen
Tel.: 02594-88602

Portugiesische Gemeinschaft Dülmen
Münsterstr. 61 (Kolpinghaus)
48249 Dülmen
Tel.: 02594-85581

Türkisch-islamischer Kulturverein

Herr Bozdere
Katthagen 12
48653 Coesfeld
Tel.: 02541-85207

Herr Altinbas
Butterkamp 71
48249 Dülmen

Herr Kara
Bahnhofstr. 4
59348 Lüdinghausen
Tel: 02591-794326

Türkische Frauen Dülmen
Frau Zehiroglu
Bergfeldstr. 37
48249 Dülmen
Tel.: 02594-87255

Verein zur Förderung der zeitgemäßen Lebensweise, Kreis Münsterland e.V.
Frau Dr. Nuray Örge
Tiberstr. 21
48249 Dülmen
Tel.: 02594-94170
Internet: www.cydd.de

Ehrenamt in Ascheberg

Flüchtlingshilfe der kath. Kirchengemeinde St. Lambertus

Die Flüchtlingshilfe der kath. Kirchengemeinde St. Lambertus in Ascheberg bietet zweimal wöchentlich für alle Asylsuchenden sowie Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen die Möglichkeit, im Sozialkaufhaus unter anderem gespendete Haushaltsgeräte, Küchenzubehör und Hygieneartikel für geringes Geld zu erwerben.

Die Flüchtlingshilfe bietet darüber hinaus kostenfreie Angebote für Flüchtlinge an. Hierzu gehören: ehrenamtlicher Deutschunterricht, das Bereitstellen von Fahrrädern für Geflüchtete sowie die Möglichkeit für Flüchtlingsfamilien, Computer zu Lern-, Recherche- und Kommunikationszwecke zu nutzen. Hierfür werden gespendete Computer in einer Werkstatt am Sozialkaufhaus repariert, damit den Flüchtlingen eine Online-Verbindung zur Heimat ermöglicht werden kann. Für diesen Zweck wurde außerdem bereits ein Freifunk-Netz geschaffen, welches den Flüchtlingen zur kostenlosen, anmeldefreien W-LAN Nutzung zur Verfügung steht. Weitere Angebote im Bereich Sprache und Internetnutzung sind von der Flüchtlingshilfe St. Lambertus geplant.

Kontakt

Frau Schumacher
Bernhardstr. 16
59387 Ascheberg
Tel.: 02599-1869
E-Mail: m.schumacher49@t-online.de
Internet: www.buergerhilfe-ascheberg.de

Ehrenamt in Billerbeck

Netzwerk Flüchtlingsarbeit in Billerbeck

Das Netzwerk Flüchtlingsarbeit Billerbeck wurde am 28.10.2015 gegründet. Die Arbeit des Netzwerks basiert auf drei Kernaspekten:

- Umgang mit Geflüchteten
- Kooperation mit Gruppen und Organisationen in der Stadt Billerbeck
- Öffentlichkeitsarbeit

Das Netzwerk bietet eine Übersicht über Termine, aktuelle Informationen, Projekte und Aktionen sowie Angebote für Geflüchtete in Billerbeck.

Es ist in vier Arbeitsgruppen mit folgenden Schwerpunkten unterteilt:

- **Willkommen und Alltag**
  - Begrüßung von neuankommenden Geflüchteten
  - Begleitung Geflüchteter in die Unterkünfte
  - Erste Informationen für den Aufenthalt in Billerbeck
  - Begleitung für notwendige Besorgungen
  - Ansprechpersonen bei alltäglichen Fragen und Belangen → bei Bedarf Weiterleitung an Organisationen
  - Kooperationen mit dem Sozialbüro „Rat und Hilfe“ der Caritas Billerbeck und Flüchtlingsinitiative „Hiergeblieben“ der evangelischen Kirchengemeinde vom Guten Hirten

- **Sprache und Kultur**
  - Leitung durch die Flüchtlingsinitiative „Hiergeblieben“ in Kooperation mit der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e.V.
  - Angebot eines Sprachkurses ab dem ersten Tag des Aufenthalts in Billerbeck
  - Unterricht durch eine erfahrene Sprachlehrerin, die durch freiwillige Sprachpaten unterstützt wird
  - Kontakt zu den Anbietern der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geförderten Sprachkurse

- **Beschäftigung und Arbeit**
  - Leitung durch den Verein Interkulturelle Begegnungsprojekte (IBP e.V.) und Fachbereich Soziales der Stadt Billerbeck
  - Verhandlungen und Absprachen mit der Ausländerbehörde, der Agentur für Arbeit und potentiellen Arbeitgebern
  - Kooperationen mit der Kreishandwerkerschaft und dem Verein „Havixbecker Modell“

- **Spenden**
  - Organisation von diversen Aktionen um Sach- und Geldspenden für die Flüchtlingsarbeit in Billerbeck zu generieren

Ein derzeitiges Projekt des Netzwerks Flüchtlingsarbeit in Billerbeck ist das Second-Hand-Geschäft „ein Laden“. Neben dem Second-Hand-Geschäft soll „ein Laden“ als Integrationstreff in dem u.a. Deutschkurse, E-Learning-Angebote, begleitete Aktivitäten sowie Beratungseinheiten mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern angeboten werden, dienen. Die gespendeten Sachgegenstände wie Hausrat, Kleinelektrogeräte, Kinderspielzeug und Kleidung werden zu kleinen Preisen an Geflüchtete und andere Bedürftige verkauft.

Kontakt

Frau Dirks
Die Bürgermeisterin
Markt 1
48727 Billerbeck
Telefon: 02543-730

Herr Klahold
„ein Laden“
Münsterstr. 1
48727 Billerbeck
Tel.: 0176-84490330
E-Mail: billerbeck.spenden@googlemail.com

Internet: www.netzwerk-fluechtlingsarbeit-billerbeck.de

Ehrenamt in Billerbeck (und Rosendahl-Darfeld)

Flüchtlingsinitiative „Hiergeblieben“ der ev. Kirchengemeinde vom Guten Hirten

Die Flüchtlingsinitiative „Hiergeblieben“ wurde im Jahr 2006 gegründet. Ein Aufgabenschwerpunkt der Initiative liegt in der Begleitung und Unterstützung einzelner Familien mit dem Ziel, ein Bleiberecht in Deutschland zu erlangen. Darüber hinaus wurde ein niedrigschwelliges Angebot, die deutsche Sprache zu erlernen, initiiert. Das zunächst in einem kleineren Rahmen durchgeführte Angebot hat sich in den vergangenen Jahren zu einem qualifizierten, durch Spendengelder finanzierten Sprachunterricht für Flüchtlinge und Migranten, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus, entwickelt. Der Sprachunterricht wird von vielen freiwilligen Sprachpaten unterstützt.

Ein weiteres Angebot der Flüchtlingsinitiative „Hiergeblieben“ ist der „Offene Treff“. Dieser bietet allen Geflüchteten sowie Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Billerbeck die Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches. Geflüchtete können ihre Sprachkenntnisse vertiefen und Kontakte untereinander pflegen. Es wird unter anderem gemeinsam gespielt, gemalt, gestrickt und musiziert. Aus diesen Erstkontakten kann eine Begleitung von einzelnen Geflüchteten oder Flüchtlingsfamilien bei ihrem Einleben in Billerbeck entstehen. Freiwillige Helferinnen und Helfer unterstützen Geflüchtete zudem bei Arztbesuchen und Behördengängen sowie bei der Arbeits- und Wohnungssuche.

Das gegenseitige Kennenlernen und die Anknüpfung an die Fähigkeiten von Geflüchteten führen zur Bereicherung des kulturellen Lebens in Billerbeck.

Kontakt

Frau Langenheder
Tel.: 02543-218782
E-Mail: r.langenheder@gmx.de

Frau Schlieker
Tel:. 02505-9485918
E-Mail: m_s_online@web.de

Internet: http://www.evk-billerbeck.de/migrationsarbeit.html

Ehrenamt in Coesfeld

Flüchtlingsinitiative Coesfeld

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flüchtlingsinitiative Coesfeld (FI Coesfeld) begleiten Geflüchtete ab dem Zeitpunkt ihrer Ankunft in der Stadt. Darüber hinaus helfen sie ihnen, sich in den für sie fremden Strukturen zu Recht zu finden. Dazu gehören die Begleitung zu Ämtern und Ärzten, Hilfe bei Einkäufen, Übersetzungen und bei der Anmeldung zu Sprachunterrichten, an Schulen oder an Kitas. Zudem sorgt die FI Coesfeld für eine erste räumliche Orientierung und zeigt den Geflüchteten wichtige Einrichtungen im Ort.

Zu den weiteren Aufgaben der FI Coesfeld gehören neben den Besuchen in den Unterkünften, auch die Unterstützung zur Selbsthilfe mit dem Ziel neuen Mitbewohnern mittel- und langfristig eine Lebensperspektive zu ermöglichen. Neben den Hilfen bei der Grundversorgung werden gemeinsame Begegnungen, wie sportliche und kulturelle Veranstaltungen, organisiert.

Die FI Coesfeld steht u.a. mit der Stadtverwaltung, der Ausländerbehörde des Kreises, den Kirchengemeinden und ihren Einrichtungen, der Coesfelder Tafel, dem Möbelladen der Pfarrgemeinden, dem DRK, den Sportvereinen, den Schulen, den Kitas, dem Flüchtlingsrat sowie mit weiteren Vereinen und Verbänden, die für die Integration der Flüchtlinge tätig sind, in Kooperation.

Regelmäßige Angebote der FI Coesfeld sind:

- „Café Zuflucht“ im Gleis B gGmbH[17]: Möglichkeit des Kennenlernens und Austausches für junge Menschen jeglicher Herkunft
- Fahrradwerkstatt, in der Reparaturen vorgenommen und Fahrräder gekauft werden können
- Internationales Frauencafé im Pfarrheim der Anna-Katharina-Gemeinde
- Spielenachmittage im St.-Pius-Gymnasium für Kinder, Jugendliche und Sechstklässler der Schule
- Sozialkaufhaus, in dem gespendete Sachgegenstände für „kleines Geld“ erworben werden können.

[17] Die Gleis B gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die sich die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit speziellem Hilfebedarf zum Ziel gesetzt hat.

Kontakt

Frau Schwering
Druffels Weg 15
48653 Coesfeld
Tel. 02541-71140
E-Mail: schwering@frc.eu

Internet: www.fluechtlingsinitiative-coe.com

Ehrenamt in Coesfeld

Begegnungsstätte „Grenzenlos“

Der Rat der Stadt Coesfeld hat im Juli 2016 die Einrichtung eines Begegnungstreffs für Deutsche und ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Coesfeld beschlossen. Im selben Monat wurde der Treff eröffnet. Das „Grenzenlos“ steht für Offenheit, Toleranz, Solidarität und Kommunikation. Es dient ebenfalls der Beratung und Information.

Das „Grenzenlos“ bietet Gruppen und Organisationen, aber auch engagierten Menschen und Vereinigungen, einen Raum, um sich für die Zwecke der Integration, des Informationsaustausches, der Beratung, des Dialogs und des Miteinanders einbringen zu können. Dazu gehört insbesondere, dass unter Begleitung und Organisation der nutzenden Gruppen offene Begegnungsstunden angeboten werden können. Die Räumlichkeiten werden Interessierten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Kontakt

Herr Kolm
Stadtverwaltung Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld
Tel.: 02541-9392023
E-Mail: andreas.kolm@coesfeld.de

Internet: www.coesfeld.de/gesundheit-soziales/migration/ausl-fluechtlinge/grenzenlos.html

Ehrenamt in Dülmen

Ökumenische Flüchtlingsinitiative Dülmen

Die ökumenische Flüchtlingsinitiative Dülmen (ÖFID) ist im September 2014 entstanden. Im Laufe der Zeit haben sich fünf Arbeitsschwerpunkte gebildet, in denen die ÖFID hauptsächlich tätig ist:

- Café International: Gelegenheit zum Austausch, Kennenlernen und Anbringen von Fragen und Problemen für alle Geflüchteten sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dülmen
- Flüchtlingsbegleitung: Hilfe beim Zurechtfinden in Dülmen, Behördengängen, Arztbesuchen und Wohnungssuche sowie Hilfe zur sozialen Integration
- Sprache: Förderung beim Erwerb der deutschen Sprache innerhalb von Kleingruppenkursen, die auf VHS-Basiskursen aufbauen, durch didaktisch und methodisch ausgebildete Sprachpaten
- Information und Weiterbildung: Herstellung von Aufmerksamkeit und Transparenz, Informationsweiterleitung über die Verwendung der finanziellen Mittel sowie Weiterbildung von Ehrenamtlichen
- Praktische Hilfen: Beschaffung von Möbeln, Elektrogeräten, Kleidung, Fahrrädern u.ä., Aufbau, Reparatur und Instandsetzung von allem, was zum Wohnen gehört, Beratung über medizinische Hilfen und vielfältige Hilfen im Alltag

Seit Februar 2016 unterhält die ÖFID außerdem das Sozialkaufhaus MuM[18]-24. Dort können einkommensschwache Personen und Familien günstig Möbel und Gegenstände des privaten Bedarfs erwerben. Diese sind entweder gespendet oder z.B. als B-Ware kostengünstig erworben worden.

Kontakt

Ev. Kirchengemeinde Dülmen
Pfarrerin Susanne Falcke
Tel. 02594-913544
E-Mail: susannefalcke@web.de

Kath. Kirchengemeinde St. Viktor
Pfarrer Christian Rensing
Tel. 02594-85722
E-Mail: rensing-ch@bistum-muenster.de

Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz
Sr. Yacinta Kitonyi
Tel. 02594-98995

Internet: www.oefid.de
www.mum-24.com

[18] MuM = Möbel und Mehr

Ehrenamt in Dülmen

Flüchtlingsinitiative Buldern

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flüchtlingsinitiative Buldern (FIB) begleiten und unterstützen Geflüchtete ab der Ankunft in der Gemeinde. Sie helfen bei der Wohnungssuche und bei alltäglichen Angelegenheiten und leisten Unterstützung innerhalb der Praktikums- und Ausbildungsplatzsuche. Ein alle zwei Wochen stattfindender Treff bietet allen Ehrenamtlichen die Möglichkeit des Austausches. Einige der Ehrenamtlichen haben zudem Patenschaften für die in der Gemeinde lebenden Geflüchteten übernommen.
Seit dem 09.09.2016 öffnet einmal wöchentlich im DRK-Heim ein Café der FIB. In Zukunft sind dort unter anderem eine Kochgruppe, Erste-Hilfe Kurse und Fußballabende geplant.

Kontakt

Herr Breitkopf
Tel.: 02590/91724
E-Mail: breitkopf-d@bistum-muenster.de

Ehrenamt in Dülmen

Flüchtlingsinitiative Dülmen-Hausdülmen

Die Flüchtlingsinitiative Dülmen-Hausdülmen betreut und unterstützt Geflüchtete im Bereich Spracherwerb (interne Sprachkurse und Hausaufgabenbetreuung) sowie bei alltäglichen Angelegenheiten. Außerdem bietet die Initiative Unterstützung bei der Wohnungssuche an und organisiert Sach- und Kleiderspenden.
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen zudem Kontakt zwischen Geflüchteten und Betrieben her, um Hospitationen und Praktika anzuregen.
Die Initiative feierte im April 2016 ein großes Kennenlernfest mit fast 300 Teilnehmern.

Kontakt

Herr Kemper
E-Mail: norbertkemper@versanet.de

Ehrenamt in Dülmen

Runder Tisch Migration/ Integration in Dülmen

Der Runde Tisch Migration/Integration ist ein Zusammenschluss verschiedener Behörden, Einrichtungen und Institutionen sowie Einzelpersonen, der bereits seit den 1990er Jahren existiert. Das Ziel der Arbeit des Runden Tisches ist die Integration von Migrantinnen und Migranten in die Gemeinschaft Dülmens. Um dieses Ziel zu erreichen, werden in Eigenregie sowie in Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren zielgerichtete Projekte organisiert.

Kontakt

Stadt Dülmen
Fachbereich Arbeit, Soziales und Senioren - Integration
Herr Alfschnieder
Telefon: 02594 12-523
E-Mail: d.alfschnieder@duelmen.de

Frau Müller
Letterhausstr. 14
48249 Dülmen
Tel.: 02594-948537

Ehrenamt in Havixbeck

INCA+ – offenes Havixbeck

INCA+ macht es sich zur Aufgabe, Geflüchtete willkommen zu heißen, ihnen die deutsche Sprache zu vermitteln und sie in die Gemeinschaft zu integrieren. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten Geflüchtete unter anderem bei notwendigen Behördengängen und Schulanmeldungen.
Das INCA+ organisiert sich schwerpunktbezogen in fünf unterschiedlichen Arbeitsgruppen:

- AG Eltern-Kind-Gruppe
  Ursprünglich als Mutter-Kind-Gruppe angedacht, entwickelte sich die Gruppe im Laufe der Zeit zu einem Frauentreff. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, sich über Erfahrungen und Erlebnisse auszutauschen. Die anwesenden Kinder lernen Spiele und Spielmaterialien kennen und alle üben sich in der deutschen Sprache. Angeboten wird die Gruppe wöchentlich in den Räumlichkeiten des gemeinnützigen Vereins TiFF e.V.[19].

- AG Treff und Kultur
  Die Gruppe beschäftigt sich mit der Entwicklung von Angeboten, bei denen Havixbecker mit und ohne Migrationshintergrund niederschwellig in Kontakt und ins Gespräch kommen können. Dabei wird sowohl das Ziel verfolgt, interkulturelle Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen, als auch eine Willkommenskultur zu gestalten, die es den Geflüchteten ermöglichen soll, sich als Teil der Gemeinschaft zu sehen. Alle Aktionen und Angebote, wie z.B. das Café International, plant die Gruppe gemeinsam und legt großen Wert auf ein Miteinander.

- AG Sprache und Bildung
  Das Ziel der Gruppe ist, die Integration der Flüchtlinge durch Sprachförderangebote zu erleichtern. Sprachliche Unterstützungsangebote bestehen in den Feldern Feriensprachkurse für Kinder, Unterstützung der Schulen, Sprachkursangebote für Erwachsene sowie weiterführende Hilfsangebote zur Integration in Ausbildung, Studium und Arbeit.

- AG Willkommenskultur
  Die Gruppe beschäftigt sich mit der Begrüßung der neuankommenden Flüchtlinge durch Hausbesuche, in deren Rahmen auch die Überreichung von Informationsmaterial über Havixbeck und über das Leben in Deutschland erfolgt. Ebenfalls ist diese AG für

[19] Treff im Flothfeld/Treffinsel für Freunde und Familien

Öffentlichkeitsveranstaltungen der Initiative INCA+ zuständig, bei denen auch die aktuelle Situation der Flüchtlinge in Havixbeck dargestellt wird.

- AG Patenschaften

  Havixbecker Bürger übernehmen Patenschaften für Flüchtlinge, um sie durch persönliche Kontakte beim Ankommen in der Gesellschaft zu unterstützen. Es handelt sich dabei um eine Hilfe zur Selbsthilfe.

  Die Paten bieten anfangs Unterstützung in alltäglichen Dingen, wie Einkaufen, Zurechtfinden im Ort und Begleitungen zu Ämtern und zum Arzt. Später kann Unterstützung bei der Wohnungsfindung, bei Sprachkursen und bei der Jobsuche erfolgen. Grundsätzlich können die Patenschaften individuell gestaltet werden, denn es gibt keine verpflichtenden Vorgaben für die Paten. Die Paten treffen sich regelmäßig zum Austausch und zur gegenseitigen Unterstützung im Rathaus der Gemeinde Havixbeck.

Kontakt

E-Mail: info@inca-plus.de
Internet: www.incaplus.de
www.tiff-havixbeck.de

Ehrenamt in Lüdinghausen

Arbeitsstelle Gerechtigkeit und Frieden e.V.

Der gemeinnützige Verein „Arbeitsstelle Gerechtigkeit und Frieden e.V.“ wurde 1971 als Modellversuch gegründet. Die Zielsetzung des Vereins war es, das entwicklungspolitische Bewusstsein der Bevölkerung zu fördern. Patenschaften zu sogenannten Entwicklungsländern wurden gebildet und bestehen teilweise bis heute noch. Der Verein baute nach und nach Kontakte zu vielen Ländern und Einrichtungen, z.B. in Tansania und Guatemala, auf. Der Verein bemühte sich darüber hinaus, mit unterschiedlichsten Veranstaltungen auf entwicklungspolitische Probleme und Zusammenhänge aufmerksam zu machen.

Aufgrund des erhöhten Hilfebedarfs durch die Flüchtlingszuwanderung hat sich in Koordination mit der Stadt Lüdinghausen, verschiedenen Arbeitsgruppen und sozialen Einrichtungen der Arbeitskreis Asyl Lüdinghausen (siehe Kapitel Wohlfahrtsverbände und hauptamtliche Initiativen) mit zahlreichen Ehrenamtlichen gebildet. Die zu bewältigenden Aufgaben werden auf der organisatorischen Plattform der Arbeitsstelle Gerechtigkeit und Frieden e.V. mitgetragen.

Der Verein beteiligt sich darüber hinaus auf vielen verschiedenen Gebieten an der Integration von Migranten.

Hilfestellungen für Geflüchtete und Asylsuchende aus Lüdinghausen und Umgebung werden z.B. im "Café international", geleitet durch den Arbeitskreis Café International, gegeben. Das Café bietet die Möglichkeit des Austausches zwischen Geflüchteten und Bürgerinnen und Bürgern in Lüdinghausen. Themen der Gespräche sind überwiegend die unterschiedlichen kulturellen Eigenheiten, aber auch Ängste, Sorgen und Freuden der Einzelnen. Durch den Austausch werden gemeinsam integrationsfördernde Aktivitäten geplant und eventuelle Problemlösungen besprochen.

Unter dem Motto LH Global wird jährlich ein multikulturelles Fest organisiert, welches eine Vielzahl an kulturellen Aktivitäten, wie Kochkurse oder Musik- und Tanzdarbietungen, anbietet.

Die Gruppe Global Player, welche unter dem Dach der Arbeitsstelle für Gerechtigkeit und Frieden e.V. angesiedelt ist, leistet Integrationsarbeit vor allem auf dem Gebiet des Sports. So wurden bereits Fußballturniere und Teilnahmen an Stadtläufen organisiert. Die Gruppe beteiligt sich aber auch an Gruppenarbeiten zu Themen wie Menschenrechte oder Flucht und Asyl.

Der Arbeitskreis Fair Handeln verkauft zudem fair gehandelte Produkte, mit dem Ziel, auf ungerechte Strukturen in der Welt aufmerksam zu machen. Die Erlöse des Verkaufs fließen in verschiedene Projekte des Vereins.

Die Räumlichkeiten des Vereins (Friedensräume), wesentlich gesponsert durch eine langjährige Unterstützerin, bieten ein ideales Umfeld für die Organisation und zahlreichen Aktivitäten des Vereins.

Kontakt

Herr Kleyboldt (Vorsitzender)
Arbeitsstelle Gerechtigkeit und Frieden
Kleine Münsterstr. 2
59348 Lüdinghausen
E-Mail: kk.argf@web.de
guf-lh@gmx.de
Internet: www.asyl-luedinghausen.de

Ehrenamt in Nordkirchen

Flüchtlingshilfe durch die Kirchengemeinde St. Mauritius

Die Vernetzung der Flüchtlingshilfe erfolgt in Nordkirchen durch die Pfarrcaritas der Kirchengemeinde St. Mauritius. Die Kirchengemeinde unterhält zudem den Kleidertreff „Store & More“, der hauptsächlich durch die Helferinnen und Helfer der Pfarrcaritas und weitere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer organisiert und durchgeführt wird. Hilfebedürftige jeglicher Herkunft können im „Store & More“ sowohl Kleiderspenden als auch Sachspenden wie Haushaltgegenstände, Rucksäcke, Koffer und Schuhe erhalten.

Der „Store & More“ soll nicht nur die Möglichkeit bieten, günstig Kleidung und Sachgegenstände zu erwerben, sondern auch dazu dienen, einen Ort der Begegnung ermöglichen.

In der Planung befinden sich weiterhin:

- Internetcafé
- Beratungsangebot für Hilfesuchende, zunächst in Migrationsfragen
- Beratungs-/Informationsaustausch für Ehrenamtliche

Kontakt

Frau Kortmann
Mauritiusstraße 4
59394 Nordkirchen
Tel.: 02596-972918100
E-Mail: stmauritius-nordkirchen@bistum-muenster.de

Ehrenamt in Nottuln

Flüchtlingshilfe Nottuln

Die Flüchtlingshilfe Nottuln wird von der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde sowie der Friedensinitiative, Bürgerstiftung und Gemeindeverwaltung getragen. Unterstützt wird sie durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer.

Die Flüchtlingsinitiative Nottuln engagiert sich in verschiedenen Bereichen:

- Kontakte und Begegnung
  - Besuchsdienst und Patenschaften (Kontaktaufnahme, Begrüßung von Neuankömmlingen, Erfragen von Hilfebedarfen und Kontaktwünschen, Infos über Hilfsangebote und Kontaktmöglichkeiten, Bildung von Patenschaften)
  - Café International (Kontaktmöglichkeit für Geflüchtete und interessierte Bürgerinnen und Bürger)
  - Spielgruppe für Mütter und Kinder (spielerische Sprachförderung, Kontaktaufbau)
- Freizeitgestaltung (Fahrradwerkstatt, Fußball, Nähwerkstatt, Handarbeitskreis)
- materielle Hilfen (Kleiderstube, Sachspendenvermittlung)
- Lernangebote
  - Schülerhilfe (Hausaufgabenbetreuung, Sprachförderung in Kleingruppen)
  - Spielgruppe für Mütter und Kinder (s.o.)
- Beratung bei persönlichen und rechtlichen Fragen
- Planung von Veranstaltungen, deren Erlös der Flüchtlingsarbeit in Nottuln zukommt

Die Flüchtlingshilfe kooperiert zudem mit der evangelischen Kirchengemeinde Nottuln. Diese ist hauptsächlich für den Bereich des Spracherwerbs und der Sprachvertiefung zuständig.

Kontakt

Frau Barkam
Tel. 02502-1729
E-Mail: marianne@barkam.de
Internet: www.fluechtlingshilfe-nottuln.de

Ehrenamt in Olfen

Flüchtlingshilfe Olfen Arbeitskreis Asyl

Der offene Arbeitskreis Asyl wurde 2013 auf Initiative der katholischen Kirchengemeinde St. Vitus und der evangelischen Christuskirchengemeinde Olfen gegründet. Kooperationen finden mit der Stadt Olfen, der Caritas, der Diakonie, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Sozialdienst katholischer Frauen, der Tafel Lüdinghausen sowie weiteren Vereinen in Olfen statt.

Geflüchtete haben die Möglichkeit durch den Arbeitskreis Asyl Olfen Hilfe und Informationen in verschiedenen Bereichen zu erhalten. Dazu gehören u.a. das Erlernen der deutschen Sprache und Kultur, Unterstützung bei Arztbesuchen oder Behördengängen sowie Hilfe bei der Anschaffung von Kleidung, Möbeln und Lebensmitteln. Im Fokus der Unterstützung liegt vor allem der persönliche Kontakt zwischen Ehrenamtlichen und Geflüchteten.

Ein wöchentliches Angebot ist das Café International, das im Haus Katharina hinter der Pfarrkirche St. Vitus eine Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches bietet.

Kontakt

Herr Dieckmann
Sprecher des AK Asyl
Mobil: 0157 86 549 918
Email: Heiner.Dieckmann@gmx.de

Frau Watermann
Sprecherin des AK Asyl
Mobil: 0172 2 075 711
Email: RitaWatermann@web.de

Café International im Haus Katharina
Kirchstr. 17
59399 Olfen

Internet: www.fluechtlingshilfeolfen.com

Ehrenamt in Rosendahl

Flüchtlingshilfe der Pfarrcaritas Rosendahl Kath. Kirchengemeinde St. Fabian und Sebastian Rosendahl

Die Flüchtlingsinitiative der Pfarrcaritas Rosendahl betreut seit September 2015 in der Gemeinde Rosendahl lebende Geflüchtete und Asylbewerber.

Koordiniert wird die Flüchtlingshilfe durch eine Steuerungsgruppe bestehend aus Gemeindeverwaltung, Caritasverband e.V. Coesfeld, so wie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer.

Schwerpunkte der Flüchtlingshilfe der Pfarrcaritas Rosendahl sind:

- Sprachunterricht
- Kinderbetreuung während des Sprachunterrichtes
- Familienbetreuung und Patenschaften (gemeinsame Veranstaltungen, Kinderbetreuung, Sonderaktionen wie Fahrradtouren u.ä.)
- Fahrradwerkstatt
- Unterstützung bei amtlichen Angelegenheiten
- Kleiderkammer in Osterwick

Kontakt

Herr Croner
Fachbereichsleiter Ordnung und Soziales
1. Sprecher der Flüchtlingshilfe
Tel.: 02547-77128
E-Mail: wolfgang.croner@rosendahl.de

Herr Sicking
2. Sprecher der Flüchtlingshilfe
Tel.: 02547-1777
E-Mail: robert.sicking@web.de

Internet: www.fabianundsebastian.de

Ehrenamt in Senden

Flüchtlingshilfe Senden

Die Flüchtlingshilfe Senden ist eine Bürgerinitiative in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Senden. Regelmäßige Austauschtreffen mit dem Bürgermeister Sendens und den Hauptamtlichen innerhalb der Integrationsarbeit in Senden helfen bei der Betreuung zahlreicher Geflüchteter.
Die Arbeit der Ehrenamtlichen wird über mehrere Arbeitskreise (AK) koordiniert. Über den gemeinnützigen Förderverein „Flüchtlingshilfe Senden e.V“ wird die Unterstützung durch die einzelnen Arbeitskreise finanziell gefördert.

Die verschiedenen Arbeitskreise beschäftigen sich mit folgenden Schwerpunktthemen:

- AK Koordination
  - Kontaktherstellung zu Akteuren, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzielle Angelegenheiten, Unterstützung der einzelnen Arbeitskreise
- AK Erstkontakt
  - Begrüßung neuer Geflüchteter, praktische Lebenshilfe, Übernahme von Patenschaften, Dolmetschen
- AK Bildung und Sprache
  - Sprachpatenschaften, Deutschunterricht, Nachhilfeunterricht, Kontaktherstellung zu Dolmetscherinnen und Dolmetschern
- AK Arbeit
  - Perspektiv- und Bewerbungsgespräche, Stellenakquise, Arbeitsvermittlung
- AK Wohnen und Technik
  - Wohnungssuche, allg. technische Hilfestellungen, TV und IT sowie Haushaltstechnik
- AK Freizeit, Kultur und Sport
  - Freizeitgestaltung, Sportförderung, Aufbau von kulturellen und sozialen Kontakten
- AK Fahrdienste und Begleitung
  - Mobilitätsunterstützung, Organisation von Mitfahrgelegenheiten, Transport und Begleitung zu Behörden und Ärzten

Kontakt

Herr Dr. Meckling
Tel.: 02597-7795
E-Mail: hans.meckling@web.de

Herr Kern
Tel.: 02597-692393
E-Mail: klothar546@gmail.com

Herr Heinz- Helmut Welmering
Tel.: 02597-691100
E-Mail:welmering(at)t-online.de

Internet: www.fluechtlingshilfe-senden.de

Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen

Die Integration von Geflüchteten und Personen mit Migrationshintergrund betrifft alle Lebensbereiche. Um die vielfältigen Aufgaben zu systematisieren, bieten sich verschiedene Modelle an. Das Land NRW als überwiegender Kostenträger des Kommunalen Integrationszentrums (KI) legt für dieses zwei große Aufgabenbereiche fest. Zum einen muss das KI sich verpflichten, bestimmte Ziele im Bereich „Integration durch Bildung“ zu verfolgen, zum anderen ist „Integration als Querschnittsaufgabe“ durch sämtliche Lebenslagen zu verstehen. Auch hier sind von den KI überprüfbare Ziele zu formulieren und zu verfolgen.

Im Kreis Coesfeld wurden in der sog. „Vorbereitungsgruppe“ und auf der Integrationskonferenz diese beiden großen Aufgabenbereiche jeweils in mehrere „Handlungsfelder“ aufgeteilt, um themenbezogen und systematisch zu bearbeiten, welche Hilfen und Initiativen bereits (gut funktionierend) bestehen, welche Ziele verfolgt werden sollen und welche Maßnahmen und Unterstützungen erforderlich sind, um diese Ziele möglichst zu erreichen. Natürlich gibt es trotz der Aufteilung z.T. erhebliche Überschneidungen. Gleichzeitig bedingen sich Erfolge und Misserfolge in den verschiedenen Themenbereichen. Gelingt es beispielweise nicht, die deutsche Sprache zu erlernen, droht auch das Scheitern der Integration in der Schule oder bei der Suche nach einem Arbeitsplatz.

Nachfolgend wird der beschriebenen Systematik gefolgt. Es werden die unterschiedlichen Handlungsfelder mit ihren jeweiligen Zielen und geeigneten Handlungsempfehlungen dargestellt.

Integration durch Bildung

Elementarbereich

Der Elementarbereich ist die erste Stufe der deutschen Bildungskette. In der Familie beginnend gehören auch Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege (Tagesmütter und Tagesväter) dazu.
Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) schreibt u.a. vor, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag haben (§ 3 Abs. 1 KiBiz) und die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten (§ 3 Abs. 2 KiBiz).

"Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen." (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

Weniger als die Hälfte der im Kreis Coesfeld zugewiesenen Kinder wurden bisher in einer Kindertagesstätte aufgenommen (Stand 06/2016).

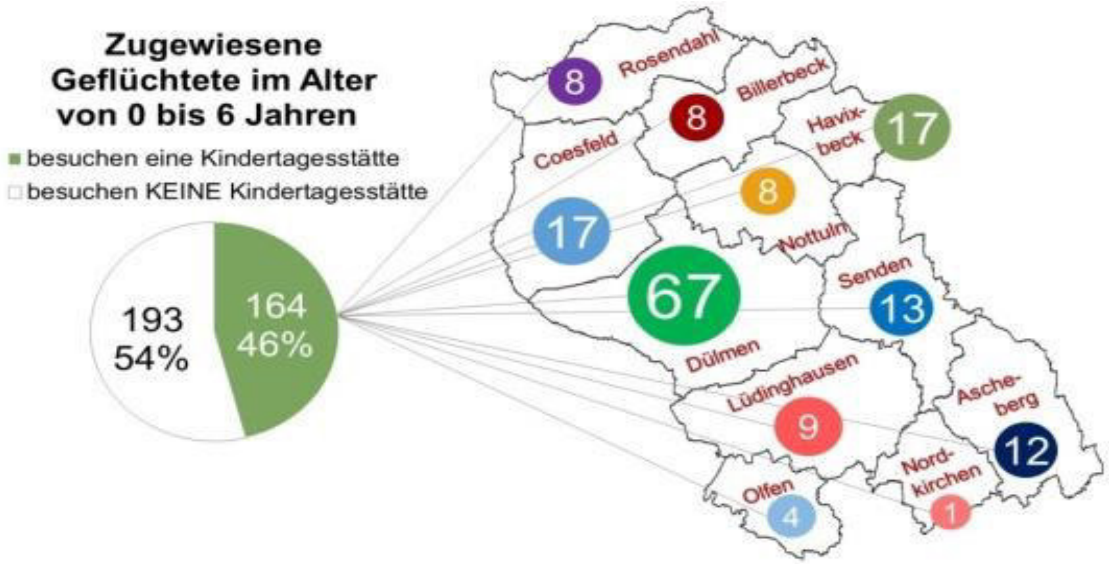

Die Ursachen für die bisherige Zurückhaltung der Flüchtlinge und Asylbewerber, einen Platz in einer Kindertagesstätte in Anspruch zu nehmen, sind mehrdimensional. Das System „Kindergarten“ ist in vielen (nah-)östlichen und afrikanischen Ländern nicht bekannt und Eltern vermeiden es, ihre Kinder insbesondere nach den Fluchterfahrungen in „fremde Hände zu geben“.

Die Grafik oben verdeutlicht allerdings, dass bei zunehmender Akklimatisierung der Flüchtlingsfamilien mit einem sehr hohen Bedarf an weiteren Kita-Plätzen oder vergleichbaren Angeboten zu rechnen ist.

Ziele

1. Es werden bedarfsdeckend Plätze in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege, in Spielgruppen usw. vorgehalten.

2. Handelnde Akteure im Elementarbereich verfügen über interkulturelle Kompetenzen und können diese in die Arbeit mit ausländischen Kindern und Eltern einbringen.

3. Mehrsprachigkeit und Diversitäten geflüchteter Kinder und Familien werden wertgeschätzt.

4. Geflüchtete Familien sind über die Betreuungsangebote (Tagespflege und Kindertagesstätten) im Kreis Coesfeld informiert.

5. Alle Fördermöglichkeiten im Sinne einer frühkindlichen Bildung sind bekannt und werden vollständig ausgeschöpft.

6. Partizipation von geflüchteten Kindern und Eltern findet im Elementarbereich statt.

Handlungsempfehlungen:

- Ausbau von Kita- und Tagespflegeplätzen und Spielgruppen
- Ausbau der Elternbildung
- Einstellung interkulturellen Personals in Kindertagesstätten
- Entwicklung und Darbietung interkultureller Schulungen und Fortbildungen
- Coaching und Schulungskonzepte für Haupt- und Ehrenamt
- Sensibilisierung der Eltern-Beiräte
- Erstellen eines Leitfadens zum Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule
- Vereinfachung des Zugangs zu Spielgruppen
- Initiierung mobiler und aufsuchender Angebote und Hilfen
- Flächendeckender Ausbau (qualitativ und quantitativ) und Organisation und Durchführung von gezielten Projekten (z.B. Brückenprojekte, Rucksack-Kita, Fall-Scout für Kitas u.ä.)
- Erhebung zur Datenlage und zu den Bedarfen ortsansässiger Flüchtlingsfamilien

Theresia (5)

Integration durch Bildung

Schule

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund verlassen die Schule öfters ohne oder nur mit einem weniger hochwertigen Schulabschluss als ihr Bevölkerungsanteil es erwarten lassen würde. Sie erlangen seltener Abschlüsse, die zur Aufnahme eines Studiums führen können. Dabei sind eine gute Schulausbildung und ein erfolgreicher Schulabschluss wichtigste Voraussetzungen für eine spätere qualifizierte Ausbildung oder gar eines akademischen Berufs.

Für die in den vergangenen fast zwei Jahren in großer Zahl neu hinzugekommenen Flüchtlingskinder sind hier besondere Schwierigkeiten festzustellen. Sie kommen z.T. ohne zuvor jemals eine Schule besucht zu haben, aus Ländern, in denen die Schulpflicht nach wenigen Jahren endet und in der Regel ohne deutsche Sprachkenntnisse.

Es ist deshalb unumgänglich, frühzeitig bedarfsgerechte schulische und schulbegleitende Hilfen anzubieten, um die erfolgreiche Integration gerade der jungen Menschen erreichen zu können. Aber auch in der Zusammenarbeit der verschiedenen Schulformen durch verbindliche Absprachen hinsichtlich des Übergangs oder im Rahmen der einzelfall-übergreifenden Angelegenheiten sind Verbesserungen erforderlich.

Ziele

1. Alle schulpflichtigen geflüchteten Kinder und Jugendliche werden beschult.
2. Menschen mit Migrationshintergrund werden während ihrer gesamten Schullaufbahn auf Wunsch angemessen unterstützt, begleitet und beraten.
3. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind in das Bildungssystem so integriert, dass ihnen ein erfolgreicher Schulabschluss und der Übergang in eine berufliche Ausbildung oder in ein Studium möglich sind.
4. Alle Schulformen nehmen ihre Integrationsverantwortung wahr.
5. Eltern mit Migrationshintergrund kennen das Bildungssystem und nehmen ihre Verantwortung wahr.
6. Schulen verfügen in Struktur und Personal über interkulturelle Kompetenzen.

Handlungsempfehlungen:

- Bereitstellung angemessener Informationen für geflüchtete Familien zum deutschen Bildungssystem
- Beratung der sog. „Seiteneinsteiger“
- Unterrichts- und Schulentwicklungsberatung
- Ausbau der Vernetzung zwischen Haupt- und Ehrenamt
- Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte im Bereich der interkulturellen Kompetenzen
- Unterstützung bei der Anerkennung von ausländischen Zeugnissen
- Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bei kulturellen und gemeinschaftlichen Aktivitäten innerhalb des Schulkontextes
- Erstmalige oder intensivere Vernetzung zwischen abgebenden und aufnehmenden Schulen
- Präsenzbibliotheken schaffen
- Fachübergreifende Sprachbildung an Grundschulen
- Organisation und Durchführung von interkulturellen Projekten an Schulen
- Entwicklung von Programmen zur längerfristigen Beschulung leistungsschwacher Geflüchtete
- Qualitativer und quantitativer Ausbau des Ganztages in Verbindung mit der Akquirierung Ehrenamtlicher zur Unterstützung bei der Durchführung von Angeboten
- Vereinfachter Zugang zu Übermittags- und Hausaufgabenbetreuung für Geflüchtete (unabhängig vom Schultyp)
- Transparente Ermittlung von Daten zu Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für Behörden
- Flächendeckende Einführung von Schulscouts
- Elternarbeit (aufsuchende und muttersprachliche Beratung)
- Übersetzungen von schulalltagsrelevanten Informationen in andere Sprachen

Integration durch Bildung

Übergang Schule – Beruf

Die demographische Entwicklung in Deutschland führt zu einem Rücklauf von Schulabsolventinnen und Schulabsolventen sowie zu einem Fachkräftemangel innerhalb vieler Branchen, denen eine duale Berufsausbildung zu Grunde liegt. Dies ist auch im Kreis Coesfeld zu beobachten.

Zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit und zur Gewinnung neuer Fachkräfte ist es unumgänglich, die Kompetenzen aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Fokus zu nehmen und sie anhand dieser möglichst frühzeitig individuell zu fördern. Hierzu ist es notwendig, systematische Wege für den Übergang von der Schule in Ausbildung, Studium und Beruf zu schaffen.

Jugendliche ausländischer Herkunft haben oft nicht die Voraussetzungen, direkt in den deutschen Ausbildungsmarkt integriert werden zu können. Mangelnde Deutschkenntnisse, fehlende Informationen über das Bildungssystem und die beruflichen Strukturen in Deutschland stellen zudem Hürden beim Übergang von der Schule in den Beruf bzw. das Studium dar. So haben Geflüchtete und Ausländer oft falsche Vorstellungen und Erwartungen, die eine Umorientierung bezüglich der Berufs- bzw. Studienwahl erforderlich machen. Die Analyse von vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sollte ein erster Schritt im Prozess der Berufs- und Studienorientierung sein.

Ziele

1. Es besteht eine migrationssensible Ausgestaltung der Übergangsstrukturen.
2. Die Teilnahme an Berufs- und Studienorientierungsmaßnahmen ist sichergestellt.
3. Bestehende Angebote sind für alle transparent dargestellt.
4. Eine individuelle und bedarfsgerechte Zugangssteuerung in die bestehenden Angebote ist sichergestellt.
5. Betriebe werden als Akteure für den beruflichen Integrationsprozess gewonnen und unterstützen diesen.

Handlungsempfehlungen:

- Kooperationen zwischen den weiterführenden Schulen und der Berufskollegs, der Kreishandwerkerschaft Coesfeld und den außerschulischen Bildungsträgern
- Angebote zur Berufsberatung für junge Migranten ausbauen / Spezifische Beratungsangebote für junge Migranten zwischen Schule und Beruf entwickeln
- Kurzfristigen Zugang zu Maßnahmen ermöglichen
- mehrsprachiges Elterninformationsmaterial (Wege in Beruf und Ausbildung) bereitstellen
- Einstiegsqualifizierungen (EQ) bei Betrieben, Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund bekannter machen
- Hilfe und Unterstützung bei der Anerkennung im Ausland erworbener Schulabschlüsse anbieten
- Werbung bei Geflüchteten für duale Ausbildungen durchführen
- Medien und Material für Geflüchtete in einfacher Sprache bereitstellen
- Vorhandene Plattformen (z.B. „Wirtschaft und Schule als Partner“ (WSP)) für die Organisation von Migrantenpraktika nutzen
- Betriebliche Strukturen und Arbeitswelt praktisch kennenlernen, Praktikumsplätze ausbauen
- flächendeckend „Casemanager“ für die Berufsorientierung an Schulen einsetzen / individuelle Übergangsbegleitung initiieren
- Katalog mit geeigneten Berufen, Schwerpunkte der Arbeit, Zugangsvoraussetzungen und entsprechenden Betrieben im Kreis Coesfeld erstellen
- Eltern in den Prozess der Berufs- und Studienorientierung einbeziehen
- Jugendliche ermutigen, selbstbewusst mit ihrem Migrationshintergrund umzugehen und die Vorteile daraus aktiv bei der Berufswahl miteinbeziehen

Integration durch Bildung

Ausbildung und Studium

Die Schaffung von Zugängen zum Ausbildungsmarkt und zum Studium gehört zu den zentralen Aufgaben der Kommunen in der zweiten Phase der Integration von Neuzugewanderten. Ein großer Teil dieser Menschen ist unter 25 Jahre alt. Durch Krieg, Vertreibung und Flucht hatten sie oft nicht die Möglichkeit, altersgemäße schulische oder berufsspezifische Qualifikationen zu erwerben. Eine wichtige Voraussetzung für eine Vermittlung in Ausbildung und Studium ist ein flächendeckendes Angebot der Sprachförderung und eine Kompetenzfeststellung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, um die individuellen Stärken zu ermitteln. Eine strukturierte, systematische Berufs- und Studienorientierung ist anzustreben.

Der Bereich der Ausbildung kann in die schulische und in die duale Ausbildung unterteilt werden. Die schulische Ausbildung, auch „vollzeitschulische Ausbildung“ genannt, findet speziell in den Bereichen Gestaltung, Technik, Gesundheit, Pflege und Soziales statt. Sie kann nur an schulischen Einrichtungen wie Berufsfachschulen, Berufskollegs oder Fachakademien absolviert werden.

Die duale Ausbildung beinhaltet sowohl einen praktischen als auch theoretischen Teil. Auszubildende haben in der Regel drei bis vier praxisbezogene Tage in der Woche. Die wöchentliche Schulzeit liegt bei acht bis zwölf Stunden. Innerhalb der Schule erlernen die Auszubildenden sowohl berufsbezogene als auch berufsübergreifende Inhalte.

Voraussetzung für eine Ausbildung in Deutschland sind Grundkenntnisse der deutschen Sprache. Ausländische Personen, die eine Ausbildung anstreben, sollten mindestens über das Sprachniveau A2, besser noch B1 (vgl. Sprachniveaustufen im Anhang) verfügen, um die Lerninhalte aus Theorie und Praxis verstehen und umsetzen zu können. Die meisten hier neu eintreffenden Geflüchteten verfügen jedoch kaum über Kenntnisse der deutschen Sprache. Da sowohl Lerninhalte innerhalb des Berufsschulunterrichtes als auch die Prüfungen in deutscher Sprache stattfinden, ist es notwendig, dass sowohl vor, als auch während der Ausbildung eine kontinuierliche Sprachförderung angeboten wird.

Im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung müssen ebenfalls Informationen über das deutsche Ausbildungs- und Studiensystem und deren Bedeutungen für den Arbeitsmarkt vermittelt werden. Viele der Berufe, die in den Herkunftsländern bekannt sind, setzen in

Deutschland - anders als im Herkunftsland - eine abgeschlossene Ausbildung voraus. Auch kann im Anschluss an eine Ausbildung ein Studium absolviert werden.
Es gibt in Deutschland unterschiedliche Arten von Hochschulen, die zu verschiedenen Abschlüssen und Berufswegen führen:

- Universitäten
- Fachhochschulen
- Technische Hochschulen
- Musik- und Kunsthochschulen
- Pädagogische Hochschulen
- Verwaltungsfachhochschulen.

Voraussetzung für ein Studium ist je nach Hochschultyp die Hochschulreife oder Fachhochschulreife. Bei ausländischen Abschlüssen entscheiden die Akademischen Auslandsämter der Hochschulen oder die Servicestelle "uni-assist", ob die Voraussetzungen für ein Studium vorliegen. Inwiefern Studienleistungen, die bereits in einem anderen Land absolviert wurden, auf ein Studium in Deutschland angerechnet werden können, entscheiden die Hochschulen selbst. Außerdem muss ein Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse vorliegen.

Das Bundesprogramm "Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H)" des Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend bietet jungen Zugewanderten eine besondere Unterstützung am Übergang von einer im Herkunftsland unterbrochenen akademischen Ausbildung auf dem Weg ins Studium und in eine akademische Laufbahn. Die Bildungsberaterinnen und -berater planen gemeinsam mit den Ratsuchenden die weitere Ausbildung, beraten bei der Finanzierung und begleiten sie bis zur Aufnahme des Studiums. Nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschule (RL-GF-H) bietet das Ministerium über die zuvor genannte Beratung hinaus jungen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, Asylberechtigten sowie jungen ausländischen Flüchtlingen mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus finanzielle Unterstützung bei der Aufnahme oder Fortsetzung einer akademischen Laufbahn. Aufbauend auf den Integrationskursen werden Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache bis zum Niveau C 1 (EU-Referenzrahmen) finanziert. Ebenso wird die Teilnahme an Kursen zur Erlangung der deutschen Fachhochschulreife beziehungsweise Hochschulreife (sog. Sonderlehrgänge der Länder) an Studienkollegs und Vorbereitungskursen zum Studienkolleg unterstützt. Anträge auf eine Förderung nach den RL-GF-H werden bei den GF-H-Bildungsberatungsstellen gestellt. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite "Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H)" http://www.bildungsberatung-gfh.de/.
Quelle: www.bamf.de

Ziele

1. Geflüchtete sind über das deutsche Ausbildungssystem (duale und schulische Ausbildung) und das deutsche Studiensystem informiert.
2. Voraussetzungen für Ausbildungs- bzw. Studienfähigkeiten, auch in Bezug auf den Schriftspracherwerb, sind geschaffen.
3. Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund erfahren, basierend auf den eigenen Interessen und Fähigkeiten, eine zeitnahe Vermittlung in Ausbildung und Studium.

Handlungsempfehlungen:

- Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund über das deutsche Bildungssystem informieren
- Beratung zu Studienvoraussetzungen, -möglichkeiten und -angeboten ausbauen
- mehrsprachige Informationsmaterialien zu den Themen Ausbildung und Studium erstellen
- Strukturierte, systematische Berufs- und Studienorientierung ermöglichen
- Hilfe zur Analyse von Interessen und Stärken („Profiling") bieten, um einen Ausbildungs- und Studienfahrplan zu entwickeln und Austausch mit beteiligten Akteuren darüber (nach Möglichkeit unter Einbeziehung der ehrenamtlichen Begleiter)
- Unterstützungsangebote für Geflüchtete vor und während einer Ausbildung schaffen
- Assistierte Ausbildung und ausbildungsbegleitende Hilfen kultursensibel ausweiten
- Übersicht über Ausbildungsberufe im Kreis Coesfeld und den dazugehörigen Ausbildungsbetrieben erstellen
- interkulturelle Kompetenzen in den Ausbildungsbetrieben ausbauen und für die Belange der Geflüchteten sensibilisieren
- Aktivitäten vorhandener Akteure und Netzwerke prüfen und ggf. neu initiieren
- Integrationslotsen für die einzelnen Ausbildungsbranchen im Kreis Coesfeld initiieren
- Anlaufstelle für eine individuelle, ganzheitliche Beratung schaffen
- Speziellen Bildungsgang zum Abitur anbieten
- Orientierungsphase auch zur Vorbereitung auf ein Studium ermöglichen
- Brückenkurse an Unis und Hochschulen anbieten
- Erhöhung der Altersgrenze für Geflüchtete an den Berufskollegs

Integration durch Bildung

Außerschulische Bildung

Neben der formalen Bildung in Schulen findet Bildung in öffentlichen Erfahrungsräumen und informellen Bezügen statt. Die Kinder- und Jugendarbeit z.B. steht als Ort für non-formale Bildung und leistet einen wichtigen Teil für gesellschaftliche Teilhabe und gelingende Lebensführung. Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz stehen allen sich gewöhnlich in der BRD aufhaltenden oder geduldeten jungen Menschen sowie deren Personensorgeberechtigten (meist die Eltern) zur Verfügung. Angebote der Jugendarbeit müssen von den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet werden und umfassen die Schwerpunkte außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit, Jugenderholung und Jugendberatung (vgl. § 11 SGB VIII).
Die außerschulische Jugendbildung umfasst unterschiedliche Einrichtungen der kulturellen und stadtteilbezogenen Jugendarbeit. In Projektarbeit und Betreuungsformen können hier Themen der Interkulturalität, der Migration, der geschlechtsspezifischen Bildung, der Regeln und Werte der Gesellschaft, der Armut und sozialen Benachteiligung bearbeitet werden. Dadurch können notwendige Kompetenzen der Zielgruppe ausgebaut werden.

Da der Bereich der außerschulischen Bildung nicht an „herkömmliche Bildungseinrichtungen“ wie Kindertagesstätten und Schulen gebunden ist, ist der Sinn der außerschulischen Bildungsangebote für Personen ausländischer Herkunft meist nicht direkt erkennbar. In den Herkunftsländern Geflüchteter und vieler ausländischer Bürgerinnen und Bürger des Kreises Coesfeld ist die außerschulische Bildung zunächst kein Thema. Bildungsprozesse finden nach ihrer Auffassung in Institutionen wie Schulen und Universitäten oder im sozialen Umfeld statt. Ein vertrautes soziales Umfeld muss jedoch in Deutschland neu aufgebaut werden. Besonders die Jugendverbände zeigen hier ein großes Engagement.

Ziel außerschulischer Bildungsangebote ist zudem die Anteilnahme am kulturellen Leben, an Kunst und Musik. Durch gemeinsames Handeln und Teilen gemeinsamer Interessen (z.B. Tanzen, Singen, Nähen, Sport, Kunst) mit Bürgerinnen und Bürger des Kreises Coesfeld, erhalten Geflüchtete und Personen ausländischer Herkunft ein Wir-Gefühl. Sie sehen sich schneller als Teil der Gemeinschaft. Außerschulische Bildungsangebote z.B. in den VHS und FBS bieten eine Plattform und einen gemeinsamen Raum des Austausches und Knüpfens neuer sozialer Kontakte.

Ziele

1. Außerschulische Bildungsangebote sind für Geflüchtete und Personen ausländischer Herkunft geöffnet.

2. Geflüchtete sind über außerschulische Bildungsangebote informiert und kennen die Zugangsmöglichkeiten.

3. Niedrigschwellige Angebote der gesellschaftlichen und beruflichen Integration, sowie zur persönlichen Entwicklung sind geschaffen.

4. Das Spektrum interkultureller Angebote ist modifiziert und ausgebaut.

Handlungsempfehlungen:

- ehrenamtliche Patensysteme ausweiten
- Schwimmkurse auf freiwilliger Basis anbieten
- Projekte zum gemeinsamen Lernen initiieren
- gemeinsames Kochen und Nähen als Sprachlernprojekt modifizieren und anbieten
- konkrete Angebote für Mädchen und junge Frauen entwickeln
- Kennenlernen verschiedener Lernorte (z.B. Stadtbibliothek) ermöglichen
- Geflüchtete ressourcenorientiert statt defizitorientiert in den Blick nehmen
- Bedarfsanalyse im Bereich niedrigschwelliger Angebote durchführen
- Film-, Tanz-, Theaterprojekte anbieten (bestehende Strukturen der Jugendhilfe nutzen)
- gemeinsame Aktivitäten anbieten (z.B. Spiele aus allen Kulturen)
- Begegnungsmöglichkeiten für Jugendliche (z.B. Jugendzentren) nutzen bzw. neu schaffen
- Teilhabe ermöglichen durch Einbringung / Entwicklung von Ideen / Jugendliche einbinden

Integration als Querschnittsaufgabe

Arbeit und Beschäftigung

Die geburtenstarken Jahrgänge des 20. Jahrhunderts erreichen in den kommenden 20 Jahren das Rentenalter. Weil wesentlich weniger Menschen in das Erwerbsleben hineinwachsen wird das auch erhebliche Folgen für die Sozialsysteme nach sich ziehen. Vielen Firmen stehen schon heute nicht mehr ausreichend Fachkräfte zu Verfügung. Neben der Aktivierung inländischer Potentiale (z.B. ältere Arbeitnehmer, Frauen) und einer Verbesserung der Bildungschancen (z.B. weniger Schulabbrecher) bietet auch die Zuwanderung erhebliche Chancen zur Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland. (vgl. Berlin Institut für Bevölkerung und Entwicklung, „Markstudie Internationale Arbeitskräfte einstellen“, Berlin, Januar 2016)

Darüber hinaus bietet natürlich die Teilnahme am Erwerbsleben für jeden Einzelnen einen wesentlichen Bestandteil für eine gelingende Integration. Natürlich stellen die Sprachbarrieren eine besondere Hürde dar, die es durch kurzfristig und ausreichend zur Verfügung stehende Lernangebote zu überwinden gilt (vgl. Kapitel „Spracherwerb“). Aber am Arbeitsplatz entstehen soziale Kontakte und über die gemeinsame Aufgabenerledigung kann sich eher ein „Wir-Gefühl“ entwickeln. Hier werden Unterschiede in Kultur und Wertvorstellungen transparent, ohne die Gemeinsamkeiten aus dem Auge zu verlieren.

Zudem ist unbestritten, dass der Umstand, den Lebensunterhalt für sich selbst und die eigene Familie eigenständig sicherstellen zu können, sich erheblich auf das Selbstwertgefühl der Betroffenen und ihrer Angehörigen auswirkt. Über eigenes, selbst verdientes Einkommen verfügen zu können, erleichtert auf vielfältige Art die Integration in der Nachbarschaft, bei Elternabenden und im Freundeskreis.

Ziele

1. Der Großteil der erwerbsfähigen Geflüchteten geht einer nachhaltigen und existenzsichernden Beschäftigung nach.

2. Betriebe und Unternehmen sind aktiv in die Integrationsarbeit eingebunden.

3. Beschäftigte sind sensibilisiert und weisen interkulturelle Kompetenzen auf.

4. Maßnahmen und Zuständigkeiten im Bereich Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt sind allen handelnden Akteuren bekannt.

5. Zugangsvoraussetzungen zu Arbeit und Beschäftigung sind geklärt, aktuell und für jeden transparent.

Handlungsempfehlungen:

- Integrationskursangebote ausbauen, kurzfristige Teilnahme ermöglichen
- Spezialsprachkurse anbieten (Frauen, Jugendliche, Ältere, berufsbezogene)
- Integrationskurse zeitlich flexibel anbieten (nachmittags, abends)
- Betreuung der Kinder während der Sprach- und Integrationskurse sicherstellen
- Niedrigschwellige Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen
- Hilfestellung für Betriebe zur Ausweitung von Praktika und Hospitationen leisten
- Unterstützung bei Klärung und Anerkennung von ausländischen Bildungs- und Berufsabschlüssen leisten
- Vorkenntnisse aus beruflichen Bereichen stärker nutzen
- Voraussetzungen zum Zugang Arbeitsmarkt, Hospitationen, Praktika, Bundesfreiwilligendienst usw. transparent und aktualisiert darstellen
- Angebote, Strukturen und Kontaktpersonen auf Kreisebene aktualisiert darstellen
- Informationsaustausch zwischen Behörden, anderen Institutionen und ehrenamtlichen Helfern sicherstellen

Integration als Querschnittsaufgabe

Informationen, Daten und Statistiken

Die Erhebung, Aufbereitung und Auswertung von Daten ist eine der Grundlagen zur Ermittlung von Bedarfssituationen, aus denen sich alle Zielvorstellungen und Maßnahmen ergeben. Behörden, Hilfsinstitutionen, Gesetzgeber und auch die ehrenamtlichen Initiativen müssen wissen, in welchem Handlungsfeld der Integration in welchem Umfang und für wie viele betroffene Menschen Unterstützung erforderlich ist.

Datenerhebung und Auswertung darf aber niemals Selbstzweck sein. Soweit es sich um (personenunabhängige) Daten zu Migranten, Flüchtlinge, Informationen zu Zuständigkeiten und Unterstützungsmaßnahmen oder Auskünfte zu grundsätzlichen Sachverhalten handelt, sollten sie möglichst barrierefrei an leicht erreichbarer und zentraler Stelle zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Ziele

1. Informationen, Daten und Statistiken können von allen Akteuren und Interessierten an einer zentralen Stelle bedienungsfreundlich abgerufen oder erfragt werden.

2. Informationen, Daten und Statistiken sind stets aktuell zu halten.

Handlungsempfehlungen:

- Austausch der datenerfassenden Akteure sicherstellen
- KI = zentrale Informationsstelle im Kreisgebiet, auch für Daten und Statistiken
- Einheitliche Erhebung der Daten in den Städten und Gemeinden forcieren
- regelmäßige Erhebungen zur Unterbringung Geflüchteter durchführen
- Bedarfsanalysen durch Befragung der Ehrenamtlichen und Geflüchteten durchführen
- Verfahrensstrukturen transparent gestalten
  (z.B. Anmeldungen- und Aufnahmeverfahren im Bereich Schule)

Integration als Querschnittsaufgabe

Ehrenamtliche Initiativen und bürgerschaftliches Engagement

Die Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer deckt einen beachtlichen Aufgabenbereich innerhalb der Integration von Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund ab. Das gemeinsame Engagement von Zuwanderern und Aufnahmegesellschaft fördert die gegenseitige Akzeptanz, Toleranz und das Gemeinschaftsgefühl.

Im Jahr 2015 konnte die Welle von Zuwanderern nur durch das außergewöhnliche Engagement unzähliger ehrenamtlicher Helfer bewältigt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt ist es besonders wichtig, diesen Helfern eine umfangreiche Unterstützung durch das Hauptamt zu bieten, damit sie sich weiterhin ehrenamtlich in der Integrationsarbeit engagieren. Denn ihre Hilfe wird auch nach dem Rückgang der Flüchtlingszahlen umfangreich benötigt. Die Ehrenamtlichen haben durch ihre Nähe zu den Flüchtlingen die Möglichkeit besondere Beziehungen zu den Geflüchteten aufzubauen. Die dort gewonnenen Erkenntnisse nutzen auch den hauptamtlichen Akteuren.

Eine besonders wichtige Aufgabe im Bereich Ehrenamt ist die Mobilisierung von Helferinnen und Helfer mit eigenem Migrationshintergrund. Diese Helferinnen und Helfer können unter Umständen ihre eigenen Erfahrungen mit Migration, Kultur und Sprache in die Arbeit mit einbeziehen und somit einen noch erfolgreicheren Zugang zu den Flüchtlingen ermöglichen.

Im Kreis Coesfeld existieren in allen Gemeinden und Städten ehrenamtliche Initiativen. Außerdem weist der Kreis Coesfeld einige ebenfalls ehrenamtliche Migrantenselbstorganisationen auf.

Neben themenspezifischen Arbeitsgruppen und Patenschaften, bieten die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Kreis Coesfeld umfangreiche Angebote für Migranten an. Darunter fallen beispielsweise Fahrrad- und Nähwerkstätten, Kindergruppen und Hausaufgabenbetreuungen sowie offene und internationale Cafés für Geflüchtete, Ausländer und Interessierte.

Ziele

1. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sind in ihrer Tätigkeit handlungssicher.
2. Helferinnen und Helfer sind während der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese Aufgaben versichert.
3. Ehrenamtliche finden kompetente Ansprechpartner in den Institutionen.
4. Angebotsstrukturen und Informationen für Ehrenamtliche sind transparent.
5. Ehrenamtliche sind angemessen qualifiziert und werden in ihrer Aufgabe begleitet.
6. Ehrenamtliche Tätigkeiten finden Anerkennung und Wertschätzung.

Handlungsempfehlungen:

- positive Wahrnehmung und Anerkennung des Ehrenamtes fördern
- Datenbank über bestehende ehrenamtliche Angebote (Initiativen, Cafés, Vereine, etc.) aufbauen
- Netzwerk zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen (Räumen etc.) aufbauen
- Übersicht zu Fördermaßnahmen und finanzieller Unterstützung erstellen
- Projekte zur Gewinnung zielgruppengerechter Helferinnen und Helfer (jüngere/ältere Helferinnen und Helfer, Menschen mit Migrationshintergrund, mehrsprachige Helferinnen und Helfer) initiieren
- altersgemischte Ehrenamtsgruppen organisieren
- fachliche Begleitung von Ehrenamtlichen durch Hauptamtliche durchführen
- Auskünfte zu rechtlicher Situationen und Versicherung von Ehrenamtlichen geben
- regelmäßige Austauschmöglichkeiten und Supervisionsangebote für Ehrenamtliche anbieten
- Abgrenzung zwischen Aufgaben des Kreises und der Kommunen und auch zwischen den Kommunen und dem Ehrenamt durch fortlaufenden Austausch klären
- Kompaktkurse für Neueinsteiger anbieten (z.B. „Einführung ins Ehrenamt“) und Qualitätsstandards für den Einsatz von Ehrenamtlichen festlegen (z.B. Vorlage Führungszeugnis)

- Ressourcen für Aktivitäten erschließen (z.B. Aufwandsentschädigung)
- Motivation der Ehrenamtlichen fördern (z.B. „Dankeschön-Veranstaltung“, Bescheinigung/Zeugnis von Lotsenschulung)

Integration als Querschnittsaufgabe

Freizeit- und Sportangebote

Der Bereich der Freizeit- und Sportangebote nimmt in der Integrationsarbeit einen immer höheren Stellenwert ein. Durch Kunst-, Kultur-. Musik- und Sportangebote erhalten Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund einen niedrigschwelligen Zugang zur Gemeinschaft. Freizeit- und Sportangebote bieten einen Ort an dem interkulturelle Begegnung unmittelbar stattfinden kann. Die gemeinsamen Aktivitäten fördern zudem den direkten Austausch zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

Integration durch Sport findet nicht automatisch statt, sondern setzt eine Bereitschaft der Sportvereine zur interkulturellen Öffnung voraus. Die Vereine im Kreis Coesfeld zeigen hier ein besonders hohes Engagement, die Diversität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird als Bereicherung angesehen, evtl. Berührungsängste und Vorurteile werden abgebaut. Koordiniert und unterstützt wird der Bereich „Integration durch Sport“ durch den Kreissportbund.

Eine aktive Teilhabe am Vereinsleben trägt effektiv dazu bei, Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund in der Gemeinschaft willkommen zu heißen. Nach kurzer Zeit „gehören sie bereits dazu“. Zudem dient der Sport natürlich auch als gesundheitliche Präventionsmaßnahme.

Durch ein spielerisches Miteinander werden Akzeptanz und Toleranz sowie Teamgefühl und Respekt auf beiden Seiten vermittelt. Der verständnisvolle Umgang mit den Hallensperrungen in 2015/2016 unterstreicht, dass die Vereine von Anfang an bereits für die Belange der Geflüchteten sensibilisiert waren und interkulturelle Kompetenzen aufweisen.

Ziele

1. Alle Freizeit- und Sportangebote im Kreis Coesfeld stehen den Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund offen zur Verfügung.

2. Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund sind bei eigenem Interesse in die bestehenden Freizeit- und Sportangebote integriert.

3. Die Sportvereine im Kreis Coesfeld vermitteln Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund spezifische Fähigkeiten wie z.B. die Schwimmfähigkeit.

Handlungsempfehlungen:

- Informationsveranstaltungen zum Thema „Integration durch Sport“ für Fachkräfte der Jugend- und Sozialarbeit, Helfer in der Flüchtlingsbetreuung und andere Interessierte werden durchgeführt
- Regelmäßige Fortbildungen im Bereich interkulturelle Kompetenz für Übungsleitungen und Vereinsvorstände werden angeboten
- mehrsprachige Werbung für Sportvereine in den Schulen auslegen
- Akquirierung von Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund als Gruppenhelferinnen und Gruppenhelfer sowie als Übungsleiterinnen und Übungsleiter
- Schaffung eines Netzwerkes zwischen Migrantenselbstorganisationen und Sportvereinen
- Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Migrationshintergrund bei der Initiierung neuer Freizeit- und Sportangebote
- Einbindung von Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund durch zielgruppenorientierte Freizeit- und Sportangebote

Integration als Querschnittsaufgabe

Gesundheit, Pflege und Alter

„Migration ist ein Lebensereignis, das die individuelle Biografie und die Familienentwicklung über mehrere Generationen prägt. Migration beinhaltet Chancen und Risiken, nicht nur in sozialer, sondern auch in gesundheitlicher Hinsicht. Dazu tragen bereits die Lebensbedingungen im Herkunftsland einschließlich des dort herrschenden Risikos von Infektionskrankheiten bei. Der genetische sowie der kulturelle und sprachliche Hintergrund der zugewanderten Menschen und ihrer Familien spielt natürlich auch eine wichtige Rolle. Sodann können migrationsbedingte psychosoziale Belastungen wie z.B. Familientrennung, unklare rechtliche Rahmenbedingungen sowie nicht selten auch Verfolgung und Folter zu gesundheitlichen Belastungen führen.

Menschen mit Migrationshintergrund sind den gleichen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt wie Deutsche mit vergleichbarem Sozialstatus. Nicht nur aus ökonomischer, sondern auch in gesundheitlicher Hinsicht besteht die Möglichkeit, dass für Menschen mit Migrationshintergrund der Zugang zur Gesundheitsversorgung erschwert ist, aufgrund von Sprachbarrieren, Informationslücken und kulturellen Unterschieden im Gesundheits- und Krankheitsverständnis“*.

Ziele

1. Geflüchtete, Ausländer und Menschen mit Migrationshintergrund kennen das deutsche Gesundheits- und Pflegeleistungssystem.

2. Der Zugang zur gesundheitlichen (medizinischen und pflegerischen) Versorgung ist niedrigschwellig.

3. Ärzte, Pflegekräfte und anderes medizinisches, pflegerisches und Betreuungspersonal sind in der Lage Eingriffe, Behandlungen und andere Hilfsleistungen verständlich und nachvollziehbar darzustellen.

4. Ein niedrigschwelliger Zugang zum Dolmetscher-/Übersetzerpool mit entsprechend fortgebildeten Mitarbeitern steht zur Verfügung.

* Schwerpunktbericht der Gesundheitsberichterstattung des Bundes Migration und Gesundheit Robert Koch Institut Berlin 2008

Handlungsempfehlungen:

- Routineuntersuchungen und Behandlungen nachvollziehbar darstellen (Piktogramme, Flyer/Infoblätter in verschiedenen Sprachen)
- psychosoziale und therapeutische Beratungsangebote ausbauen
- Vermeidung von Folgekosten durch früheren und niedrigschwelligen Zugang zur medizinischen Versorgung geflüchteter Personen
- Spezialisierung von Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen auf die unterschiedlichen Zielgruppen
- interkulturelles Training bei Pflegediensten, in Einrichtungen und in Krankenhäusern anbieten
- qualifizierten Dolmetscherpool aufbauen
    - speziell für die psychotherapeutische Beratung
    - Dolmetscherinnen für weibliche und Dolmetscher für männliche Personen
- Öffnung und Weiterentwicklung von Einrichtungen und Angeboten für Senioren
- „Sprachkurse“ in Altenpflegeeinrichtungen und Altenbegegnungsstätten anbieten
- sozial-emotionale Versorgung für allein geflüchtete Männer
- Datenbank zu Pflegeeinrichtungen, Pflegediensten, Beratungsstellen usw. erstellen
- Datenbank zu Kontaktstellen, Therapeuten und Ansprechpersonen im Bereich „Traumatherapie“ erstellen
- Geflüchtete als potentielle Pflegekräfte wahrnehmen (Praktika, BFD, Ausbildung)
- Schwimm- und Ernährungskurse, ggfs. nach Geschlechtern getrennt, anbieten
- Vernetzung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer gemeindeübergreifend organisieren
- Direkte Partizipation der älteren Generation Geflüchteter und Menschen mit Migrationshintergrund bei Bedarfsermittlungen praktizieren

Integration als Querschnittsaufgabe

Jugend- und Sozialarbeit

Die Jugend- und Sozialarbeit befasst sich mit den in der Freizeit stattfindenden Bildungs- und Sozialisationsprozessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 6 bis 26 Jahren. Sie baut auf den Interessen der Zielgruppen auf. Die Angebote der Jugend- und Sozialarbeit finden in der Regel in Jugendeinrichtungen (Jugendtreffs, Jugendzentren etc.) statt bzw. werden von diesen initiiert.

Neben der Aneignung von personalen und sozialen Kompetenzen werden durch die Jugend- und Sozialarbeit Möglichkeiten geschaffen, neue Erlebniswelten zu erfahren und zu erschließen. Mit den pädagogisch, bildungs- und freizeitorientierten Angeboten der Jugend- und Sozialarbeit werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dabei unterstützt, alltägliche Problematiken zu bewältigen und neue individuelle Lebensperspektiven zu schaffen. Demnach richten sich die Angebote der Jugend- und Sozialarbeit nicht nur an benachteiligte Personengruppen, sondern an alle Interessierten.

Strukturmerkmale der Jugend- und Sozialarbeit sind:

- Angebote finden auf freiwilliger Basis statt
- eine Vielzahl von Organisationen und Träger sind vertreten
- Inhalte, Methoden und Arbeitsformen sind facettenreich
- Partizipation der Zielgruppen durch Mitbestimmung, Mitgestaltung und Selbstorganisation
- Ergebnisse und Prozesse sind offen
- Angebote sind alltags- und lebensweltorientiert
- Angebote werden überwiegend auf ehrenamtlicher Basis betreut

Träger der Einrichtungen im Kreis Coesfeld sind lokale Vereine, Kirchengemeinden sowie Kommunen. Zu den Angeboten der offenen Einrichtungen im Kreis Coesfeld zählen:

- geschlechtsspezifische und zielgruppenorientierte Angebote
- offene Angebote wie z.B. Veranstaltungen, Beratungs- und Hilfsangebote, Ferienprogramme
- regelmäßige Angebote (z.B. AGs, Kurse) zu den Bereichen Kreativität, Gemeinschaft, Sport, Schule
- mobile Jugendarbeit (Aufsuchen von öffentlichen Jugendtreffpunkten und Betreuung informeller Cliquen)

- Elternarbeit
- Kooperation mit anderen sozialen Diensten und Institutionen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

Junge Geflüchtete und Jugendliche mit Migrationshintergrund haben im Kreis Coesfeld innerhalb der Angebote der Jugend- und Sozialarbeit die Gelegenheit niedrigschwelligen Zugang zu einer Gemeinschaft zu finden. Zudem können sie die Angebote als Beschäftigungs- und Strukturmöglichkeiten nach der Schule nutzen.

Durch gemeinsames Handeln und Aktivwerden aller Personen, gleich welcher Herkunft, erhalten Geflüchtete innerhalb der Angebote zudem die Möglichkeit, erste Einblicke in die deutsche Sprache zu erhalten. Es findet also, wenn auch nur niedrigschwellig und nicht im Fokus stehend, Spracherwerb statt. Einrichtungen der Jugend- und Sozialarbeit bieten somit die Möglichkeit des Austausches und Kennenlernens unterschiedlicher Nationalitäten und Kulturen. Speziell für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umFs) können die Angebote der offene Einrichtungen eine wichtige erste Anlaufstelle und Unterstützung bei persönlichen und allgemeinen Problemen sein. Im Kreis Coesfeld wird dies bereits auch durch aktives Zugehen auf die Jugendlichen in den einzelnen Unterkünften verfolgt.

Martha (7)

Ziele

1. Geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene kennen das Angebot der offenen Jugend- und Sozialarbeit und sind über die örtlichen Einrichtungen informiert.

2. Geflüchtete nehmen bestehende Angebote der Jugend- und Sozialarbeit gemeinsam mit deutschen Jugendlichen wahr.

3. Jugendliche mit Migrationshintergrund und ausländischer Herkunft engagieren sich in der Jugendarbeit (in Jugendzentren).

Handlungsempfehlungen:

- Förderung von Angeboten im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans des Kreises Coesfeld
- Informationen, Aufklärungsarbeit, Programme gegen Rassismus etc.
- Engere Vernetzung der beteiligten Behörden und der Organisationseinheiten untereinander und innerhalb der Verwaltungen, Wohlfahrtsverbänden usw., auch um gemeinsame Ressourcen besser einsetzen zu können
- Ressourcenbündelung, um öffentliche Fördermittel (Sonderförderung, Programme des Landes und des Bundes) leichter in Anspruch nehmen zu können
- Schaffung von Lernräumen und alltagspraktischen Austauschmöglichkeiten für Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund
- Erstellung einer Datenbank mit bestehenden Angeboten innerhalb der offenen Jugend- und Sozialarbeit im Kreis Coesfeld
- Unterkunftsnahe, dezentrale oder mobile Anlaufstellen für Jugendliche (auch Geflüchtete) schaffen
- Einbindung der Eltern zur Stärkung der Eigenverantwortung
- weitere Aktivierung und Motivierung der Ehrenamtlichen

Integration als Querschnittsaufgabe

Kultur und Religion

Vor Krieg und Verfolgung flüchtende Menschen bringen wenig Habseligkeiten mit. Aber ihre kulturellen Traditionen und Vorstellungen und ihre Religiösität begleiten sie natürlich in das Zielland und bieten dort – konfrontiert mit z.T. völlig anderen Glaubens- und Wertvorstellungen der heimischen Bevölkerung – oftmals ein „Gerüst von Sicherheit“. Die aufnehmende Gesellschaft zeigt sich hier bisher überwiegend interessiert, beobachtend und abwartend, abgesehen von den haupt- und ehrenamtlichen Helfern mit direkten Kontakten zu den Geflüchteten häufig wohl auch aufgrund fehlenden Wissens über die kulturellen Hintergründe. Insgesamt herrscht eher ein Klima der Toleranz vor.

Eine große Gefahr für eine gelingende Integration stellen allerdings die religiös motivierten (Terror-)Anschläge dar. Spätestens seit den Anschlägen vom 11. September sorgen sich viele Menschen ob der Frage „Ist der Islam eine gefährliche, gewalttätige Religion?“. Hier ist dringend gegenseitige Aufklärung erforderlich. Hier sind insbesondere auch die religiösen Führer der heimischen islamischen Religionsgemeinschaften gefragt.

Ziele

1. Akzeptanz und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen Kultur- und Religionszugehörigkeiten sowie den damit verbundenen Traditionen und Gebräuchen innerhalb der Bevölkerung im Kreis Coesfeld sind gegeben.

2. Geflüchtete und Ausländer kennen und akzeptieren die heimische Kultur. Die religiösen (oder atheistischen) Überzeugungen und die damit verbundenen Traditionen und Gepflogenheiten werden akzeptiert.

3. Eine Übersicht über einzelne kulturelle und religiöse Gemeinden und Vereine im Kreis Coesfeld ist erstellt.

Handlungsempfehlungen:

- Begegnung und Austauschmöglichkeiten für Geflüchtete, Ausländer und Deutsche schaffen
- Kulturfeste (Kirmes etc.) vermehrt anbieten
- Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Glaubensgemeinden forcieren
- Aufklärung über Riten und Gebräuche sowie von Lebenseinstellungen bieten
- Erstellung eines multikulturellen Kalenders mit allen religiösen Festen
- Abbau von Vorurteilen gegenüber anderen Kulturen und Religionen durch offene Thematisierung der Parallelen und Unterschiede forcieren (z.B. in Kitas und Schulen)
- Öffentlichkeitsarbeit ausweiten (z.B. Aufklärung durch Medien, Veranstaltungen und Informationsbroschüren zum Thema Kultur und Religion)
- Involvierung der Leitungen der verschiedenen Religionsgemeinschaften in Informations- und Aufklärungsarbeit

Integration als Querschnittsaufgabe

Politische Mitbestimmung und interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft sind in der Regel, außer als EU-Angehörige bei Kommunalwahlen, von den zentralen demokratischen Wahlen ausgeschlossen. Es bestehen jedoch durch Einbürgerung, Übernahme von Parteiämtern, Gründung von Partner- und Unterorganisationen deutscher Parteien sowie Beschäftigung in kommunalen Ausländerbeiräten und Migrantenorganisationen die Möglichkeiten zur politischen Mitbestimmung.[20]
Allein die stark gewachsene Zahl der nicht deutschen Personen erfordert ihre stärkere Involvierung in politische Prozesse. Sie müssen Möglichkeiten finden, sich an politischen Lösungen bestimmter Prozesse zu beteiligen und auch bereit sein, dafür Verantwortung zu übernehmen. Auch durch die Zunahme der Anzahl der eingebürgerten Wahlberechtigten und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland steigt ihre Bedeutung als aktive und passive Mitgestalter der Politik.

Neben der politischen Mitbestimmung ist ebenfalls die interkulturelle Öffnung der Verwaltung von Bedeutung. Die Verwaltung „wird zur Stärkung der Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell weiter geöffnet".[21] Laut Teilhabe- und Integrationsgesetz soll dies durch eine Erhöhung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst, aber auch durch die gezielte Förderung der interkulturellen Kompetenz innerhalb der Verwaltung gelingen.

Der Kreis Coesfeld wird die interkulturelle Öffnung der eigenen Verwaltung vorantreiben. In geeigneten Stellenausschreibungen, z.B. in denen Mehrsprachigkeit oder interkulturelle Kompetenzen Vorteile bringen, wird bereits jetzt explizit darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund erwünscht sind. Auch ist das Angebot von Hospitations- und Praktikumsplätzen sowie von geringfügigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Geflüchtete ausgeweitet worden.

[20] Bundeszentrale für politische Bildung (2007): Politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten, http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56480/politische-partizipation
[21] Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz), Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung, § 6, Abs. 1

Ziele

1. Ausländerinnen und Ausländer werden innerhalb politischer Prozesse bei kommunalen Angelegenheiten angemessen beteiligt.

2. Die Anzahl der Beschäftigten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst ist prozentual signifikant gestiegen.

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den öffentlichen Verwaltungen sind für die Anliegen von Zugewanderten sensibilisiert und weisen interkulturelle Kompetenzen auf.

Handlungsempfehlungen:

- Datenbanken mit Kontaktpersonen bei Behörden, ehrenamtlichen Gruppen, Fachdiensten etc. erstellen
- Austauschplattform für beteiligte Akteure schaffen
- politisch Interessierte auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit als beratende Personen in Gremien aufnehmen
- Sensibilisierung und Schulung der Ratsmitglieder in den Städten, Gemeinden und beim Kreis für interkulturelle Angelegenheiten
- Asylverfahren (grundsätzlich) transparent darstellen
- niedrigschwelligen Zugang von Ausländern zu den Leistungen der Verwaltung ermöglichen z.B. durch zur Verfügung stehende Übersetzer- und Dolmetscherdienste
- (verpflichtende) Schulung und Sensibilisierung von Beschäftigten der Verwaltung aus den Publikumsämtern zur Fortbildung im Bereich interkulturelle Kompetenz
- Migrationsbeauftrage in der Verwaltung initiieren
- Homepage des Kreises Coesfeld auch auf Englisch gestalten
- Sprach- und Kulturkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst berücksichtigen
- direktes Anwerben von Menschen mit Migrationshintergrund in Schul-, Polizei- und Verwaltungsdienst

Integration als Querschnittsaufgabe

Rechte, Werte und Geschlechterverständnis

„Die Integration der Flüchtlinge in alle Bereiche der Gesellschaft wird auch von ihren Grundüberzeugungen und Werten beeinflusst. Flüchtlinge sind stark von den negativen Erfahrungen mit Krieg und Terror sowie mit ethnischer und religiöser Verfolgung in ihren Heimatländern geprägt. Die große Mehrheit begrüßt ausdrücklich die in Deutschland gelebten Werte: Zu den wichtigsten zählen Freiheit und Rechtsstaatlichkeit sowie Familienwerte. Sie schätzen den respektvollen Umgang der Menschen untereinander und die Achtung von Menschenrechten. Sie würdigen das gemeinschaftsorientierte Verhalten der deutschen Bevölkerung, die demokratischen Verhältnisse mit klaren allgemeingültigen Regeln und einer funktionierenden Bürokratie und wünschen sich das auch für ihr Herkunftsland.

Die Themen „Gleichberechtigung und Geschlechterrollen“ gestalten sich allerdings nicht so eindeutig. Übergriffe auf Frauen z.B. wie während der Silvesternacht in Köln werden von befragten männlichen Geflüchteten scharf verurteilt. Obwohl die meisten männlichen Befragten aus arabischen Herkunftsländern die Gleichstellung von Mann und Frau als abstraktes Prinzip durchaus unterstützen, ruft in vielen Interviews mit Personen aus dem arabischen Raum das in Deutschland gelebte Frauenbild in Hinblick auf Bekleidung, Auftreten von Frauen in der Öffentlichkeit, Arbeitsteilung im Haushalt und andere Bereiche des Alltags aber häufig Irritationen und Verunsicherung, mitunter auch Ablehnung hervor.

Insgesamt sind traditionelle Familienwerte und eine eher paternalistische Grundhaltung, in der dem Mann die Rolle des Beschützers von Ehefrau und Schwestern zukommt wohl weit verbreitet. Auch die befragten Frauen stehen den hier gelebten Werten sehr offen gegenüber und schätzen die größeren Möglichkeiten, die sie in Deutschland haben“ *(vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Nürnberg, IAB Kurzbericht 15/2016 vom 21.06.2016).*

Die Auseinandersetzung mit teilweise tief verankerten unterschiedlichen Wertvorstellungen und Geschlechterrollen wird eine ganz besondere Herausforderung für eine gelingende Integration. Die grundgesetzlich garantierten Grundwerte beschreiben unumstößliche Grundsätze, zu denen natürlich auch die eigene Freiheit gehört, sich in diesem Rahmen zu bewegen.
Dieses wird in vielen Alltagssituationen große Toleranz bei allen Beteiligten erfordern. Gleichzeitig sind bestimmte „Mindeststandards“ nicht verhandelbar. Hier sind natürlich in erster Linie die gesetzlichen Bestimmungen gemeint.

Ob bei den Wertvorstellungen und dem z.T. unterschiedlichen Geschlechterverständnis tatsächliche Annäherungen erfolgen werden, wird wohl ganz entschieden von der alltäglichen Begegnung im Kindergarten, in der Schule, am Arbeitsplatz und in der Nachbarschaft abhängen. Über die alltägliche Begegnung können Vorurteile am besten ausgeräumt und über den Austausch zu Verschiedenheiten auch Annäherungen erzielt werden.

Ziele

1. Die Geflüchteten, die Migranten und die einheimische Bevölkerung im Kreis Coesfeld sind über die unumstößlichen Grundregeln hinsichtlich der Wertvorstellungen und des Geschlechterverständnisses in Deutschland informiert.

2. Zugewanderte und einheimische Bevölkerung akzeptieren und leben die Gleichberechtigung von Frau und Mann auf der Basis des Deutschen Grundgesetzes.

3. Kinderschutz, Gewaltfreiheit und die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen in der Erziehung sind anerkanntes und gelebtes Grundrecht.

4. Das gesellschaftliche Zusammenleben ist geprägt von gegenseitiger Achtung, Toleranz und Wertschätzung kultureller Verschiedenheiten.

5. Angebote zur Schulungen und Informationsformen werden in ausreichendem Umfang vorgehalten und sind bekannt.

Handlungsempfehlungen:

- Werte- und Rollenverständnis möglichst früh im Lebensalter vermitteln
- Infomaterial auf Inhalt und Zielgruppeneignung prüfen, ggfs. modifizieren oder neu erstellen
- Informationen über Schulungs- und Hilfsangebote erfassen und einfach abrufbar zur Verfügung stellen

- Öffentlichkeitsarbeit für möglichst alle Zielgruppen verstärken
- Fortbildungen und Schulungen für Haupt- und Ehrenamtliche anbieten
- Vermittlung interkultureller Kompetenz (Informationen über Herkunftsländer, Kultur und Religion) in die Lehrpläne der Schulen einbringen
- Initiierung von „Brückenprojekten“ (z.B. Eltern-Kind-Gruppe)
- zielgruppengerechte Angebote initiieren (z.B. Nähkurs für Mädchen und Frauen als Türöffner und Schutzraum, Schwimmkurs für Frauen)
- Netzwerk von Dolmetscherinnen (speziell für die Beratung und Unterstützung von Frauen) und Dolmetschern für den Kreis Coesfeld aufbauen
- sichere Orte für geflüchtete Frauen und Kinder schaffen (Unterkünfte etc.)
- Gewaltschutzkonzepte erarbeiten
- Frauen-, Ehe-, Familie- und Lebensberatung für Migrantinnen und Migranten (inkl. sprach- und kulturverständiges) Fachpersonal initiieren

Integration als Querschnittsaufgabe

Spracherwerb

Unbestritten ist der Erwerb der deutschen Sprache für Personen mit Migrationshintergrund von immanenter Bedeutung. Die Beherrschung der Bildungssprache Deutsch ist die Basis für die Teilhabe von Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben. Sie ist die Schlüsselfunktion für den schulischen Werdegang und die berufliche Integration. Kommunikation ist der wesentliche Bestandteil von Partizipation Geflüchteter und Menschen mit Migrationshintergrund.

Der Spracherwerb wird in allen Bereichen der Integrationsarbeit thematisiert und ist somit als querschnittübergreifendes Handlungsfeld zu betrachten. Ohne die Möglichkeit der Kommunikation, sei es auf formeller oder informeller Ebene, kann keine Integration gelingen.

Vor allem Kinder, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, müssen die Möglichkeit haben, die deutsche Sprache frühzeitig zu erwerben und zugleich die Sprachkenntnisse in ihrer Herkunftssprache auszubauen und weiter zu nutzen.

Der Spracherwerb vollzieht sich zeitlich gesehen in drei Etappen: Die frühkindliche Sprachförderung, die schulische Sprachförderung und die Sprachförderung in der Arbeit mit Erwachsenen.

Frühkindliche Sprachförderung

Die Kindertagesstätte ermöglicht Kindern mit Migrationshintergrund als erste Institution eine in den Alltag integrierte, systematische Sprachförderung.
Eine Sprachstanderhebung für alle Kinder, unabhängig des Herkunftslandes, wird zwei Jahre vor der Einschulung durchgeführt. Dabei betrachtet man die Sprachentwicklung aus pädagogischer Sicht und beurteilt die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache.

Schulische Sprachförderung

Schulkinder weisen teilweise nicht altersgemäße Sprachfähigkeiten, einen geringen Wortschatz und Probleme bei der Satzbildung auf. Dies gilt insbesondere für Kinder aus anderen Herkunftsländern, Kinder mit Migrationshintergrund sowie auch für Kinder aus bildungsfernen Familien mit Deutsch als Erstsprache.
Die deutsche Sprache innerhalb des Schulkontextes ist nicht nur für den schulischen Werdegang, sondern auch für eine gelingende Kommunikation untereinander nötig. Daher ist Sprachförderung eine Standardaufgabe der Schule und wird nach einem entsprechenden

Sprachförderkonzept durchgeführt. Sprachförderung von geflüchteten Kindern findet sowohl im Regelunterricht, als auch in separaten Sprachfördergruppen statt.

Sprachförderung für Erwachsene

Die Basis für den Erwerb der deutschen Sprache für Erwachsene mit Migrationshintergrund bilden die Integrationskurse des BAMF[22]. Es gibt Alphabetisierungs- und Integrationskurse. Einen Alphabetisierungskurs können Migranten und Migrantinnen besuchen, die gemäß § 4 Abs.1 IntV[23] teilnahmeberechtigt sind und bei denen der Besuch eines allgemeinen Integrationskurses oder eines anderen Integrationskurses für spezielle Zielgruppen auf Grund fehlender oder ungenügend vorhandener schriftsprachlicher Kompetenzen nicht sinnvoll ist. Die Gruppe der deutschlernenden Erwachsenen ist sehr heterogen. Die Spanne reicht von Personen, die über keinerlei Lernerfahrungen verfügen, über Personen, die Lernerfahrungen haben und bereits in einer Sprache alphabetisiert sind, bis hin zu Personen, die sehr gut vorgebildet sind und in Integrationskursen auf einem höheren Niveau einsteigen können. Es gilt auf jede Person individuell einzugehen und sie dort abzuholen, wo sie sprachlich steht. Dieses gestaltet sich in der Praxis mitunter schwierig.

Inhalte des Sprachkurses sind Themen aus dem alltäglichen Leben:

- Arbeit und Beruf
- Aus- und Weiterbildung
- Betreuung und Erziehung von Kindern
- Einkaufen
- Freizeit und soziale Kontakte
- Gesundheit und Hygiene
- Medien
- Wohnen
- Briefe und E-Mails auf Deutsch verfassen
- Formulare ausfüllen
- Telefongespräche führen
- sich auf eine Ausbildungs- und Arbeitsstelle bewerben

[22] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
[23] Integrationskursverordnung - IntV § 4 Teilnahmeberechtigung

Inhalte des Orientierungskurses sind u.a.:

- deutsche Rechtsordnung
- Geschichte und Kultur
- Rechte und Pflichten in Deutschland
- Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft
- Werte, die in Deutschland wichtig sind (z.B. Religionsfreiheit, Toleranz, Gleichberechtigung)

Anbieter für Integrationskurse sind Bildungsträger, wie z.B. VHS, GEBA mbH, Internationaler Bund, TÜV Nord Bildung GmbH, DAA GmbH. Im Kreis Coesfeld führen zudem eine Vielzahl von ehrenamtlichen Sprachpaten in den Städten und Gemeinden Sprachkurse durch bzw. organisieren offene Sprachtreffs. In erster Linie ist dieses Angebot an diejenigen gerichtet, die noch an keinem Alphabetisierungskurs und Integrationskurs teilnehmen, jedoch einen ersten Überblick über die deutsche Sprache erhalten und die Zeit bis zum Beginn eines Sprachkurses überbrücken möchten.

Ziele

1. Es gibt ein flächendeckendes Angebot an Integrationskursen auf verschiedenen Niveaustufen für alle Geflüchteten und Migranten im Kreis Coesfeld.

2. Es gibt ein Angebot an Sprachkursen, um Wartezeiten bis zum Beginn eines Integrationskurses zu überbrücken.

3. Die Mehrsprachigkeit wird als Chance gesehen und genutzt.

Handlungsempfehlungen:

- Lehr- und Lernmaterialien bereitstellen
- Materialien und Methoden zur Differenzierung in heterogenen Lerngruppen bereitstellen
- Integrationskurse parallel zur Arbeit, Ausbildung oder Praktikum anbieten
- Kurse auch in den Nachmittag und Abendbereich legen
- Schriftspracherwerb fördern
- besondere Sprachförderung für Berufe, in denen es einen Fachkräftemangel gibt, anbieten
- zentrale Koordinationsstelle für Ehrenamtliche initiieren
- Spracherwerb durch Beschäftigung und Sprachkurs
- Qualifizierungsmaßnahme für pädagogisches Fachpersonal anbieten
- Vernetzungsmöglichkeiten für pädagogisches Fachpersonal schaffen
- „Sprachausweis“ für Geflüchtete einführen (Sprachstand, absolvierte Sprachkurse etc.)
- ehrenamtliche Sprachpaten als Partner in Kindertagesstätten, Schulen und für professionelle Sprachkurse gewinnen
- einheitliches Schulungskonzept für ehrenamtliche Sprachpaten erarbeiten
- Sprachpaten untereinander, auch ortsübergreifend vernetzen
- Sprach- und Alphabetisierungskurse flächendeckend ausbauen
- Zielgruppenorientierte Sprachkurse anbieten (z.B. reine Frauenkurse mit Kinderbetreuung)
- Datenbank mit aktuellen Sprachkursen erstellen → zentrale Anlaufstelle für offene Kursangebote - anbieterunabhängig - initiieren
- die berufsbezogene Deutschsprachenförderung (gem. DeuFöV) ausbauen

Integration als Querschnittsaufgabe

Wohnraum

Bei der Integration Geflüchteter spielt deren Lebensmittelpunkt eine zentrale Rolle. Innerhalb einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Notunterkunft, dem ersten Lebensmittelpunkt der Flüchtlinge nach ihrer Ankunft, halten sich Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion sowie unterschiedlicher Familiensituationen auf engstem Raum auf. Eine solche Unterbringung birgt Konfliktpotential. Es ist daher wichtig, Geflüchteten so schnell wie möglich eigenen dezentralen Wohnraum zur Verfügung zu stellen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich ihren eigenen Rückzugsort zu schaffen.

Bei der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen gilt es zu berücksichtigen, dass es nicht in bestimmten Gebieten zu einer besonders hohen Konzentration von Flüchtlingen und Migranten kommt. Dies kann sich nachteilig auf den Erwerb der deutschen Sprache und die Integration in die Gesellschaft auswirken.

Durch die Unterbringung der vielen Flüchtlinge ist der Wohnungsmarkt in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld zum Teil bereits stark belastet. Hier ist die Schaffung von ausreichendem Wohnraum erforderlich, um eine angemessene Unterbringung in Zukunft (weiterhin) zu ermöglichen.

Ziele

1. Die Flüchtlinge im Kreis Coesfeld werden so weit wie möglich dezentral untergebracht.

2. Zwischen ausländischen und nicht-ausländischen Personen besteht eine Chancengleichheit bei der Suche nach geeigneten Wohnräumen.

3. Asylbewerber, Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund interessieren und engagieren sich für ihr Wohnumfeld und verstehen sich somit als Teil der Gemeinschaft.

Handlungsempfehlungen:

- Bauleitplanung mit Verpflichtung zur Schaffung von Sozialwohnungen verknüpfen (z.B. angemessenen Prozentsatz von anzustrebenden Sozialwohnungen in einem Neubaugebiet festlegen)
- Fiskalische Vergünstigungen für Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Vermietung an sozial benachteiligte Personen prüfen
- Persönliche Kontakte zwischen Vermietern und potentiellen Mietern (Geflüchtete, Menschen mit Migrationshintergrund) ermöglichen, ggfs. mit Hilfe von Ehrenamtlichen
- Partizipationsmöglichkeiten durch z.B. gemeinsame Gestaltung des Umfeldes schaffen (Spielplätze, Parklandschaften etc.)
- Stadtteilorientierte Möglichkeiten zur Begegnung schaffen
- Vorhandene Freizeitaktivitäten bei der Gestaltung neuer Wohnräume verstärkt berücksichtigen
- Mehrsprachige Informationen zum Thema Wohnungssuche und zu wohnungsrelevanten Fragen (Mietvertrag, Hausordnung etc.) zur Verfügung stellen
- Personen mit eigenem Migrationshintergrund im Bereich Wohnungsunternehmen und Wohnungsverwaltungen als Arbeitnehmer beschäftigen

Zusammenfassung und Ausblick

Am 23.09.2015 beschloss der Kreistag die Einrichtung des Integrationsausschusses und die Beantragung auf Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums (KI) beim Land NRW. Das KI nahm am 01.12.2015 seine Arbeit auf, offiziell eröffnet wurde es durch die stellvertretende Ministerpräsidentin und Ministerin für Schule und Weiterbildung, Frau Löhrmann, und den Minister für Arbeit, Integration und Soziales, Herrn Schmeltzer, am 12.02.2016.

Das KI wird zu einem überwiegenden Teil durch Landesmittel finanziert. Neben der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte für jeweils zwei Jahre in den Bereichen „Integration durch Bildung“ und „Integration als Querschnittsaufgabe“ und umfangreichen Controlling Aufgaben gehört u.a. auch die Vorlage eines Integrationskonzeptes zu den Pflichtaufgaben des KI. Das Konzept ist mit den Städten und Gemeinden abzustimmen und vom Kreistag zu verabschieden.

Auch wenn die starke Flüchtlingsbewegung vor allem in 2015 den Ausschlag für viele neue Herausforderungen und Hilfen gab, ist zu betonen, dass sich das Konzept auf die weit größere Gruppe von Menschen mit Migrationshintergrund ausrichtet. Hierzu zählen nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW alle ausländischen Personen sowie alle Personen mit eigener Zuwanderungsgeschichte und deren Kinder.

Von Anfang an wurde bei der Erstellung des Integrationskonzeptes zwingend Wert darauf gelegt, dass die hauptamtlichen Akteure in den Behörden, bei den Wohlfahrtsverbänden, in den Schulen und anderen Bildungseinrichtungen und die zahlreichen ehrenamtlichen Initiativen bei den Kirchen, in Vereinen usw. angemessen beteiligt werden. Gleichzeitig verfolgt das Konzept das Ziel, erstmalig eine Übersicht über die Akteure und Angebote im Kreis zu erstellen und diese bekannt zu machen. Das Konzept weist zudem eine hohe praktische Relevanz auch für die zukünftige Integrationsarbeit im Kreis auf. Gemeinsame Ziele und empfohlene Maßnahmen und Wünsche wurden von einer Vielzahl beteiligter Akteure gesammelt, diskutiert, abgestimmt und dokumentiert.

Zusammenfassend und ausblickend ist festzustellen:

Das vorliegende Konzept verschafft erstmalig eine kreisweite Übersicht über die Institutionen, Angebote und Akteure in der Migrationsarbeit. Die Bekanntmachung der Angebote ist eine Grundvoraussetzung um Vermittlungen vornehmen, sich über gelungene

oder weniger erfolgreiche Maßnahmen austauschen, voneinander lernen und Netzwerke gründen zu können.
Möglichst kurzfristig sollen die erfassten Daten digital aufgearbeitet und auf der Homepageseite des Kreises Coesfeld für alle nutzbar zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert werden.

Im Konzept werden wichtige gesetzliche Grundlagen und Hintergrundwissen zur Verfügung gestellt. Insbesondere bei der Beschreibung der Aufgaben der behördlichen Institutionen wird über Zuständigkeiten, Verfahrenswege und Ansprechpartner informiert. Es finden sich aber auch aktuelle rechtliche Bedingungen zum Thema „Integration“, ein Glossar mit den Erläuterungen der wichtigsten Fachbegriffe und eine erklärende Übersicht häufig verwendeter Abkürzungen. Es ist beabsichtigt, auch diese hilfreichen Informationen bedienerfreundlich im zukünftigen Internetauftritt des KI zur Verfügung zu stellen.

Das Konzept ist die Grundlage eines Handlungsplans zur Umsetzung integrationsfördernder Maßnahmen in (nahezu) allen Lebensbereichen, Handlungsfeldern und unabhängig von der gesetzlichen oder vertraglichen Zuständigkeit der jeweiligen Leistungsträger. Ausdrücklich werden im planerischen Teil des Konzepts keine Verantwortlichkeiten oder Umsetzungsfristen genannt. Zur Festlegung von genannten Zielen sowie zur Initiierung und Realisierung von Hilfen und Maßnahmen sind i.d.R. Entscheidungen Dritter oder der politischen Gremien notwendig. Außerdem unterscheiden sich die Ausgangs- und Bedarfslagen und somit die Prioritätensetzungen in den elf Städten und Gemeinden im Kreis zum Teil so deutlich voneinander, dass oftmals nur ein gemeinde- bzw. stadtscharfes weiteres Vorgehen sinnvoll erscheint.

Das Kommunale Integrationszentrum wird weiterhin kreisweite Unterstützungsleistungen anbieten. Weiterbildungsangebote für spezielle Berufsgruppen wie Lehrer, Erzieherinnen u.a. oder für ehrenamtliche Helfer gehören dazu, ein erheblicher Ausbau dieser Unterstützung ist geplant. Die überwiegende Integration geschieht aber vor Ort in den Städten und Gemeinden, Nachbarschaften, Schulen, Kitas, und Vereinen usw.. Aus diesem Grund werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KI zukünftig mit den verantwortlichen und engagierten Akteuren vor Ort dort gewünschte Prioritäten abstimmen und gemeinsam prüfen, welche Ziele verfolgt und welche Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele erforderlich erscheinen.

Das Integrationskonzept bietet grundlegende Voraussetzungen zur systematischen Bearbeitung der Fragen vor Ort. Aus den strukturiert beschriebenen Handlungsfeldern, den

benannten Zielen und den Maßnahmenempfehlungen kann direkt in die praktische Umsetzung der konzeptionellen Ideen eingestiegen werden. Die Prüfung der Relevanz der genannten Integrationsziele und Maßnahmen obliegt den originär zuständigen Behörden und Institutionen. Das KI wird (wenn gewünscht) aber in allen Phasen der Umsetzung unterstützend tätig sein.

Das Integrationskonzept muss regelmäßig fortgeschrieben werden. Es werden sich neue Bedarfe ergeben, heute aktuelle Hilfsangebote werden evtl. zukünftig nicht mehr im bisherigen Maße benötigt. Nicht alle formulierten Handlungsempfehlungen werden sich kurzfristig oder überhaupt umsetzen lassen, manche werden sich in der Praxis möglicherweise auch nicht bewähren.
Ein Integrationskonzept muss sich den aktuellen Erfordernissen jeweils anpassen. Das KI wird dafür Sorge tragen, dass die praktischen Erfahrungen der Akteure in den Gemeinden und Städten dabei immer an erster Stelle stehen.

Anhang

Das Integrationsgesetz (Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen)

Das Integrationsgesetz des Bundes ist am 06.08.2016 in Kraft getreten. Der Leitgedanke des Gesetzes ist laut Bundesregierung das „Fördern und Fordern“ von Flüchtlingen und Asylbewerbern. Die Änderungen und Neuregelungen verfolgen vor allem das Ziel, die Integration auf dem Arbeitsmarkt zu erleichtern sowie die Angebote zur Orientierung für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive zu erweitern. Gleichzeitig soll die aktive Integration, z.B. durch die Pflicht zur Mitarbeit bei Integrationsmaßnahmen (FIM), gefordert werden. Die wichtigsten Regelungen werden im Folgenden in aller Kürze dargestellt.

Integrationskurse

Die Träger der Integrationskurse werden verpflichtet, ihre Angebote zu veröffentlichen und die Kurse werden auf max. 25 Teilnehmer aufgestockt. Darüber hinaus sollen die Kurse bereits nach 6 Wochen zustande kommen und enthalten 100 statt bisher 60 Stunden Orientierungskurs, insbesondere zur Wertevermittlung. Personen, die keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben, können durch die Leistungsbehörden zur Teilnahme aufgefordert werden. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, ist eine Kürzung der Asylbewerberleistungen möglich.

„Ausbildungsduldung“

Auszubildende erhalten eine Duldung für die Zeit der Ausbildung und daraufhin bei erfolgreichem Abschluss eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre (bei Übernahme im Betrieb) oder 6 Monate (bei Nichtübernahme). Dies soll insbesondere die Rechtssicherheit bei den Ausbildungsbetrieben stärken. Die bislang bestehende Altersbegrenzung, dass die Ausbildung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen werden muss, wird aufgehoben.

Ausbildungsförderung

Ausbildungsbegleitende Hilfen, assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind von nun an für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive nach 3 Monaten möglich. Außerdem können Asylbewerber nach 15 Monaten Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld erhalten und Geduldete können mit einem Ausbildungsplatz, einer Einstiegsqualifizierung oder einer konkreten Zusage zu selbigem nach 12 Monaten ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierte Ausbildung in Anspruch nehmen.

Vorrangprüfung

Die Bundesagentur für Arbeit verzichtet in bestimmten Gebieten drei Jahre lang auf die Durchführung der Vorrangprüfung, um Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive eine leichtere Arbeitsaufnahme zu ermöglichen. Der Kreis Coesfeld gehört zu den Gebieten, in denen auf die Vorrangprüfung verzichtet wird.

Niederlassungserlaubnis

Eine Niederlassungserlaubnis wird grundsätzlich erst nach fünf Jahren Aufenthalt bei gleichzeitigem Erfüllen bestimmter Integrationsleistungen erteilt. In Sonderfällen bei herausragender Integration kann eine Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren erteilt werden.

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Jährlich bis zum 31.12.2020 werden 100.000 Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber geschaffen, die nicht aus sicheren Herkunftsländern stammen. Bei den Tätigkeiten handelt es sich um eine niedrigschwellige Annäherung an den Arbeitsmarkt durch einfache Hilfsarbeiten innerhalb oder außerhalb von Flüchtlingsunterkünften. Die Asylbewerber können zur Aufnahme einer solchen Tätigkeit verpflichtet werden.

Wohnsitzregelung

Personen, die das Asylverfahren erfolgreich durchlaufen haben und somit über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, können verpflichtet werden, für drei Jahre den Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, dem sie zugewiesen wurden. Dort kann ihnen entweder ein konkreter Wohnsitz zugewiesen werden, oder es kann ihnen verboten werden, innerhalb des Bundeslandes in Ballungsräume zu ziehen. Ausnahmen bestehen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Personen, die sich in Ausbildung oder Studium befinden. Darüber hinaus gibt es Härtefallregelungen.

Welche konkreten Auswirkungen das Gesetz in Zukunft auf die Flüchtlingssituation im Kreis Coesfeld haben wird, bleibt zunächst noch abzuwarten. Das Land NRW erarbeitet aktuell entsprechende Ausführungsvorschriften zur konkreten Umsetzung des Bundesrechts.

Anhang

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)
Vom 14. Februar 2012 (Fn **1**)

(Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen
und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14. Februar 2012 (**GV. NRW. S. 97**))

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele
§ 2 Grundsätze
§ 3 Verwirklichung der Ziele
§ 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2
Aufgaben des Landes

§ 5 Teilhabe in Gremien
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung
§ 7 Kommunale Integrationszentren
§ 8 Integration durch Arbeit/Beruf
§ 9 Integrationsmaßnahmen freier Träger
§ 10 Vertretung auf Landesebene

Teil 3
Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

§ 11 Personenkreis
§ 12 Aufgaben und Ziele
§ 13 Zuständigkeiten und Unterrichtungsrecht
§ 14 Integrationspauschalen

Teil 4
Schlussvorschriften

§ 15 Landesintegrationsbericht und Statistik
§ 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

§ 1
Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist,
1. eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,
2. jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen,
3. eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen,
4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,
5. die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
6. die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern,
7. die Landesverwaltung interkulturell weiter zu öffnen,
8. die Integration fördernde Struktur auf Landes- und Kommunalebene zu sichern und weiter zu entwickeln und
9. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen durch Integrationspauschalen zu unterstützen.

§ 2 Grundsätze

§ 2
Grundsätze

(1) Das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu fördern.

(2) Das Land erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potentiale und Leistungen der Zugewanderten an, und fordert von ihnen wie schon von allen anderen hier lebenden Menschen auch die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte.

(3) Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich und zu fördern. Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit ist ebenfalls von besonderer Bedeutung.

(4) Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen.

(5) Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. Dabei ist auch auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements hinzuwirken, da diese als Grundlage für Begegnung, Verständigung und Gemeinschaft wirken. Dafür ist die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen erforderlich.

(6) Das allgemeine Verständnis für Integration und kulturelle Vielfalt ist durch die Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger zu verbessern.

(7) Integration hat die kulturellen Identitäten von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.

(8) Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund ist für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken. Die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen.

(9) Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im Interesse des Landes.

§ 3 Verwirklichung der Ziele

§ 3
Verwirklichung der Ziele

(1) Die Behörden des Landes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Integrationsziele und die Anwendung der Integrationsgrundsätze zu unterstützen.

(2) Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren aufenthaltsrechtlichen Status. Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Beachtung der Vorgaben bei vorübergehendem Aufenthalt unterstützt das Land den Zugang zu Integrationsangeboten. Die Unterstützung nach den Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen.

(3) Das Land schafft und unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

(4) Soweit dieses Gesetz über Leistungen nach § 14 hinaus finanzielle Förderungen vorsieht, erfolgen diese nach Maßgabe des Landeshaushalts. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung und Unterstützung über die Leistungen nach § 14 hinaus besteht nicht. Subjektiv-öffentliche Rechte werden mit diesem Gesetz nicht begründet.

§ 4 Begriffsbestimmungen

§ 4
Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewanderte Personen oder

3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst
1. die Fähigkeit, insbesondere in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,
2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie
3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.

Teil 2
Aufgaben des Landes

§ 5 Teilhabe in Gremien

§ 5
Teilhabe in Gremien

In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, sollen Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein. Dabei ist der Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung laut § 12 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten.

§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

§ 6
Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

(1) Die Landesverwaltung wird zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell weiter geöffnet. Das erfolgt durch Maßnahmen zur
1. Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst und
2. gezielten Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der Landesverwaltung.

(2) Die Landesregierung hat eine fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sicherzustellen.

(3) Die von den Bezirksregierungen bestellten Integrationsbeauftragten unterstützen die Dienststelle dabei, integrationsfördernde Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen und wirken bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Integration sowie solchen, die Auswirkungen auf Menschen mit Migrationshintergrund haben oder haben können, mit.

(4) Die Förderung der interkulturellen Kompetenz soll sowohl in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, als auch in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten aufgenommen werden. Das Land kann die Auswahl und Förderung der in Satz 1 genannten Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmeträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen.

§ 7 Kommunale Integrationszentren

§ 7

Kommunale Integrationszentren

(1) Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden
1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;
2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.

(2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.

(4) Für Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.

§ 8 Integration durch Beruf/Arbeit

§ 8

Integration durch Beruf/Arbeit

(1) Das Land sieht in Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften. Deshalb fördert es alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielende Instrumente des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III - Arbeitsförderung) beitragen.

(2) Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund geschlechterdifferenziert zu stärken. Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, einzubeziehen.

(3) Im Rahmen der auf Landes- und Regionalebene existierenden Gremien wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Integration gelegt. Deshalb ist eine angemessene Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund sicher zu stellen.

§ 9 Integrationsmaßnahmen freier Träger

§ 9

Integrationsmaßnahmen freier Träger

Das Land fördert Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt, die

1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
4. sich auf die gelingende Sozialisation und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen,
5. sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen,
6. die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen sowie
7. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen.

§ 10 Vertretung auf Landesebene

§ 10

Vertretung auf Landesebene

(1) Das Land fördert die Arbeit der von den kommunalen Integrationsräten und Integrationsausschüssen gebildeten Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene durch finanzielle Zuwendungen.

(2) Das Land hört die Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben an.

(3) Bei dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(4) Bei den Bezirksregierungen können - im Einvernehmen mit dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium - Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 3 und 4 regelt das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium nach Anhörung des für Integration zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung.

Teil 3
Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

§ 11 Personenkreis

§ 11
Personenkreis

Neu zugewanderte Personen im Sinne dieses Gesetzesteils sind:
1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (§ 4 Absatz 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und deren Familienangehörige (§ 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Zugewanderte, die als Ausländerinnen oder als Ausländer mit einer oder einem Spätausgesiedelten im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind,
3. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) und deren miteingereiste Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erhalten haben, sowie
4. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 22 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 12 Aufgaben und Ziele

§ 12
Aufgaben und Ziele

(1) Den Gemeinden obliegt weiterhin die Aufgabe der Aufnahme und Betreuung des in § 11 bestimmten Personenkreises. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Bedürfnisse der aufgenommenen Personen einschließlich des Bedarfes an spezifischer Beratung und Begleitung.
2. die Möglichkeiten der aufnehmenden Gemeinden, der Einrichtungen und freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort.

(3) Die Gemeinden sollen die neu zugewanderten Personen im Sinne von § 11 nach ihrer Aufnahme vorrangig in endgültigen Wohnraum vermitteln. Ist eine Versorgung mit endgültigem Wohnraum im Zeitpunkt der melderechtlichen Wohnsitznahme nicht möglich, stellt die aufnehmende Gemeinde im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Integration eine angemessene Unterkunft für einen vorübergehenden Zeitraum zur Verfügung, es sei denn, die Unmöglichkeit der Begründung eines Mietverhältnisses ist von den zuziehenden Personen zu vertreten.

(4) Die nach § 13 zuständige Landesbehörde, die aufnehmenden Gemeinden und die freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort arbeiten zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Ziele vertrauensvoll im Interesse der Neuzugewanderten zusammen.

§ 13 Zuständigkeiten und Unterrichtungsrecht

§ 13
Zuständigkeiten und Unterrichtungsrecht

(1) Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg nimmt landesweit die Aufgabe der Verteilung und Zuweisung des Personenkreises nach § 11 wahr.

(2) Über die Zuweisung der berechtigten Personen nach § 11 Nummer 3 und 4 an die Gemeinden entscheidet das Kompetenzzentrum für Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Aufnahmesituation der Gemeinde,
2. die verwandtschaftliche Beziehung und der Wohnortwunsch der betroffenen Person,
3. die Integrations-, Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeit vor Ort,
4. die gleichmäßige Verteilung im Land.

(3) Das Kompetenzzentrum für Integration koordiniert die Verteilung und Aufnahme der Personen nach § 11 Nummer 1 und 2 mit der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes und den Gemeinden des Landes. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem für Integration zuständigen Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde steht gegenüber den Gemeinden ein Unterrichtungsrecht hinsichtlich der Zuweisungen sowie der Integrationsmaßnahmen und Integrationsvorhaben zu. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, für die Zwecke der Integrationsplanung und Gewährung der Integrationspauschalen erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Integrationspauschalen

§ 14
Integrationspauschalen

(1) Für die Aufnahme des in § 11 genannten Personenkreises gewährt das Land den Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise Integrationspauschalen
1. für jede berechtigte Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1.050 Euro,
2. für jede berechtigte Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II -Grundsicherung für Arbeitssuchende) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 250 Euro.

(2) Die Integrationspauschalen dienen den in § 12 Absatz 1 genannten Aufgaben.

(3) Die Integrationspauschalen können im begründeten Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag der Gemeinde angemessen um bis zu 20 Prozent erhöht werden.

(4) Das Nähere zum Verfahren über die Gewährung der Integrationspauschalen regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf die Änderung der in Absatz 1 festgelegten Pauschalhöhen bei Veränderung der Leistungssätze nach § 22 SGB II in Verbindung mit § 6 SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

(5) Die Auszahlung der Integrationspauschalen an die Gemeinden einschließlich der Entscheidung über das Vorliegen eines besonderen Härtefalles nach Absatz 3 erfolgt durch das Kompetenzzentrum für Integration. Die Gemeinde hat dem Kompetenzzentrum für Integration einmal jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten. Das Kompetenzzentrum für Integration trifft im Benehmen mit dem für Integration zuständigen Ministerium Regelungen über die Ausgestaltung der Berichterstattung.

Teil 4
Schlussvorschriften

§ 15 Landesintegrationsbericht und Statistik

§ 15
Landesintegrationsbericht und Statistik

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag alle fünf Jahre einen Integrationsbericht vor, der die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung (Zuwanderungsmonitoring), den Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Integrationsmonitoring) sowie die integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes in umfassender Weise dokumentiert und bewertet.

(2) Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist sowohl bei der Erstellung von Statistiken wie auch im Kontext der Erarbeitung von Indikatoren nach § 15 (1) grundsätzlich zu beachten.

(3) Jährlich wird eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik veröffentlicht.

§ 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht

§ 16
Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
Gleichzeitig treten das Landesaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (**GV. NRW. S. 95**) und die Aussiedler-Zuweisungsverordnung vom 29. April 1997 (GV. NRW. S. 84) außer Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände und der an der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund beteiligten Verbände und Organisationen die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Der Finanzminister

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Der Justizminister

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Anhang

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Die Niveaustufen des GER[24]:

Die grundlegenden Level sind:

A: Elementare Sprachverwendung
B: Selbstständige Sprachverwendung
C: Kompetente Sprachverwendung

Diese sind nochmals in insgesamt 6 Stufen des Sprachniveaus unterteilt:

A1 – Anfänger

Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z.B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

A2 – Grundlegende Kenntnisse

Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

B1 – Fortgeschrittene Sprachverwendung

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

B2 – Selbständige Sprachverwendung

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit

[24] http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/

Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

C1 – Fachkundige Sprachkenntnisse

Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

C2 – Annähernd muttersprachliche Kenntnisse

Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.

Begriffsbestimmungen

Begriffe	Synonyme / rechtliche Bedeutung / Beispiele	Rechtsgrundlage / Speichersachverhalte des AZR ▪ RFRL = Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG) ▪ AufenthG = Aufenthaltsgesetz ▪ AsylG = Asylgesetz ▪ AZRG = Ausländerzentralregistergesetz ▪ AZRG-DV = Durchführungsverordnung des AZRG ▪ EUROSTAT-VO = Verordnung zu Gemeinschaftsstatistiken (VO 2007/862/EG)
Allgemeine Begriffe im Kontext der Rückkehr		
ABH	Abkürzung für Ausländerbehörde	
Abschiebung *Removal*	Die Abschiebung ist der zwangsweise Vollzug einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung (die z.B. nach Erlass einer Ausweisungsverfügung, Versagung der Aufenthaltserlaubnis aber auch nach unerlaubter Einreise erfolgen kann) durch Außer-Landes-Schaffen der Person. Diese Maßnahme soll grundsätzlich vor dem Vollzug angedroht werden (§ 59 Abs. 1 AufenthG).	Vgl. §§ 58, 58a AufenthG, § 34a AsylG vgl. Art. 3 Nr. 5 RFRL

Abschiebungsandrohung / Androhung der Abschiebung	Das BAMF erlässt gem. § 34 Abs. 1 AsylG grundsätzlich eine schriftliche Abschiebungsandrohung, - wenn der Ausländer **nicht als Asylberechtigter** anerkannt wird, - dem Ausländer **nicht die Flüchtlingseigenschaft** zuerkannt wird, - dem Ausländer **kein subsidiärer Schutz** gewährt wird, - der Ausländer **keinen Aufenthaltstitel** besitzt (§ 34 (1) AsylG). Nach § 59 AufenthG ist die Abschiebung durch die zuständige Ausländerbehörde grundsätzlich zuvor anzudrohen. Diese Androhung ist bei einer Rückkehrentscheidung in der Regel enthalten. Binnen der in dieser Verfügung bestimmten Frist (zw. 7 bis 30 Tagen, in Ausnahmefällen auch kürzer oder gar keine) kann der Antragsteller noch freiwillig ausreisen; sprich wird nicht zwangsweise abgeschoben.	Vgl. § 59 AufenthG, § 34 Abs. 1 AsylG
Abschiebungsanordnung / Anordnung der Abschiebung	Die oberste Landesbehörde kann in Fällen der besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr grundsätzlich ohne vorhergehende Ausweisung (vgl. §§ 53 ff AufenthG) eine Abschiebungsanordnung erlassen. Soll der Ausländer nach erfolglosem Asylverfahren in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylG) abgeschoben werden, ordnet das BAMF die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Anordnungen sind jeweils sofort vollziehbar. Eine zusätzlich	Vgl. § 58a AufenthG, § 34a AsylG

	eigene Androhungsverfügung ist nicht erforderlich.	
„Abschiebungsstopp“	Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten generell für längstens drei Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt die Bleiberechtsregelung des § 23 Abs. 1 AufenthG, wonach u.a. auch das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern notwendig ist.	Vgl. § 60a Abs. 1 AufenthG
Ankunftsnachweis (AKN)	Einem Ausländer wird in Deutschland, gemäß § 63a AsylG eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (= Ankunftsnachweis) ausgestellt, wenn er um Asyl nachgesucht hat und erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat. Der Ankunftsnachweis besitzt eine Geltungsdauer von maximal sechs Monaten mit einer Verlängerungsoption von bis zu drei Monaten. Das Dokument ist ähnlich aufgebaut wie die Aufenthaltsgestattung und enthält u.a. Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Größe, Augenfarbe und Kontaktdaten sowie die eigene Seriennummer der Bescheinigung (AKN-Nummer). Der Ankunftsnachweis wird von den zuständigen Aufnahmeeinrichtungen und den zuständigen Außenstellen des BAMF unverzüglich nach der erkennungsdienstlichen Behandlung ausgestellt.	Vgl. § 63a AsylG

	Nach der förmlichen Asylantragstellung (§ 14 AsylG) erhalten Asylbewerber eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG).	
Asylantrag / Asylgesuch	Der Asylantrag gilt als gestellt, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG sucht oder ihm ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG (= subsidiärer Schutz) droht. Die förmliche Stellung des Asylantrages erfolgt beim BAMF (§ 14 AsylG); in der Regel durch persönliche Vorsprache bei der zuständigen Außenstelle.	Vgl. § 13 AsylG
Asylberechtigter	Politisch Verfolgte genießen Asylrecht (Art. 16a GG). Asylberechtigte genießen nach ihrer individuellen Anerkennung durch das BAMF im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.	Art. 16a GG, § 2 AsylG
Aufenthaltsgestattung	Die Gestattung entsteht in der Regel erst mit der förmlichen Antragstellung i.S.d. § 14 AsylG, da die meisten Asylsuchenden aus einem sicheren Drittstaat i.S.d. § 26a AsylG nach Deutschland einreisen. Dem Asylbewerber wird nach der Antragstellung durch das BAMF eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt (§ 63 AsylG).	Vgl. § 55 AsylG
Aufenthaltskarte	Familienangehörigen eines EU-Bürgers oder eines Staatsangehörigen der EWR-Staaten, welche nicht selbst diese Staatsangehörigkeiten besitzen, also sogenannte Drittstaatsangehörige, wird von Amts wegen eine Aufenthaltskarte	Vgl. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 12 FreizügG/EU

	ausgestellt. Mit der Aufenthaltskarte weist der freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige sein Aufenthaltsrecht in Deutschland nach. Rechtsgrundlage für die Aufenthaltskarte ist § 5 Abs. 1 i.V.m. § 12 FreizügG/EU.	
Ausreiseaufforderung	Dies ist die Aufforderung zum Verlassen des Staatsgebietes, die durch eine Rückkehrentscheidung, z.B. durch die Ausländerbehörde mit einer Ausweisungsverfügung oder durch das BAMF mit Erlass eines ablehnenden Asylbescheides ergeht. Dem Ausländer wird ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich eine Ausreisefrist gesetzt, innerhalb der er noch freiwillig ausreisen kann.	
Ausreisepflicht/Ausreiseverpflichteter *Order to leave*	Die Ausreisepflicht ergibt sich aus § 50 Abs. 1 AufenthG. Grundsätzlich ist jeder, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und für den ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht, zur Ausreise kraft Gesetzes verpflichtet. Ein Aufenthaltstitel kann z.B. durch Ablauf der Geltungsdauer, Rücknahme oder Widerruf des Aufenthaltstitels, Ausweisung des Ausländers durch Verfügung der Ausländerbehörde oder auch kraft Gesetzes erlöschen (vgl. § 51 AufenthG).	Vgl. § 50 Abs. 1 AufenthG
AZR = Ausländerzentralregister	Das Ausländerzentralregister ist eine bundesweite personenbezogene Datei, die aus einem allgemeinen Datenbestand und einer gesondert geführten Visadatei besteht. Im allgemeinen Datenbestand werden grundsätzlich die Daten von Ausländern erfasst, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten oder die wegen besonderer aufenthaltsrechtlicher Gründe zu erfassen sind (z.B. aufgrund einer Asylantragstellung). In der Visadatei werden die Daten eines	Vgl. §§ 1 ff AZRG iVm AZRG-DV (= Durchführungsverordnung zum AZR-Gesetz) In Zusammenhang mit der Zuordnung zu „Fortzug ins Ausland“ oder „Fortzug nach unbekannt“ ist zu beachten, dass diese im Ermessen der

	Ausländers gespeichert, sobald er ein Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragt.	Ausländerbehörden liegt.
AZR-Nummer	Bei der AZR-Nummer handelt es sich um das Geschäftszeichen des Ausländerzentralregisters. Es wird bei der erstmaligen Speicherung von Daten eines Ausländers im allgemeinen Datenbestand vergeben.	Vgl. § 3 S. 2 Nr. 2 und § 10 Abs. 4 AZRG sowie § 2 AZRG-DV
Daueraufenthaltsberechtigung	Eine Daueraufenthaltsberechtigung ermöglicht es dem Ausländer – im Gegensatz zu sonstigen Aufenthaltstiteln – ein unbefristetes und grundsätzlich unbeschränktes Aufenthaltsrecht zu erlangen, welches ihm den dauerhaften Verbleib im Staatsgebiet ermöglicht. Hierunter fallen die Niederlassungserlaubnis, § 9 AufenthG, sowie die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, § 9a AufenthG.	Vgl. §§ 9, 9a AufenthG
Drittstaatsangehöriger *Third country national (TCN)*	Definition: Jede Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU besitzt.	Vgl. Art. 3 Nr. 1 RFRL
Duldung	Die Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, wenn diese z.B. aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Passlosigkeit, Krankheit, keine Flugverbindung) nicht möglich ist. Die Duldung erlischt mit der Ausreise.	Vgl. § 60a AufenthG

Einreise- und Aufenthaltsverbot *Entry ban*	Synonym: Wiedereinreisesperre Definition: Behördliche Entscheidung, mit der die Einreise in das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Die Wiedereinreisesperre ergibt sich im Falle einer Abschiebung, Ausweisung oder Zurückschiebung kraft Gesetzes, § 11 Abs. 1 AufenthG. Sie ist in der Regel von der erlassenden Behörde gem. § 11 Abs. 2 AufenthG zu befristen (Ausnahme: § 11 Abs. 5 AufenthG).	Vgl. § 11 AufenthG vgl. Art. 3 Nr. 6 RFRL
Flüchtling *Refugee*	Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) eine Person, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.	Vgl. § 3 AsylG, Art. 16a GG, Art. 1 ff GFK

Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz (BGBl. 2001 II, S. 811)	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21.06.1999. In Kraft seit 01.06.2002. Dieses Abkommen enthält einheitliche Regelungen u.a. hinsichtlich des Einreise-, Aufenthalts- und Dienstleistungsrechts zwischen der Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedstaat und allen EU-Staaten (vgl. § 28 AufenthV).	
Geförderte freiwillige Ausreise	Ausreisen, welche durch organisatorische, finanzielle oder sonstige Unterstützungsmaßnahmen gefördert werden. Darüber hinaus existieren auch Förderprogramme zur Reintegration im Herkunftsland. Reintegrationsprogramme können sowohl von freiwillig Ausreisenden sowie grundsätzlich auch von zurückgeführten Personen in Anspruch genommen werden (z.B. das im Kosovo angesiedelte Projekt URA 2). Das größte Förderprogramm für freiwillige Rückkehrer ist das von Bund und Ländern anteilig finanzierte REAG/GARP-Programm (**R**eintegration and **E**migration Programme for **A**sylum Seekers in **G**ermany -REAG- / **G**overnment **A**ssisted **R**epatriation **P**rogramme -GARP-).	

Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)	Die GÜB wird von den Ausländerbehörden an ausreisepflichtige Ausländer ausgestellt. Sie dient nur als Nachweis der tatsächlichen Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland. Der ausreisepflichtige Ausländer soll die GÜB beim Verlassen des Bundesgebietes an der Grenze bei einer Grenzkontrollstelle abgeben. Von dort wird sie mit einem Bestätigungsvermerk versehen und an die ausstellende Ausländerbehörde zurückgesandt. Dies ist allerdings nur bei Ausreisen über deutsche Flughäfen effektiv möglich. Bei der Ausreise auf dem Landweg eignet sich die GÜB nicht als effektives Instrument zum Nachweis der Ausreise, da in der Regel Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums nicht durchgeführt werden und damit keine Möglichkeit zur Abgabe unmittelbar an der deutschen Grenze besteht. Die GÜB kann auch persönlich vom Ausreisepflichtigen bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat) abgegeben werden. Auslandsvertretungen anderer Staaten nehmen grundsätzlich GÜBs deutscher Behörden nicht an. Die Nichtabgabe der Bescheinigung ist weder eine Ordnungswidrigkeit noch eine Straftat. Der Nachweis der Ausreise kann auch auf andere Weise geführt werden, solange keine Zweifel an der erfolgten Ausreise bestehen.	Vgl. 50.4.1.1 ff AVwV AufenthG sowie das bundeseinheitliche Formular der GÜB nebst einem Begleitschreiben

Freiwillige Ausreise / Freiwillige Rückkehr *Voluntary departure*	Definition: Erfüllung der Ausreiseverpflichtung nach § 50 AufenthG, ohne dass diese durch staatliche Zwangsmaßnahmen vollzogen werden musste. In der Regel kann durch die fristgerechte freiwillige Ausreise/freiwillige Rückkehr ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG vermieden werden. § 11 Abs. 7 AufenthG legt hingegen fest, dass bei bestimmten Asylablehnungen (z.B. bei Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet) das BAMF ein Einreise- und Aufenthaltsverbot unabhängig von der freiwilligen Ausreise anordnen kann.	vgl. Art. 3 Nr. 8 RFRL
Laissez-passer / EU-Laissez-passer (franz.: „Passierschein“)	Das Laissez-passer-Papier ist ein provisorisches Reisedokument. Das Laissez-passer ist ein Standardreisedokument für die Rückführung. Das Papier kann von Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen für Personen ohne gültige Reisedokumente für deren freiwillige Ausreise oder Abschiebung ausgestellt werden, sofern der Zielstaat dieses Dokument ausdrücklich für die Einreise der Person akzeptiert. Als EU-Laissez-passer wird ein durch eine europäische Behörde ausgestelltes Reisedokument bezeichnet. Es soll die freiwillige Rückkehr und Abschiebung von Migranten in ihre Heimatländer erleichtern, wenn diese keine Nationalpässe oder Reisedokumente besitzen.	Vgl. § 1 Abs. 8, § 4 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. Anlage D10 AufenthV
Nachfluchttatbestand	Die Gefährdung des Antragstellers in seinem Heimatland kann auch auf Ereignissen beruhen, die erst nach Verlassen des Heimatlandes eingetreten sind. In solchen Fällen kann ein Nachfluchttatbestand gem. § 28 AsylG vorliegen.	Vgl. § 28 AsylG
Niederlassungserlaubnis	(siehe unter „Daueraufenthaltsberechtigung“)	

Rückführung	Synonym: Abschiebung siehe unter „Abschiebung“	
Rückführungsrichtlinie *Return directive*	Richtlinie 2008/115 (EG) der Europäischen Union über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vom 16.12.2008. Ziel der Rückführungsrichtlinie ist es, in allen EU-Mitgliedstaaten rechtsstaatliche Mindeststandards für die Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer einzuführen und damit die Bestimmungen in der EU zu vereinheitlichen. In Deutschland wurde diese Richtlinie am 26.11.2011 mit dem „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex“ – sog. 2. Richtlinienumsetzungsgesetz vom 22.11.2011 (BGBl. 2011, 2258) – umgesetzt. Dabei wurden vor allem im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie dem Asylgesetz (AsylG; frühere Bezeichnung bis 23.10.2015: Asylverfahrensgesetz-AsylVfG) Vorgaben implementiert.	
Rückkehr *Return*	Rückkehr umfasst als Oberbegriff sowohl die freiwillige Ausreise/freiwillige Rückkehr als auch die vollzogene Abschiebung zur Erfüllung der Ausreisepflicht nach § 50 AufenthG. Zudem fallen unter den Begriff der Rückkehr auch Personen, die nicht ausreisepflichtig sind, aber dennoch in ihre Heimat zurückkehren.	vgl. Art. 3 Nr. 3 RFRL

Rückkehrentscheidung *Return decision*	Die Rückführungsrichtlinie 2008/115 (EG) geht im Grundsatz davon aus, dass gegen alle ausreisepflichtigen Ausländer eine sog. Rückkehrentscheidung erlassen wird. Diese unterliegt bestimmten Form- und Verfahrensgarantien z.B. Schriftform, Rechtsbehelfsbelehrung, Übersetzung, Ausreisefrist). Entsprechend der EU-Rückführungsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten grundsätzlich gegen alle Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, eine Rückkehrentscheidung erlassen, vgl. Art. 6 Abs. 1 RFRL. Das deutsche Ausländerrecht kennt eine derartige „Rückkehrentscheidung“ nicht. Die Ausreisepflicht kann nicht nur durch Verwaltungsakt, sondern auch kraft Gesetzes entstehen. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, diese Unterscheidung beizubehalten und die Richtlinie durch punktuelle Änderungen innerhalb der bewährten Systematik umzusetzen. Dies bedeutet: Wird die Ausreisepflicht durch Verwaltungsakt begründet, stellt dieser grundsätzlich die Rückkehrentscheidung im Sinne der Richtlinie dar. Entsteht die Ausreisepflicht hingegen kraft Gesetzes, übernimmt die Abschiebungsandrohung die Funktion einer „Rückkehrentscheidung“.	vgl. Art. 3 Nr. 4 RFRL
Subsidiärer Schutz	Subsidiärer Schutz wird gewährt, wenn der Ausländer stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringt, dass ihm in seinem Herkunftsland ernsthafter Schaden droht, vgl. § 4 AsylG, § 60 Abs. 2 AufenthG. Ein ernsthafter Schaden droht z.B. bei Verhängung der Todesstrafe oder bei Folter. Durch den subsidiären Schutz wird somit dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht alle menschenrechtlich relevanten Fluchtgründe von der Genfer Flüchtlingskonvention erfasst sind.	Vgl. §§ 3c-3e, 4 AsylG; § 20 Abs. 2 AufenthG

	Wer nicht als Flüchtling anerkannt wird, kann demnach immer noch unter den Status „subsidiärer Schutz“ fallen.	
Vollzugshindernis	Synonym: Vollstreckungshindernis, Abschiebungsverbot, Abschiebungshindernis Ein Vollzugshindernis verhindert die tatsächliche Durchführung der Abschiebung trotz Weiterbestehens der gesetzlichen Ausreisepflicht des Ausländers.. Hierunter versteht man zum Einen **zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote**, wie sie sich aus § 60 Abs. 1- 5 und 7 AufenthG ergeben. Hierüber entscheidet im Asylverfahren ausschließlich das BAMF (§ 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG). An diese Entscheidung sind die Ausländerbehörden gebunden (§ 42 Satz 1 AsylG). Im regulären ausländerrechtlichen Verfahren ist zwar grundsätzlich die Ausländerbehörde für die Prüfung der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zuständig, diese muss aber nach § 72 Abs. 2 AufenthG vor ihrer Entscheidung das BAMF beteiligen. Für die Prüfung **inlandsbezogener Abschiebungshindernisse** nach § 60a AufenthG, wie sie sich z.B. aus einer vorübergehenden Krankheit oder mangelnden Transportmöglichkeit ins Zielland ergeben können, ist grundsätzlich die Ausländerbehörde zuständig. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist bei der Durchführung der Rücküberstellungen nach dem Dublin III-Verfahren gegeben. In diesen Fällen prüft das BAMF auch das Vorliegen inlandsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 60a AufenthG. Für die Prüfung von Vollstreckungshindernissen, die in	Vgl. § 60 Abs. 1-5, 7, § 60a AufenthG

	unmittelbarem Zusammenhang mit der Abschiebung/Rücküberstellung auftreten können, wie z.B. plötzliche Erkrankung auf dem Transport zum Flugzeug, ist dagegen in allen Fällen die Vollstreckungsbehörde zuständig.	
Wiedereinreisesperre	siehe „Einreise- und Aufenthaltsverbot“	
Ausgewählte Begriffe mit besonderem Bezug zum AZR		
Abschiebung angedroht und angeordnet am	Unter diesen Speichersachverhalt fallen Ausreisepflichtige, die sich in Haft befinden	Vgl. A 14 d) AZRG-DV
AKN-Nummer	Seriennummer des Ankunftsnachweises	Vgl. A 8a a) AZRG-DV
Aliaspersonalien	Hierunter versteht man Angaben des Ausländers zu seiner Identität, welche nicht die tatsächlichen und/oder korrekten Daten wie Name, Staatsangehörigkeit oder Geburtsdatum der Person wiedergeben. Aliaspersonalien werden vorsätzlich angegeben, um die tatsächliche Personenidentität zu verschleiern und die Behörden damit zu Entscheidungen zu bewegen, die in der Regel bei Kenntnis der wahren Identität des Ausländers so nicht getroffen worden wären.	Vgl. A 4 d) AZRG-DV
Abschiebung angedroht	*Vorschlag der UAG Statistik 14 b) „Abschiebung angedroht am“ nach Vollziehbarkeit aufzuteilen, wie dies bereits bei Abschnitt 13 Ausweisung der Fall ist. Die bisherige Formulierung „Abschiebung angedroht am“ soll demzufolge durch die Formulierung „vollziehbar seit“ und „noch nicht vollziehbar“ ersetzt werden. Vorschlag soll mit BMI abgestimmt werden.*	Vgl. § 59 AufenthG Vgl. § 34 Abs. 1 AsylG Vgl. A 14 b) AZRG-DV

Ausweisung	Die Ausweisung ist eine ausländerbehördliche Entscheidung gegen einen Ausländer, der mit seinem Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und damit einen Ausweisungstatbestand erfüllt. Sie führt zum Erlöschen des Aufenthaltstitels und damit zum Eintritt der Ausreisepflicht; sie beinhaltet ein befristetes oder unbefristetes Wiedereinreiseverbot in das Bundesgebiet und innerhalb dieser Zeit auch das grundsätzliche Verbot des erneuten Erteilens eines Aufenthaltstitels.	Vgl. §§ 53 ff. AufenthG Abschnitt A 13 AZRG-DV
Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung, Duldung	Speichersachverhalt 17 a) gilt nur für Personen, die aus einem Land stammen, für das ein Abschiebungsstopp angeordnet wurde. Speichersachverhalt 17 c) gilt nur, wenn die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen ist, da seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Speichersachverhalt 17 d) gilt nur, wenn einem Ausländer eine Duldung aufgrund dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (Z.B. Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres) oder einem erheblichen öffentlichen Interesse ausgesprochen wird. Speichersachverhalt 17 e) gilt nur, wenn die Abschiebung eines Ausländers für eine Woche ausgesetzt wird, da seine	Vgl. § 60a AufenthG Anhang A 17 a) AZRG-DV Anhang A 17 c) AZRG-DV Anhang A 17 d) AZRG-DV Anhang A 17 e) AZRG-DV

	Zurückschiebung oder Abschiebung gescheitert ist, Abschiebungshaft nicht angeordnet wird und die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Rechtsvorschrift, insbesondere des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. EU Nr. L 321 S. 26), zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Speichersachverhalt 17 f) gilt nur, wenn die Abschiebung von Eltern oder Sorgeberechtigten aufgrund dessen ausgesetzt wird, da sie das Sorgerecht für einen minderjährigen Ausländer haben, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt. Dies gilt dann auch für sonstige minderjährige Kinder derselben Lebensgemeinschaft.	Anhang A 17 f) AZRG-DV
Fortzug ins Ausland	Der Ausländer hat die Bundesrepublik nachweislich verlassen. Im Falle von Drittstaatsangehörigen sollte der Ausländerbehörde hierfür ein Nachweis, in der Regel die Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB), vorliegen. Der „Fortzug ins Ausland“ muss aktenkundig festgestellt sein. *Vorschlag: Aufteilung des Speichersachverhalts in „Fortzug in einen EU-Mitgliedsstaat“ und „Fortzug in einen Drittstaat“*	Anhang A 6 d) AZRG-DV
Fortzug nach unbekannt	Unter diesem Speichersachverhalt werden im Moment Personen gespeichert, die nicht mehr auffindbar sind. Dies können sowohl Personen sein, die in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, jedoch keine deutsche Behörde davon in Kenntnis gesetzt haben als auch Personen, die untergetaucht sind. Zu unterscheiden ist, ob es sich den Umständen nach nicht nur um ein vorübergehendes „Nicht-Antreffen“, sondern um ein	Anhang A 6 e) AZRG-DV

	vorsätzliches länger- oder dauerhaftes „Untertauchen“ handelt. Der „Fortzug nach unbekannt“ muss aktenkundig festgestellt sein.	
Indizierte Ausreise	*Ausreise, an deren tatsächlicher Durchführung keine oder nur geringe Zweifel bestehen. Z.B. fehlt zwar eine GÜB; die Ausreise ist aber höchstwahrscheinlich erfolgt.* *Indikatoren für eine indizierte Ausreise festlegen.*	*Geplanter Speichersachverhalt*
Nicht mehr aufhältig seit	Die Speicherung in diesem Speichersachverhalt erfolgt automatisch durch das Register bei vollzogenen Abschiebungen, Überstellungen und Zurückschiebungen.	Anhang A 6 h) AZRG-DV
Übermittlungssperre	Auf Antrag der von der Speicherung betroffenen Person kann eine Übermittlungssperre ins AZR eingetragen werden, welche die Übermittlung der eingetragenen Daten an nichtöffentliche Stellen; Behörden anderer Staaten oder an zwischenstaatliche Stellen untersagt. Hierzu muss der Betroffene glaubhaft machen, dass seine schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt sein können und kein öffentliches Interesse der Sperre entgegensteht.	Vgl. § 4 AZRG, § 7 AZRG-DV A 32 AZRG-DV

Überstellung *transfer*	Im sog. Dublin-Verfahren wird der für die Prüfung eines Asylantrags zuständige Staat festgestellt. Damit wird sichergestellt, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedstaat inhaltlich geprüft wird. Der zuständige Mitgliedstaat wird nach den Vorgaben der Art. 7 ff Dublin III-VO ermittelt. Sodann wird an diesen Mitgliedstaat ein Übernahmeersuchen gestellt. Nach Zustimmung zur Übernahme erfolgt die tatsächliche Überstellung des Asylbewerbers an den Mitgliedstaat. Beispiel: Ein Drittstaatsangehöriger wird erst in Deutschland erkennungsdienstlich und behördlich erfasst. Im Rahmen des Dublin-Verfahrens entsteht anhand der Aussagen des Asylbewerbers der begründete Verdacht, dass er beispielsweise bereits in Ungarn EU-Boden betreten hat. Folglich stellt die Bundesrepublik Deutschland ein Übernahmeersuchen an Ungarn. Stimmt Ungarn diesem Übernahmeersuchen zu, wird der Drittstaatsangehörige nach Ungarn überstellt. Das Asylverfahren selbst erfolgt dann in Ungarn nach ungarischem Recht.	Vgl. Art. 18 Dublin III-VO Anhang A 8 u)-w) AZRG-DV
Unerlaubt aufhältig seit *illegally present*	Synonyme: irregulär aufhältig, illegal aufhältig. Unerlaubt aufhältig ist jede Person, die sich ohne Aufenthaltstitel oder sonstige Berechtigung im Staatsgebiet aufhält.	Anhang A 8b b) AZRG-DV
Unerlaubt eingereist	Eine Einreise ist stets dann unerlaubt, wenn der Grenzübertritt ohne Einreiseberechtigung (z.B. Visum, Aufenthaltstitel) geschieht.	Anhang A 8b a) AZRG-DV

Untergetaucht	*Eine Person ist untergetaucht, wenn weder ein Aufenthaltsort bekannt ist, noch die Möglichkeit besteht, die Person postalisch zu erreichen.* *„Untergetauchte" Personen werden im AZR unter dem Speichersachverhalt „Fortzug nach unbekannt" gespeichert, da kein eigenständiger Speichersachverhalt „untergetaucht" existiert.*	*Bislang kein expliziter Speichersachverhalt in der AZRG-DV. Gespeichert unter: Anhang A 6 e) AZRG-DV*
Zurückschiebung	Die Zurückschiebung ist – ähnlich wie die Abschiebung – der zwangsweise Vollzug einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung, die aufgrund einer unerlaubten Einreise entstanden ist.	Vgl. § 57 AufenthG Anhang A 20 d), e) AZRG-DV
Zurückweisung	Die Zurückweisung ist eine (grenzpolizeiliche) Maßnahme zur Verhinderung der unerlaubten Einreise eines Ausländers an der Grenze (Einreiseverweigerung, vgl. § 15 AufenthG). Die Zurückweisung erfolgt grundsätzlich in den Staat, aus dem der Ausländer einzureisen versucht.	Vgl. § 15 AufenthG Anhang A 20 a) AZRG-DV

Verknüpfung von Eurostat-Metadaten zum Thema Rückkehr mit den entsprechenden AZR-Speichersachverhalten

Eurostat Metadaten	Definition	VERORDNUNG (EG) Nr. 862/2007	AZR-Speichersachverhalt	Erläuterungen
Pflichtangaben				
Third country nationals refused entry at the external border by type of border, ground for refusal and citizenship	Drittstaatsangehörige, denen die Einreise an der Außengrenze verweigert wurde	Art. 5 (1) a) Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats an der Außengrenze verweigert wird	*20 a) zurückgewiesen am*	Wird durch BPOL-Statistik übermittelt
Third country nationals found to be illegally present by age, sex and citizenship	Aufgefundene Drittstaatsangehörige mit illegalem Aufenthalt	Art. 5 (1) b) Drittstaatsangehörige, bei denen festgestellt wird, dass sie sich nach den nationalen Zuwanderungsvorschriften illegal im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten	*8b)* *a) unerlaubt eingereist* *b) unerlaubt aufhältig seit* *ist ab 1. März 2016 in Kraft getreten*	Wird durch BPOL-Statistik übermittelt
Third country nationals ordered to leave by citizenship	Zur Ausreise aufgeforderte Drittstaatsangehörige[1]	Art. 7 (1) a) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, deren illegaler Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats festgestellt wird und gegen die eine Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung ergangen ist, mit der der illegale Aufenthalt festgestellt und eine Verpflichtung zum Verlassen des	13 Ausweisung a) bis f) 14 Abschiebung a) bis e)	[1] Diese Statistik soll nach den Eurostat-Metadaten keine Dublin-Überstellungen umfassen (*AZR enthält im Moment diese Überstellungen)*. [2] Art. 7 (1) a) nimmt Bezug auf die Rückkehrentscheidung der RICHTLINIE 2008/115. Im deutschen Recht existiert der Begriff der

		Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats auferlegt wird **(Rückkehrentscheidung)** [2], untergliedert nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen		Rückkehrentscheidung nicht. Ein negativer Asylentscheid und die daraus resultierende Ausreiseaufforderung kann als Beispiel für eine Rückkehrentscheidung aufgefasst werden.
Third country nationals returned following an order to leave by citizenship The statistics based on Council Regulation (EC) no 862/2007 include forced returns and assisted voluntary returns. Unassisted voluntary returns are included where these are reliably recorded.	Zur Ausreise aufgeforderte Drittstaatsangehörige, die das Land freiwillig verlassen haben oder zurückgeführt wurden[3]	Art. 7 (1) b) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgrund einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung nach Buchstabe a tatsächlich verlassen haben, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit der zurückgeführten Personen.[4]	6 d) + 14 a) 14 f) bis 14 h) Einführung eines neuen Speichersachverhalts "indizierte Ausreise" [5]	[3] Diese Statistik umfasst keine Dublin-Überstellungen. [4] Art. 7 (1) b) spricht zwar nur von zurückgeführten Personen. Allerdings können auf Grundlage der Metadaten auch freiwillige Ausreisen hier erfasst werden. [5] In diesem Kontext können auch die freiwilligen Ausreisen erfasst werden, die nicht durch eine GÜB nachgewiesen wurden, an deren tatsächlicher Durchführung aber keine oder nur geringe Zweifel bestehen.
Freiwillige Angaben				Bisher liefert Deutschland hier gar keine Daten
Third-country nationals who have left the territory by type of return and citizenship	Zurückgekehrte Drittstaatsangehörige nach Art der Rückkehr (freiwillig und erzwungen) und Staatsangehörigkeit		*6 d)* *14 f) bis 14 h)*	

Third-country nationals who have left the territory by type of assistance received and citizenship	Zurückgekehrte Drittstaatsangehörige nach Art der Unterstützung (geförderte oder nicht geförderte Rückkehr) und Staatsangehörigkeit		Keine Speichersachverhalte im AZR zur Förderung der Ausreise	
Third-country nationals who have left the territory to a third country by type of agreement procedure and citizenship	In einen Drittstaat zurückgekehrte Drittstaatsangehörige nach Art des vereinbarten Verfahren (z.B. Rückübernahmeabkommen) und Staatsangehörigkeit		Keine Speichersachverhalte zu Rückübernahmeabkommen im AZR	
Third-country nationals who have left the territory to a third country by destination country and citizenship	In einen Drittstaat zurückgekehrte Drittstaatsangehörige nach Zielland und Staatsangehörigkeit			

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement, August 2016